

24.06.24**Empfehlungen
der Ausschüsse**

AV - Fz - In - K - U

zu **Punkt ...** der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes
und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes**

A

**Der federführende Ausschuss für Agrarpolitik
und Verbraucherschutz (AV),****der Ausschuss für Kulturfragen (K) und****der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

AV
U1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2a Absatz 1b TierSchG)*

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

„(1b) Wer Hunde oder Katzen hält, hat diese zur Feststellung der Identität des jeweiligen Tieres zu kennzeichnen und zu registrieren, soweit sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11 Absatz 3 ergibt. Das Bun-

* Die hier enthaltene Folgeänderung zu § 13b Satz 4 entfällt bei gleichzeitiger Weiterverfolgung von Ziffer 58.

desministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung und Registrierung zu erlassen." ' "

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

,14a. § 13 b wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere kann in der Rechtsverordnung der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt werden.“

b) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 1“ gestrichen.“

Begründung:

Hinsichtlich der Regelung zu Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen ist es nicht ausreichend, in das Tierschutzgesetz lediglich eine Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen. Es ist eine gesetzliche Regelung erforderlich; zumindest sollte der Grundsatz, dass Hunde und Katzen zu kennzeichnen und registrieren sind, im Tierschutzgesetz geregelt werden. Einzelheiten zur Kennzeichnung und Registrierung können in einer Verordnung geregelt werden.

Aufgefundene Tiere müssen in Tierheimen zunächst aufgrund ihres unklaren Gesundheitsstatus unter isolierten und beengten Bedingungen untergebracht werden. Durch eine schnelle Identifizierung der Tierhalter wird die Verweildauer in derartigen Unterbringungen aufgefundener Tiere deutlich verkürzt. Auch beim Auffinden kranker oder verunfallter Tiere kann eine schnelle Rückführung zu dem Besitzer bzw. eine erforderliche Entscheidung über das weitere Vorgehen zügig gefunden werden. Diese Maßnahme ist geeignet, Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere deutlich zu reduzieren. Ebenso bewirkt eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen mit eindeutiger Zuordnung zu dem aktuellen Halter eine bessere Rückverfolgbarkeit und Ahndung tierschutzwidriger Handlungen wie beispielsweise illegale Zucht und Handel oder das Aussetzen von Tieren.

Zu der Folgeänderung:

Die Folgeänderungen sind erforderlich, da bei einer bestehenden allgemeinen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht diese nicht mehr in einer Rechtsverordnung nach § 13b zu regeln sind.

AV 2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c - neu - (§ 2a Absatz 4 - neu - und Absatz 5 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Tierschutzindikatoren zur Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierverhaltens sowie Verfahren zur Dokumentation und Auswertung erhobener Tierschutzindikatoren festzulegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Maßnahmen zu erlassen, die Gegenstand einer Anordnung nach § 16a sein können, wenn dies auf Grund der Untersuchungsbefunde in Bezug auf die in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegten Tierschutzindikatoren geboten erscheint." '

Begründung:

Gemäß § 11 Absatz 8 TierSchG ist von Tierhaltern, welche Nutztiere zu Erwerbszwecken halten, sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Hierzu sind geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten. Bisher erfolgte entgegen der Erwartungen eine systematische Erhebung und Bewertung, welche belastbare betriebsübergreifende vergleichbare Ergebnisse liefert nur in vereinzelten Bereichen der Nutztierhaltung.

Es sollte außerdem die Möglichkeit geschaffen werden, konkrete Maßnahme je nach Ergebnis der erhobenen Merkmale mittels Rechtsverordnung vorzugeben. Häufig handelt es sich um multifaktorielle Ursachen, welche zu Auffälligkeiten bei den erhobenen Tierschutzindikatoren führen. Zur nachhaltigen Verbesserung der Haltungsbedingungen betroffener Tiere erscheint es daher nur zweckmäßig, die Möglichkeit zu schaffen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen den zuständigen Behörden weitergehende Vorgaben an die Hand zu geben. Es sollte daher entsprechend der BT-Drucksache 17/10572 die o. a. Ermächtigungsgrundlagen geschaffen werden.

AV 3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b Absatz 1 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 2b Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „nicht“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 18 Absatz 1 Nummer 3a nach dem Wort „Tier“ das Wort „dauerhaft“ einzufügen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass die Anbindehaltung von Tieren mit einer deutlichen Einschränkung der tiergerechten Verhaltensweisen verbunden ist, die bei den betroffenen Tieren häufig zu erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden führen kann und dass das eingeschränkte Bewegungsverhalten mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen (zum Beispiel Lahmheit, Stoffwechselstörungen, Atemwegserkrankungen oder Haut- und Haarschäden) sowie von Verhaltensstörungen einschließlich stereotypem Verhalten (zum Beispiel Kopfschlagen, Leerkauen, Zungenrollen oder Stangenbeißen/Holzknagen) verknüpft ist, soll es grundsätzlich verboten werden, Tiere angebunden zu halten.

Das Gesetz enthält keine Definition der Anbindehaltung. Die oben genannten schädlichen Auswirkungen auf das Tierwohl sind bei einem nur kurzzeitigen Anbinden von Tieren nicht zu befürchten. Aus diesem Grunde stellt die Gesetzesbegründung klar, dass ein kurzzeitiges Anbinden von Tieren, zum Beispiel im Rahmen von Pflegemaßnahmen, keine Anbindehaltung darstellt und somit nicht von dem Verbot nach § 2b Absatz 1 Satz 1 erfasst ist.

Auch das Anbinden von Tieren während des Transports oder auf Schlachthöfen wird durch die Regelung nicht berührt.

Im Interesse der Normenklarheit und zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges ist es erforderlich, dass sich das vom Gesetzgeber Gewollte im Wortlaut der Norm und nicht lediglich in der Gesetzesbegründung niederschlägt.

AV 4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b Absatz 1 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 2b Absatz 1 Satz 1 nach den Wörtern „darf nicht angebunden“ die Wörter „oder anderweitig fixiert“ einzufügen.

Begründung:

Die anderweitige Fixierung eines Tieres – jedenfalls wenn sie über einen nur kurzen Zeitraum hinausgeht – verstößt nicht weniger gegen das gesetzliche Gebot zu art- und bedürfnisangemessener verhaltensgerechter Unterbringung von Tieren im Sinne von § 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes wie die Anbindung. Dies ist in dem Referentenentwurf vom Herbst 2023 noch klar erkannt worden, indem in der Begründung zu § 3a formuliert wurde:

„Indem Tiere angebunden oder anderweitig fixiert gehalten werden, wird deren Möglichkeit zur Ausübung art eigener Verhaltensweisen – insbesondere des Bewegungs- Sozial- und Komfortverhaltens – deutlich eingeschränkt. Dies führt bei den betroffenen Tieren zu erheblichen Schmerzen, Leiden und/oder Schäden.“

An der darin zum Ausdruck kommenden Erkenntnis, dass das Halten in Anbindung und das Halten in anderweitiger Fixierung gleichermaßen gegen § 2 des Tierschutzgesetzes verstoßen, hat sich nichts geändert. Ihr muss daher auch in dem jetzigen Gesetzesentwurf Rechnung getragen werden.

Die etwaige Befürchtung, durch ein gesetzliches Verbot des anderweitigen Fixierens könne die Regelung in § 45 Absatz 11a und 11b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – Zulassung der Haltung von Sauen in Kastenständen im Deckzentrum noch bis 9. Februar 2029 und Zulassung der Haltung von Sauen in Abferkelkastenständen noch bis 9. Februar 2036 – nachträglich ungültig werden, ist unbegründet, denn die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist eine Rechtsverordnung i. S. von § 2b Absatz 2 des Gesetzesentwurfs. Zudem kann eine solche, auf einen einzelnen Sachverhalt gegründete Befürchtung nicht rechtfertigen, das anderweitige Fixieren – obwohl es nach der Erkenntnis des Gesetzgebers die Gebote des § 2 des Tierschutzgesetzes ebenso sehr tangiert wie das Anbinden – generell und für alle Zukunft aus dem Anwendungsbereich von § 2b Absatz 1 Satz 1 herauszunehmen.

AV 5. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 TierSchG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 2b wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 1 ist am Ende das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
 - bb) Nummer 2 ist zu streichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Absatz 4 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 Nummer 2 ist in § 2b Absatz 2 die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist die Anbindehaltung zulässig, sofern das Tier zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt ist oder sein Gewebe oder seine Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden. Diese Formulierung lässt die uneingeschränkte Anbindehaltung dieser Tiere zu, unabhängig von einem konkreten Versuchsvorhaben und steht im Widerspruch zum nationalen und europäischen Tierversuchsrecht. Laut EU-Richtlinie 2010/63, Anhang III (Anforderungen an Einrichtungen sowie Pflege und Unterbringung von Tieren), Nummer 3.3 sollten alle Tiere über Räume mit hinreichender Komplexität verfügen, um eine große Palette arttypischer Verhaltensweisen ausleben zu können. Sie müssen ihre Umgebung in bestimmtem Maße selbst kontrollieren und auswählen können, um stressbedingte Verhaltensmuster abzubauen. Alle Einrichtungen müssen über angemessene Ausgestaltungsmöglichkeiten verfügen, um die den Tieren zur Verfügung stehende Palette von Tätigkeiten und ihre Anpassungsfähigkeiten zu erweitern, einschließlich Bewegung, Futtersuche, manipulativem und kognitivem Verhalten je nach Tierart. Die Ausgestaltung des Lebensumfelds in Tierbereichen muss der Tierart und den individuellen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein. Die Ausgestaltungsstrategien in den Einrichtungen müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

Müssen Tiere, welche in einem Versuch eingesetzt werden, innerhalb des Versuches angebunden gehalten werden, so ist dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beantragen und wird hinsichtlich der Unerlässlichkeit der Maßnahme und der damit verbundenen Belastung für das Einzeltier durch die zuständige Behörde geprüft und ist Bestandteil der Genehmigung. Insofern ist auch Absatz 4 zu streichen.

AV 6. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Absatz 5 - neu - TierSchG)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 5

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 2b wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 5 beschlossen.

- aa) In Nummer 1 ist am Ende das Komma durch das Wort „oder“ zu ersetzen.
 - bb) Nummer 2 ist zu streichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- b) Folgender Absatz 5 ist anzufügen:

„(5) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Tierversuche nach § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, wenn die Anbindehaltung nach § 8 Absatz 1 oder § 8a Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 8 Absatz 4 oder Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung, oder einer auf Grund des § 2a Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung durch die zuständige Behörde genehmigt worden ist.“

Begründung:

Eine uneingeschränkte Ausnahme vom Verbot der Anbindehaltung für Tiere, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, wird abgelehnt und erscheint auch nicht vereinbar mit der Tierschutz-Versuchstierverordnung. Nur in bestimmten Fällen, in welchen eine Anbindung während der Verwendung im Tierversuch notwendig erscheint, sollte eine solche Ausnahme zulässig sein. Dies ist im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens nach §§ 8 bzw. 8a TierSchG i. V. m. Unterabschnitt 2 des Abschnitts 2 der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom Antragstellenden zu begründen und von der zuständigen Behörde zu prüfen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, wenn im Hinblick auf den Zweck des Tierversuches eine Anbindehaltung notwendig sein sollte, dass dies im Einzelfall gemäß § 1 Absatz 2 Tierschutz-Versuchstierverordnung durch die zuständige Behörde genehmigt wird.

AV 7. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 2b Absatz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind in § 2b Absatz 2 nach den Wörtern „soweit dies mit § 1“ die Wörter „und § 2“ einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich hier um eine rein deklaratorische Gesetzesänderung, d. h. es wird nur etwas zum Ausdruck gebracht, was ohnehin gilt.

Eine Rechtsverordnung stellt sich gegenüber dem Gesetz als eine niederrangige Regelung dar, das heißt, sie ist nichtig, wenn sie gegen ein Gesetz, das die hö-

herrangige Regelung bildet, verstößt. Dies gilt für alle Gesetze und nicht etwa nur für solche, die in der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ausdrücklich Erwähnung gefunden haben. Eine auf Absatz 2 gestützte Rechtsverordnung, die Anbindehaltungen zulässt, mit denen gegen das gesetzliche Gebot zu art- und bedürfnisangemessener verhaltensgerechter Unterbringung in § 2 Nummer 1 des Tierschutzgesetzes verstoßen wird, wäre deshalb nichtig, egal, ob § 2 in Absatz 2 ausdrücklich erwähnt ist oder nicht.

Dennoch kann der Umstand, dass § 2 in Absatz 2 des bisherigen Gesetzentwurfs im Gegensatz zu § 1 keine Erwähnung findet, den Verdacht begründen, dass nach Meinung des Gesetzgebers bei einer Rechtsverordnung, die die Anbindehaltung regelt und begrenzt, die von § 2 Nummer 1 und 2 des Tierschutzgesetzes dem Ordnungsgeber gezogenen Grenzen nicht beachtet zu werden brauchen, sondern dass lediglich Schmerzen, Leiden oder Schäden i. S. von § 1 vermieden werden müssten. Dieses Missverständnis muss vermieden und § 2 deshalb hier neben § 1 ausdrücklich erwähnt werden.

AV 8. Zu Artikel 1 Nummer 2a - neu - (§ 3 Satz 1 Nummer 1b,

Nummer 5,

Nummer 10,

Nummer 11 TierSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

,2a. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1b wird das Wort „erheblichen“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird das Wort „erhebliche“ gestrichen.
- c) In Nummer 10 wird das Wort „erhebliche“ gestrichen.
- d) In Nummer 11 werden die Wörter „nicht unerhebliche“ gestrichen.‘

Begründung:

Es ist unverständlich, warum die Rechtsnormen aus den Nummern 1b, 5, 10 und 11 erst bei erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden Anwendung finden. Um der Staatszielbestimmung Tierschutz aus Artikel 20a Grundgesetz gerecht zu werden, ist für die Verbotsnorm auf die Erheblichkeitsschwelle zu verzichten. Die in diesen Nummern aufgeführten Tatbestände betreffen keine Rechtsgüter von Verfassungsrang, die im Wege einer Abwägung als dem Tierschutz vorrangig einzuordnen wären. Entsprechend ist die Einschränkung der Erheblichkeit von Schmerzen, Leiden und Schäden von Tieren zu streichen. Insbesondere für die Nummer 5 gilt zu bedenken, dass der Einsatz schmerzhaft

ter Mittel bei Training, Ausbildung und Erziehung von Hunden bereits verboten ist. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum bei anderen Tierarten dagegen die Schwelle der Erheblichkeit für ein Verbot zu überwinden ist.

AV 9. Zu Artikel 1 Nummer 2a - neu - (§ 3 Satz 1 Nummer 14 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. Tauben bei Hochzeiten oder anderen Anlässen auffliegen zu lassen oder Tauben zu diesem Zweck im Handel anzubieten" ' "

Begründung:

Der Brauch, Tauben bei Hochzeiten oder anderen Anlässen auffliegen zu lassen, führt zu länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden bei den Tauben oder gar zu deren Tod. Die weißen Ziertauben, die in der Regel für Hochzeiten und ähnliche Anlässe verwendet werden, kehren nach dem Aufflug nicht in ihren Schlag zurück, sondern schließen sich verwilderten Stadtauben an, fallen Greifvögeln zum Opfer oder sterben an Mangelernährung und Krankheiten (vgl. <https://tierschutz.hessen.de/tiere-im-sport-und-als-freizeitvergnuegen/tauben/hochzeitstauben>). Gezüchtete Tauben sind domestizierte Tiere, die auf sich allein gestellt kaum zurechtkommen. Das Auffliegenlassen weißer Tauben an Hochzeiten dient lediglich der Unterhaltung und ist ein lukratives Geschäft für die Anbietenden. Gemäß § 1 Satz 2 TierSchG darf jedoch niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden und Schäden zufügen. Ein Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden ist vernünftig, „wenn er triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und er zusätzlich unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden“ (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, § 1 Rn. 33; siehe hierzu auch BVerwG, Urt. v. 13.06.2019, 3 C 28/16, juris, Rn. 17). Ein solcher ist hier nicht ersichtlich, da lediglich das Vergnügen, Tauben fliegen zu lassen, sowie der wirtschaftliche Gewinn durch das Überlassen der Tauben keine schutzwürdigen Interessen sind, die in der Lage sind, das Interesse der Tauben an ihrem Wohlbefinden und ihrer Unversehrtheit, zu überwiegen. Insbesondere wirtschaftliche Gründe rechtfertigen nach der Rechtsprechung nicht das Zufügen von Schmerzen, Lei-

den oder Schäden bei den Tieren (OLG Frankfurt/M, Beschl. v. 14.09.1984, 5 Ws 2/84, NStZ 1985, 130; OVG Münster, Urt. v. 10.08.2012, 20 A 1240/11, juris, Rn. 49; VG Regensburg, Urt. v. 22.01.2019, RN 4 K 17.306, juris, Rn. 56; VG Magdeburg, Urt. v. 04.07.2016, 1 A 1198/14, juris, Rn. 76; BVerwG, Urt. v. 13.06.2019, 3 C 29/16, juris, Rn. 18).

Durch derartige Praktiken nehmen die Stadttaubenpopulationen stetig zu, was die Taubensituation in den Städten verschärft. Die Auswertung einer bundesweiten Umfrage zur Effektivität von Stadttaubenkonzepten hat ergeben, dass viele deutsche Städte bereits erfolgreich tierschutzkonforme Stadttaubenprojekte durchführen (<https://www.tierrechte.de/2021/12/03/03-dezember-2021-stadttauben-umfrage-bestaetigt-effektivitaet-von-gesamtkonzepten/>). Diese sind jedoch auch sehr kostenintensiv. Auch aus Kostengründen und um die Städte zu entlasten, bietet es sich daher an, die menschengemachten Ursachen des Anstiegens der Stadttaubenpopulationen zu bekämpfen.

AV 10. Zu Artikel 1 Nummer 2a - neu - (§ 3 Satz 1 Nummer 14 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

„2a. In § 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. sozial lebende Tiere dauerhaft einzeln zu halten, es sei denn

a) dies ist nach tierärztlicher Indikation erforderlich,

b) nach fachkundiger Einschätzung ist eine Vergesellschaftung mit Individuen der gleichen Art nicht möglich,

c) dies ist durch eine Rechtsverordnung nach § 2a Absatz 1 zulässig oder

d) dies ist nach § 8 Absatz 1 oder § 8a Absatz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer auf Grund des § 8 Absatz 4 oder Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung, oder einer auf Grund des § 2a Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung durch die zuständige Behörde genehmigt worden.“ ‘

Begründung:

Die Einzelhaltung sozial lebender Tiere führt bei diesen zu Leiden und kann bei Bestehen eines Dauerzustandes zu Verhaltensauffälligkeiten, Stereotypen, Automutilation (Selbstverstümmelung) oder organischen Erkrankungen führen, die zusätzlich Schmerzen und Schäden beim Tier verursachen. Für Versuchstiere ist das Gebot der Vergesellschaftung sozial lebender Tiere bereits im Anhang III der Richtlinie 2010/63/EU¹ anerkannt und verankert: Danach müssen, mit Ausnahme der von Natur aus einzeln lebenden Tiere, die Tiere in stabilen Gruppen kompatibler Tiere untergebracht werden. Selbst in Fällen, in denen eine Einzelunterbringung gerechtfertigt ist, muss die Dauer der Unterbringung auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden und es muss Sicht-, Hör-, Riech- und/oder Berührungskontakt aufrechterhalten werden. Die Einzelhaltung muss von der zuständigen Behörde genehmigt oder im Rahmen einer Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG erlaubt sein.

Bisher wurde von der Ermächtigungsgrundlage in § 2a Absatz 1 TierSchG, zur Regelung konkreter Haltungsanforderungen für Tiere, im Haus- und Heimtierbereich nur für Hunde Gebrauch gemacht. Diverse Untersuchungen, wie bspw. die EXOPET Studie² zeigen jedoch, dass die Tiere in privaten Haushalten (sowohl Heimtiere, als auch Großtiere wie bspw. Pferde) häufig nicht gemäß § 2 Nummer 1 und 2 TierSchG gehalten werden. Dies betrifft insbesondere die Sozialstruktur. Viele der üblicherweise gehaltenen Tiere sind soziale Arten und dürfen daher nicht einzeln gehalten werden. Daher ist es notwendig ein explizites Verbot der Einzelhaltung sozial lebender Arten in den § 3 Satz 1 TierSchG aufzunehmen.

AV 11. Zu Artikel 1 Nummer 2a - neu - (§ 3 Satz 1 Nummern 14 und 15 - neu -, Satz 3 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

,2a. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

¹ Anhang III, Teil A, Punkt 3.3. a) der [RL 2010/63/EU](#)

² [Exopet-Studie – Die Studie für mehr Fakten und Wissen zur Heimtierhaltung: https://exopet-studie.de/](https://exopet-studie.de/)

bb) Folgende Nummern 14 und 15 werden angefügt:

- „14. Zubehör zu verwenden oder einen Gegenstand an einem Tier anzuwenden, wenn dadurch das artgemäße Verhalten des Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich eingeschränkt wird oder es zu einer Bewegung gezwungen wird und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist,
15. mit Zubehör oder Gegenständen zu handeln oder diese feilzubieten, wenn bei bestimmungsgemäßem Gebrauch ein Tatbestand nach Nummer 15 verwirklicht würde.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an Zubehör nach § 3 Satz 1 Nummer 14 näher zu bestimmen.“

Begründung:

Im Handel ist inzwischen für mehr oder weniger alle Tierarten eine sehr große Bandbreite an Zubehör u. a. für die Pflege, Haltung und Unterbringung und eine Vielzahl an Ausrüstungsgegenständen für Tiere oder für den Umgang mit Tieren verfügbar. Ein nicht unerheblicher Teil dieser verfügbaren Gegenstände ist jedoch auf Grund seiner Machart als tierschutzwidrig einzustufen. Dazu gehören bspw. winzige Käfige für Ziervögel oder Kaninchen und Meerschweinchen, Möbel mit integrierten Hundboxen, Bodyformer für Pferde, Hundehalsbänder mit Stromimpulsen, sich zuziehende Halsbänder etc., um nur einige wenige zu nennen. Diese führen bei den betroffenen Tieren regelmäßig zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder sogar Schäden. Problematisch dabei ist, dass Tierhaltende durch die Verfügbarkeit und das Angebot sowohl im Internet, als auch vor Ort im Zoofachhandel, irregeleitet werden. Dabei wird nachvollziehbarerweise angenommen, dass im Fachhandel angebotenes Tierzubehör und Ausrüstungsgegenstände fachlich geprüft und tierschutzfreundlich sind.

Gemäß § 2 TierSchG sind Tierhaltende dafür verantwortlich ihr Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Zudem dürfen Tieren gem. § 1 TierSchG ohne vernünftigen Grund keine Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt werden. Die Verantwortung liegt demnach beim Tierhaltenden. Sie ist aber im we-

sentlichen Maße auch beim Handel zu sehen, da solche Produkte überhaupt nicht produziert und vertrieben werden dürften.

In Österreich wurde dieses Problem bereits erkannt. Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz vergibt an tierschutzgerechtes Zubehör das österreichische Tierschutz-Kennzeichen³. Mit dem Ziel Tierhalterinnen und Tierhalter fachlich fundiert zu informieren, listet die Seite tierfreundliches, bereits geprüftes Zubehör inkl. Erläuterung auf. „Hierbei sollen die veröffentlichten Informationen auch von den mit Vollzug und Beratung im Bereich des Tierschutzes befassten Personen und Institutionen (wie Tierschutzombudsstellen, AmtstierärztInnen, ZoofachhändlerInnen, HundetrainerInnen etc.) eine Hilfestellung bieten.“⁴ Dies ist ein sehr guter Ansatz, der Tierhaltenden hilft, das richtige Zubehör zu erwerben.

Allerdings reicht dies nicht aus, um die Anwendung tierschutzwidriger Gegenstände grundsätzlich und vor allem in Deutschland wirksam zu verhindern und Tiere entsprechend vor dem Auftreten von Schmerzen, Leiden und Schäden zu schützen. Gemäß § 20a GG ist Tierschutz jedoch Staatsziel. Daher sollte, ähnlich wie bei Nummer 5 und 11 des § 3 TierSchG sowohl die Anwendung von, als auch der Handel mit tierschutzwidrigem Zubehör und tierschutzwidriger Ausrüstung im § 3 TierSchG verboten werden.

§ 3 TierSchG listet diverse besonders grobe Verstöße gegen die §§ 1 und 2 TierSchG auf. Dabei ist nicht unbedingt erforderlich, dass es tatsächlich zu Schmerzen, Leiden oder Schäden kommt, die Herbeiführung einer diesbezüglichen abstrakten Gefahr reicht aus. Verstöße gegen § 3 Satz 1 TierSchG sind gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 4 TierSchG auch entsprechend bußgeldbewährt und stellen eine Ordnungswidrigkeit dar; hierfür genügt eine fahrlässige Begehung.

AV 12. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (§ 4 Absatz 1a Satz 3 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- ,a) In Absatz 1a Satz 3 werden nach dem Wort „Fische“ die Wörter „entweder an Bord eines Fischereifahrzeugs unmittelbar nach dem Fang oder von nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig“ eingefügt.“

³ Österreichisches Tierschutz-Kennzeichen: <https://www.tierschutzkonform.at/>

⁴ Tiergerechtes Heimtierzubehör: <https://www.tierschutzkonform.at/heimtiere/tiergerechtes-heimtierzubehoer/>

Begründung:

Auch in weiteren Fällen, beispielsweise in der Teichwirtschaft, sollte es möglich sein, dass eine sachkundige Aufsichtsperson gleichzeitig zwei nicht sachkundige Mitarbeiter beaufsichtigen kann.

AV 13. Zu Artikel 1 Nummer 4a - neu - (§ 4c Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c - neu - TierSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

,4a. In § 4c Absatz 2 wird Nummer 1 wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) deren Geschlecht vor dem 12. Bebrütungstag im Ei bestimmt wurde und die zum Zwecke der Ganzkörperverfütterung an andere Tiere ausgebrütet wurden," '

Begründung:

Nach dem nationalen Verbot des Kükentötens hat sich gezeigt, dass der Bedarf an Futterküken nun aus dem benachbarten Ausland sowie aus anderen Ländern wie zum Beispiel China gedeckt wird, wo nicht sichergestellt werden kann, dass die Küken tierschutzkonform getötet werden. Die Vorgabe, dass zuvor das Geschlecht im Ei bestimmt sein muss, schließt sicher einen Missbrauch der Ausnahme aus.

AV 14. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4d Absatz 5 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 4d Absatz 5 Satz 1 das Wort „stichprobenartig“ durch das Wort „risikobasiert“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/625 sind Kontrollen risikobasiert durchzuführen. Diesem Prinzip sollte auch die Sichtung des aufgezeichneten Videomaterials folgen. Dies betrifft sowohl das Risiko der einzelnen Betriebe für Verstöße begründet durch den Unternehmer bzw. der Unternehmerin, die Mitarbeitenden sowie die technischen Gegebenheiten, als auch die verschiedenen Bereiche/durchgeführten Tätigkeiten innerhalb eines Betriebs sowie ggf. bestimmte Zeitabschnitte innerhalb eines Arbeitstages (ggf. beispielsweise vermehrtes Fehlverhalten der Mitarbeitenden aufgrund Ermüdung zum Ende der Arbeitsschicht).

AV 15. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 4d Absatz 5 Satz 8 und 9 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind dem § 4d Absatz 5 folgende Sätze anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann die Sichtung nach Satz 1 auch durch eine von ihr beauftragten Stelle durchführen lassen. Die Lösungsfristen nach Satz 3, 5 und 7 gelten für die beauftragte Stelle entsprechend.“

Begründung:

Die Sichtung von Videoaufzeichnungen ist erfahrungsgemäß sehr zeit- und personalintensiv, auch wenn die Sichtung und Prüfung stichprobenartig und anlassbezogen erfolgt. Aus Effizienzgründen sollte z.B. eine Zentralisierung der Sichtung möglich sein. Weiterhin sollte ermöglicht werden, dass bei fortschreitender Entwicklung künstlicher Intelligenz z.B. ein Dienstleister mit der Sichtung der Aufzeichnungen beauftragt werden kann.

AV 16. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Satz 4 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt ferner nicht für einen Eingriff im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a bei unter acht Tage alten männlichen Schweinen, soweit die Betäubung ohne Beeinträchtigung des Zustandes der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit, ausgenommen die Schmerzempfindung, durch ein Tierarzneimittel erfolgt, das nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften für

die Schmerzausschaltung bei diesem Eingriff zugelassen ist." '

Begründung:

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, dass ein entsprechendes Tierarzneimittel für die Schmerzausschaltung bei diesem Eingriff zugelassen wird. Daher sollte dieser Satz nicht gestrichen werden, sondern lediglich auf die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen begrenzt werden.

AV 17. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 5 Absatz 3 Nummer 1 TierSchG)

Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 4 werden durch folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. für das Kürzen des Schwanzes ... < weiter wie Vorlage Buchstabe b Doppelbuchstabe bb § 5 Absatz 3 Nummer 2 > ...

b) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 2 bis 4.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb sind in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2c nach dem Wort "Rinder" die Wörter ", Schafe oder Ziegen" einzufügen.

Begründung:

Laut der Begründung zum vorliegenden Entwurf ist nach dem Tierschutzgesetz sowohl das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres als auch die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung grundsätzlich verboten.

Weshalb dies nun auch für unter 4 Wochen alte männliche Rinder, nicht jedoch für unter 4 Wochen alte männliche Lämmer und Ziegen gilt, wird nicht erläutert.

Eine wissenschaftliche Untersuchung der Uni Bern zeigte bereits bei 2-7 Tage alten Lämmern unter anderem eine erhöhte Cortisol-Ausschüttung und ein längeres Verbleiben in abnormaler Körperhaltung, wenn keine Lokalanästhesie verabreicht wurde. Zudem zeigten Lämmer, welche ohne Lokalanästhesie kastriert wurden, „bis zu 1 Woche nach der Kastration Anzeichen von Langzeit-

schmerz, welche bei anästhesierten Lämmern nicht erkennbar waren.“
(Mellema et al. 2006)

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist ein vollständiges Streichen von § 5 Absatz 3 Nr. 1 und damit ein Verbot der Kastration ohne Betäubung auch von unter 4 Wochen alten männlichen Lämmern und Ziegen nur folgerichtig. Die in der Begründung genannte geeignete Alternative für Rindern mittels Betäubungs- und Schmerzmitteln steht auch für kleine Wiederkäuer zur Verfügung, weshalb der vernünftige Grund nach § 1 Satz 2 wegfällt. Auch wenn sich das Verhältnis zwischen monetärem Wert von Lämmern und Ziegen und den für die Betäubung aufzuwendenden Kosten im Vergleich zum Rind ungünstiger darstellt, stellt diese keine unverhältnismäßige Belastung dar.

AV 18. Zu Artikel 1 (§ 5 TierSchG)

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Anforderungen die Enthornung von Kälbern unter den Vorbehalt einer Betäubung im Sinne einer Lokalanästhesie stellt und auf diese Weise eine ausreichende Schmerzausschaltung erreicht werden kann.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bedingt durch den Tierärztemangel im Bereich der Nutztierpraxis das Erfordernis besteht, einen Ausnahmetatbestand vom Tierarztvorbehalt für die Lokalanästhesie bei der Kälberenthornung zu schaffen und ob diese Tätigkeit zukünftig durch Landwirte mit der notwendigen Sachkunde durchgeführt werden kann, sodass analog zur Ferkelkastration und zur aktuellen Situation bei der Enthornung von Kälbern die Anwesenheit eines Tierarztes nicht mehr zwingend erforderlich ist.

AV 19. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa₀ - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa ist dem Dreifachbuchstaben aaa folgender Dreifachbuchstabe aaa₀ voranzustellen:

,aaa₀) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist,“ ‘

Begründung:

Durch die Neufassung von Nummer 1 fällt der Passus „bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen“, weg. Mit der Änderung soll die Ausnahme vom Verbot des vollständigen oder teilweisen Amputierens von Körperteilen oder des vollständigen oder teilweisen Entnehmens oder Zerstörens von Organen oder Geweben für jagdlich zu führende Hunde aufgehoben werden. Die Ausnahme in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Tierschutzgesetz für jagdlich zu führende Hunde wird als nicht mehr zeitgemäß erachtet und sollte gestrichen werden. Zu der Notwendigkeit des Rutenkupierens gibt es keine Studien oder belastbare Daten, die darlegen, dass Jagdhunde einer höheren Gefahr von Rutenverletzungen ausgesetzt sind.

Die aktuelle Datenlage zeigt ein seltenes Auftreten von Schwanzverletzungen bei jagdlich geführten Hunden. Sofern sie auftreten, sind sie als geringfügig eingestuft worden. Aus Ländern mit langer Jagdtradition wie den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz sind seit Einführung eines generellen Kupierverbots keine Probleme bzgl. des Einsatzes unkupierter Jagdhunde bekannt geworden.

Des Weiteren ist die Rute von Hunden ein wichtiges Kommunikationsinstrument für die innerartliche Verständigung sowie für das Gleichgewicht bei Bewegungsabläufen.

Die Amputation wird häufig in den ersten Lebenstagen eines Welpen ohne Schmerzausschaltung vollzogen und i.d.R. wird der gesamte Wurf kupiert, ohne zu wissen, ob das einzelne Tier tatsächlich jagdlich geführt wird oder als Jagdhund geeignet ist. Somit wird aus hiesiger Sicht vorsätzlich gegen § 6 des Tierschutzgesetzes verstoßen, wonach die Amputation nur in Einzelfällen bei jagdlich geführten Hunden zulässig ist.

Der heutige Erkenntnisstand zeigt zudem, dass die Amputation von Ruten u.U. zu chronischen Schmerzen im Rückenbereich bis hin zu Lähmungserscheinungen führen kann.

Insbesondere werden Rute und Ohren bei langhaarigen jagdlich geführten Hunden in der Praxis nicht kupiert, obwohl das Argument, dass diese an Dornranken und Ähnlichem hängenbleiben und für Verletzungen sorgen könnten, bei langhaarigen Hunden umso mehr zutreffen müsste. Insgesamt erscheint es weder notwendig noch sonst vertretbar, Hunden zum Zwecke der Jagd Körperteile zu amputieren.

AV 20. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2a wie folgt zu fassen:

„2a. männliche Schweine kastriert werden, sofern die Kastration nicht durch Herausreißen der Hoden erfolgt,“

Begründung:

Es sollte an dieser Stelle dieselbe Formulierung wie in § 4 Absatz 4 Ferkelbetäubungssachkundeverordnung zweiter Halbsatz verwendet werden, damit die Formulierungen über die Verordnungen und Gesetze möglichst einheitlich sind und die Kastration als solches konkret benannt ist.

AV 21. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d TierSchG),
Buchstabe c₁ - neu - (§ 6 Absatz 4a - neu - TierSchG),
Buchstabe d (§ 6 Absatz 5 TierSchG),
Nummer 9 Buchstabe g (§ 11 Absatz 9 und Absatz 10 TierSchG)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d wie folgt zu fassen:

„2d. ein Fall des § 5 Absatz 3 Nummer 2 vorliegt und

- a) nicht mehr als ein Drittel des Schwanzes gekürzt wird und
- b) die Person, die den Eingriff durchführt, glaubhaft darlegen kann oder ihr vom künftigen Halter glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Einzelfall für die künftige Nut-

* Die Ziffern 21 und 28 müssen bei gleichzeitiger Weiterverfolgung redaktionell zusammengeführt werden.

zung des Tieres zu dessen Schutz unerlässlich ist; die Unerlässlichkeit liegt vor, wenn Schwanz- oder Ohrverletzungen in der künftigen Haltungseinrichtung aufgetreten sind und bereits Maßnahmen durchgeführt wurden, um die Haltungsbedingungen, unter denen die Verletzungen aufgetreten sind, zu verbessern,“

bb) Nach Buchstabe c ist folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

„c₁) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Schweine mit gekürzten Schwänzen dürfen nur gehalten werden, wenn

1. in der jeweiligen Haltungseinrichtung Schwanz- oder Ohrverletzungen aufgetreten sind,
2. Risikoanalysen zur Ermittlung der für das Schwanz- und Ohrbeißen wesentlichen Ursachen im Sinne der Nummer 2 Buchstabe a der Empfehlung (EU) 2016/336 der Kommission vom 8. März 2016 zur Anwendung der Richtlinie 2008/120/EG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen im Hinblick auf die Verringerung der Notwendigkeit, den Schwanz zu kupieren (ABl. L 62 vom 9.3.2016, S. 20) durchgeführt werden und
3. unverzüglich die in der Analyse nach Nummer 2 festgestellten Ursachen im Sinne der Empfehlung (EU) 2016/336 abgestellt werden.

Satz 1 gilt nicht für die Haltung der Schweine in der Haltungseinrichtung, in der der Eingriff nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2d durchgeführt wurde. Bei der Haltung von Schweinen, die vor dem ... [einsetzen: Angabe des Datums sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgehenden Tages] gehalten werden, findet Satz 1 keine Anwendung." '

cc) In Buchstabe d ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen nachzuweisen, dass

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 2b, 2d und 3 der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist,

2. die Bedingungen für das Halten von Schweinen mit gekürzten Schwänzen nach Absatz 4a erfüllt sind.“

b) Nummer 9 Buchstabe g ist zu streichen.

Begründung:

Bei korrekter Anwendung des Aktionsplans Schwänzekupieren gibt er einen guten Überblick über den einzelnen Betrieb und zeigt regelmäßig Schwachstellen auf. Bevor es zu weiteren nationalen Verschärfungen kommt, sollte das EU-Recht in Bezug auf den Komplex Schwanzbeißen / Schwänzekupieren weiterentwickelt und konkretisiert werden. Daher ist der von der AMK beschlossene Nationale Aktionsplan Kupierverzicht zur Umsetzung der Richtlinie 2008/120/EG für den Schutz von Schweinen ins Tierschutzgesetz aufzunehmen. Die vom Bund geforderten Dokumentationspflichten hinsichtlich Risikoanalyse, -bewertung und Reduktionsstrategie sind praxisfremd und würden die Betriebe massiv überfordern. Z. B. ist es völlig unmöglich, den Zeitpunkt des Auftretens von Ohr- oder Schwanzverletzungen exakt zu erheben.

Zudem würde es zu einer erheblichen Benachteiligung (Wettbewerbsverzerrung) der deutschen Schweinehalter innerhalb des EU-Binnenmarktes führen, da sie eine deutliche Verschärfung der Anforderungen der EU-Richtlinie 2008/120/EG bedeuten würden.

AV 22. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a ist dem Doppelbuchstaben aa folgender Dreifachbuchstabe ddd anzufügen:

,ddd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. zum Schutz von Menschen und Tieren bei männlichen Rindern im Alter von über einem halben Jahr, die zur Zucht eingesetzt werden oder werden sollen und die geführt werden, die Nasenscheidewand durchdringende Nasenringe eingesetzt werden.“ ‘

Begründung:

Nach den Unfallverhütungsvorschriften Tierhaltung (VSG 4.1) der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau müssen Unternehmer sicherstellen, dass Deckbullen, die geführt werden, spätestens im Alter von

12 Monaten geeignete Nasenringe eingezogen werden (§ 10 Absatz 1). Personen, die einen Bullen führen, müssen dafür eine Leitstange und zusätzlich einen Leitstrick benutzen. Die Leitstange wird am Nasenring befestigt, der Leitstrick am Halfter. Diese Vorschrift kollidierte bisher mit dem Verbot nach § 6 Absatz 1 Satz 1 TierSchG. Um Rechtssicherheit zu erlangen, ist daher eine Klarstellung im TierSchG erforderlich, in dem das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtbullen ab einem halben Jahr eindeutig zulässig ist. Weiterhin wird damit klargestellt, dass das Einziehen von Nasenringen in anderen Fällen, wie z. B. zur Verhinderung des gegenseitigen Besaugens, nicht zulässig ist.

- AV 23. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 - neu - TierSchG)
 bei
 Annahme
 entfallen
 die
 Ziffern 24
 und 25
- Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

- a) In Doppelbuchstabe aa ist nach Dreifachbuchstabe ccc folgender Dreifachbuchstabe ddd einzufügen:
- „ddd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:
- „6. an kastrierten freilebenden Katzen zum Zwecke der Kennzeichnung eine Ohrspitzenmarkierung (Ear Tipping) vorgenommen wird.“
- b) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:
- „bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „,5 und 6“ ersetzt.
- bbb) Der zweite Halbsatz wird wie folgt geändert:
- aaaa) Nach der Angabe ... < weiter wie Vorlage Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa > ...

bbbb) Nach dem Wort ... < weiter wie Vorlage Dreifachbuchstabe bbb > ...‘

Begründung:

Um die Populationen freilebender Katzen in Deutschland zu verringern, werden Kastrationsaktionen durchgeführt, bei denen meist Tierschutzorganisationen wildlebende Katzen einfangen, beim Tierarzt kastrieren lassen und sodann wieder freilassen. Es entsteht hierbei jedoch das Problem, dass auch bereits kastrierte Katzen ein zweites Mal gefangen und zum Tierarzt gebracht werden. In anderen europäischen Ländern und in den USA werden Markierungen wie die Ohrspitzenmarkierung (sog. Ear Tipping) durchgeführt. In Deutschland ist dies jedoch gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 TierSchG verboten.

Das Ear Tipping ist international weit verbreitet und wird von zahlreichen (international) anerkannten Organisationen befürwortet (siehe Deutscher Tierschutzbund

e.V.,

<https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/frei-lebende-katzen/>;

The Humane Society of the United States,

<https://www.humanesociety.org/resources/community-cat-program>;

Cats Protection UK, <https://www.cats.org.uk/>). Beim Ear Tipping werden von der Spitze des Ohrs 6 bis 10 mm mit einem geraden Schnitt abgetrennt, während die Katze sich wegen der Kastration in Narkose befindet

(<https://www.feralcatproject.org/eartipping>;

Dalrymple/MacDonald/Kreisler, Journal of Feline Medicine and Surgery Vol. 24, Issue 10, October 2022, Pages e302,e309,

<https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1098612X221105843>) und im besten Fall für mehrere Tage nach der Operation analgetisch versorgt wird. Cats Protection, die größte Wohltätigkeitsorganisation für Katzen in Großbritannien, empfiehlt in ihrem The Feral Guide die Markierung aller wildlebenden kastrierten Katzen, damit sie von weitem schon als solche erkannt werden können (Cats Protection UK, The Feral Guide, <https://www.cats.org.uk/media/10267/feral-guide-cats-protection.pdf>, S. 57). Eine Studie aus den USA zur Erfassung der Häufigkeit der Ear Tipping-Praktiken, der Ermittlung der wirksamsten Methoden und zur Schaffung einer Grundlage für Standards kommt zu dem Ergebnis, dass Ear Tipping die geeignetste Methode ist, um eine markierte Katze mit einem Fernglas bis auf 20m zu erkennen und ihr somit den Stress eines erneuten Einfangens zu ersparen (Dalrymple/MacDonald/Kreisler, Journal of Feline Medicine and Surgery Vol. 24, Issue 10, October 2022, Pages e302,e309, <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1098612X221105843>).

Eine Erlaubnis zur Ohrspitzenmarkierung für wildlebende kastrierte Katzen mittels Ear Tipping würde keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG darstellen. Ein Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden ist vernünftig, „wenn er triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und er zusätzlich unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden“ (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, § 1 Rn. 33; siehe hierzu auch BVerwG, Urt. v. 13.06.2019, 3 C 28/16, ju-

ris, Rn. 17). Der Zweck einer solchen Ausnahme vom Amputationsverbot, nämlich der Schutz der Katzen vor dem Leiden durch das unnötige wiederholte Einfangen, einen Transport zum Tierarzt und im schlimmsten Fall ein nochmaliges Operieren der Katze dient dem Schutz der Katze und das Ear Tipping ist geeignet, erforderlich und angemessen, um diesen Zweck zu erreichen. Im Gegensatz zu der Belastung durch den Eingriff würde das Ear Tipping den Katzen enormes Leid in Form von Angst und Stress ersparen, wenn ihnen durch die Kennzeichnung unnötiger Fang- und Transportstress erspart bliebe, weil man sie so leicht von unkastrierten Katzen unterscheiden könnte. Es würden durch eine entsprechende Markierung der Katzen auch ineffiziente Fangaktionen und unnötige Transporte oder sogar medizinische Eingriffe vermieden werden können und somit auch Kosten gespart werden können. Weiter könnte eine Markierung zu mehr Akzeptanz von freilebenden Katzen in der Bevölkerung beitragen, weil die Bürger direkt erkennen könnten, dass das Tier einer tierschützerisch verwalteten Kolonie angehört und keinen unerwünschten Nachwuchs produziert.

AV 24. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 - neu - TierSchG)
 entfällt bei Annahme von Ziffer 23
 bei Annahme entfällt Ziffer 25
Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 3 erster Halbsatz TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 7 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

a) In Doppelbuchstabe aa ist nach Dreifachbuchstabe ccc folgender Dreifachbuchstabe ddd einzufügen:

„ddd) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„6. zur Kennzeichnung von kastrierten freilebenden Katzen die Entfernung der Ohrspitze im Rahmen der Kastration vorgenommen wird.“

b) Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 23 beschlossen.

- aaa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „und 5“ durch die Angabe „,5 und 6“ ersetzt.
- bbb) Der zweite Halbsatz wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Nach der Angabe ... < weiter wie Vorlage Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa > ...
 - bbbb) Nach dem Wort ... < weiter wie Vorlage Dreifachbuchstabe bbb > ...‘

Begründung:

§ 6 ist im Absatz 1 Satz 2 um eine Ziffer zur Zulässigkeit des Entfernens der Ohrspitze bei kastrierten freilebenden Katzen zu ergänzen. In Satz 3 ist diese neue Ziffer zu ergänzen, so dass der Eingriff nur durch einen Tierarzt im Rahmen der Kastration vorgenommen werden kann.

Um die Populationen wildlebender Katzen in Deutschland zu verringern, werden Kastrationsaktionen durchgeführt, bei denen meist Tierschutzorganisationen, wildlebende Katzen einfangen, beim Tierarzt kastrieren lassen und sodann wieder freilassen. Es entsteht hierbei jedoch das Problem, dass auch bereits kastrierte Katzen ein zweites Mal gefangen und zum Tierarzt gebracht werden. In anderen europäischen Ländern und in den USA werden Markierungen wie die Ohrspitzenmarkierung (sog. Ear Tipping) durchgeführt. In Deutschland ist dies jedoch gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 TierSchG verboten.

Beim Ear Tipping⁵ werden 6 bis 10 mm mit einem geraden Schnitt von der Spitze des Ohrs abgetrennt, während die Katze sich wegen der Kastration in Narkose befindet.⁶ Cats Protection, die größte Wohltätigkeitsorganisation für Katzen in Großbritannien, empfiehlt in ihrem The Feral Guide die Markierung aller wildlebenden kastrierten Katzen, damit sie von weitem schon als solche erkannt werden können.⁷ Eine Studie aus den USA zur Erfassung der Häufigkeit der Ear Tipping-Praktiken, der Ermittlung der wirksamsten Methoden und zur Schaffung einer Grundlage für Standards kommt zu dem Ergebnis, dass Ear Tipping die geeignetste Methode ist, um eine markierte Katze mit einem Fernglas bis auf 20m zu erkennen und ihr somit den Stress eines erneuten Einfangens zu ersparen.⁸

⁵ Das Ear Tipping ist international weit verbreitet und wird von zahlreichen (international) anerkannten Organisationen befürwortet, siehe Deutscher Tierschutzbund e.V., <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/heimtiere/katzen/frei-lebende-katzen/>; The Humane Society of the United States, <https://www.humanesociety.org/resources/community-cat-program>; Cats Protection UK, <https://www.cats.org.uk/>.

⁶ <https://www.feralcatproject.org/eartipping>; Dalrymple/MacDonald/Kreisler, Journal of Feline Medicine and Surgery Vol. 24, Issue 10, October 2022, Pages e302,e309, abrufbar unter <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1098612X221105843>.

⁷ Cats Protection UK, The Feral Guide, <https://www.cats.org.uk/media/10267/feral-guide-cats-protection.pdf>, S. 57.

⁸ Dalrymple/MacDonald/Kreisler, Journal of Feline Medicine and Surgery Vol. 24, Issue 10, October 2022,

Eine Erlaubnis zur Ohrspitzenmarkierung für wildlebende kastrierte Katzen mittels Ear Tipping würde keinen Verstoß gegen § 1 Satz 2 TierSchG darstellen. Ein Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden ist vernünftig, „wenn er triftig, einsichtig und von einem schutzwürdigen Interesse getragen ist und er zusätzlich unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit und an seinem Wohlbefinden“ (Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., 2023, § 1 Rn. 33). Der Zweck einer solchen Ausnahme vom Amputationsverbot, nämlich der Schutz der Katzen vor dem Leiden durch das unnötige Einfangen und einen Transport zum Tierarzt, dient dem Schutz der Katze und das Ear Tipping ist geeignet, erforderlich und angemessen ist, um diesen Zweck zu erreichen. Im Gegensatz zu der Belastung durch den Eingriff würde das Ear Tipping den Katzen enormes Leid in Form von Angst und Stress ersparen, wenn ihnen durch die Kennzeichnung unnötiger Fang- und Transportstress erspart bliebe, weil man sie so leicht von unkastrierten Katzen unterschieden könnte. Als positiven Nebeneffekt würden durch eine entsprechende Verordnung und Markierung der Katzen auch ineffiziente Fangaktionen und unnötige Transporte oder sogar medizinische Eingriffe vermieden werden können und somit auch Kosten gespart werden können. Weiter könnte eine Markierung zu mehr Akzeptanz von wildlebenden Katzen in der Bevölkerung beitragen, weil die Bürger direkt erkennen könnten, dass das Tier einer verwalteten Kolonie angehört und keinen unerwünschten Nachwuchs produziert.⁹

- AV 25. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa₀ - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1c - neu - TierSchG)*
- entfällt bei Annahme von Ziffer 23 oder 24
- In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist dem Dreifachbuchstaben aaa folgender Dreifachbuchstabe aaa₀ voranzustellen:
- ,aaa₀) Nach Nummer 1b wird folgende Nummer 1c eingefügt:
- „1c. eine Markierung von verwilderten Katzen mittels Ohrkerbung im Rahmen der Kastration vorgenommen wird,“

Pages e302,e309, abrufbar unter <https://journals.sagepub.com/doi/full/10.1177/1098612X221105843>.

⁹ Binder/Heizmann/Troxler, wtm 103 (2016), 80, 84; Snip international, <https://snip-international.org/portfolio-items/post-neuter/>.

* Im AV als Hilfsempfehlung zu den Ziffern 23 und 24 beschlossen.

Begründung:

Verwilderte Hauskatzen sind in aller Regel sehr scheu und lassen sich nicht freiwillig berühren. Das Einfangen und Handling bedeutet für diese Katzen ein Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes, weil es ihnen Angst und großen Stress bereitet. Die Kennzeichnungen mittels Mikrochip oder Tätowierung sind im Hinblick auf die Möglichkeit, kastrierte von unkastrierten Tieren bereits aus der Entfernung zuverlässig zu unterscheiden, nicht gleich effektiv. Ein Mikrochip ist äußerlich nicht zu erkennen, eine Tätowierung nicht in allen Fällen und nur aus nächster Nähe. Das Vorhandensein eines Mikrochips lässt zudem auch keinerlei Rückschlüsse darauf zu, ob die Katze kastriert worden ist oder nicht. Die Katze muss zusätzlich untersucht werden. Die Ohrspitzenmarkierung würde der bereits kastrierten Katze ein weiteres Einfangen und Untersuchen, den Transport, ggf. sogar eine Sedierung ersparen und ist – da sie im Rahmen der Unfruchtbarmachung und daher unter Bewusstseins- und Schmerzausschaltung erfolgt – verhältnismäßig erheblich weniger belastend.

AV 26. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb₁ - neu - (§ 6 Absatz 1 Satz 3a - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

,bb₁) Nach Satz 3 wird folgender Satz 3a eingefügt:

„Eingriffe zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung freilebender Katzen können auch durch Dritte, die keine Tierhaltereigenschaft haben, gegenüber dem Tierarzt in Auftrag gegeben werden.“

Begründung:

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 „ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres [verboten].“ Das Amputationsverbot – und damit auch das Kastrationsverbot – ist somit die Regel. Ausnahmen sind in § 6 Absatz 1 Satz 2 TierSchG bestimmt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 Variante 1 gilt das Verbot nicht, wenn „zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung [...] eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.“ Weitere tatbestandliche Voraussetzungen enthält § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nicht. Nach hiesiger Auslegung bedeutet dies jedoch nicht, dass damit alle Tiere kastriert werden dürfen, wenn irgendwer sie unfruchtbar machen will.

Zwar steht in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nicht ausdrücklich, dass die Aus-

nahme nur für den Halter oder die zuständigen Behörden gilt, dies ergibt sich aber aus der Natur der Sache. Nur der jeweilige Halter hat ein Interesse an der Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung seiner Tiere, da er andernfalls auch für deren Nachwuchs verantwortlich wäre, und nur die Allgemeinheit hat ein Interesse an der Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung der freilebenden Tiere. Da freilebende Katzen keinen Halter haben, der dies veranlassen kann, die Maßnahme aber aus Gründen unter anderem des Tierschutzes notwendig ist, um die ungehinderte Fortpflanzung zu verhindern, sollte sie aber auch von Dritten ohne Tierhaltereigenschaft rechtskonform veranlasst werden können.

In Sachsen-Anhalt werden durch Tierschutzvereine und in Zusammenarbeit sowie mit Unterstützung der Gemeinden Katzenkastrationsaktionen durchgeführt. Um die engagierte und unterstützenswerte Tätigkeit der Tierschutzvereine durch rechtliche Bedenken an der üblichen Verfahrensweise nicht zu schmälern und um Rechtssicherheit für Dritte ohne Tierhaltereigenschaft (Tierschutzvereine) zu erzielen, ist die Änderung erforderlich.

AV
U 27. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c (§ 6 Absatz 3 Satz 1, Satz 3 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 7 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel - außer bei Legehennen - erlauben.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Falle der Nummer 1“ gestrichen.“

Begründung:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Neben der vorgesehenen Streichung von Nummer 3 (Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monaten alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe) soll auch das Kürzen der Schnabelspitzen bei Legehennen (bisherige Nummer 1) gestrichen werden.

Für das Kürzen der Schnabelspitzen bei Legehennen kann nicht mehr glaubhaft dargelegt werden, dass der Eingriff unerlässlich ist. Selbst seitens der Wirtschaft wird seit 2017 verlangt, dass die Legehennen einen intakten Schnabel

haben. Eine Ausnahme mit tierärztlicher Indikation ist bereits in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1a vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus der Streichung der Nummern 1 und 3 ergibt, s. Doppelbuchstabe aa).

AV 28. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d (§ 6 Absatz 5 Satz 1 TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe d ist in § 6 Absatz 5 Satz 1 nach der Angabe „Nummer 2b“ die Angabe „ , 2c“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Ergänzung der Nummer 2c in § 6 Absatz 5 Satz 1 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständige Behörde überprüfen kann, ob der Eingriff der Kastration von unter vier Wochen alten männlichen Rindern unbedingt für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist. Die Ergänzung ist notwendig, da es sich bei der Kastration um einen schmerzhaften Eingriff handelt und dieser auf ein unerlässliches Maß begrenzt sein sollte.

AV 29. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe e - neu - (§ 6 Absatz 6 Satz 1 TierSchG) Nummer 26 Buchstabe a (§ 21 Absatz 3b Satz 1 TierSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 7 ist folgender Buchstabe e anzufügen:

„e) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2a“ die Wörter „und 2b“ eingefügt.“

b) In Nummer 26 Buchstabe a ist § 21 Absatz 3b Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 6 für die Enthornung oder das Verhindern des Hornwachstums von unter sechs Wochen al-

* Die Ziffern 21 und 28 müssen bei gleichzeitiger Weiterverfolgung redaktionell zusammengeführt werden.

ten Rindern zuzüglich einer Frist von 24 Monaten ist abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 eine Betäubung nicht erforderlich für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Kälbern.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Dem Tierarztvorbehalt für die Betäubung bei der Enthornung oder des Verhinderns des Hornwachstums von unter sechs Wochen alten Rindern stehen praktische Hindernisse entgegen. Es ist davon auszugehen, dass angesichts des schon jetzt spürbaren Mangels an kurativ tätigen Tierärztinnen und Tierärzten für Rinder, nicht genug Tierärztinnen und Tierärzte zur Verfügung stehen, um zum für das Tier idealen Zeitpunkt den Eingriff durchzuführen. Allein schon das Verschieben des Zeitpunktes für den Eingriff wäre nachteilig für den Tiererschutz. Das tierschonendste Verfahren besteht aus den drei Komponenten Sedierung (Beruhigung), Lokalanästhesie (Leitungsanästhesie des Hornnerven) und postoperative Schmerzmittelgabe. Die Sedierung und Schmerzmittelgabe werden schon seit vielen Jahren vom Tierhalter durchgeführt. In der Praxis hat es sich bewährt, dass die Inhalationsnarkose von Ferkeln für die Kastration durch geschulte, sachkundige nicht-tierärztliche Personen durchgeführt wird. Dieser Weg wird seit vielen Jahren in der Schweiz auch für die Enthornung von Kälbern unter Lokalanästhesie besprochen. Es ist daher davon auszugehen, dass unter ähnlichen Bedingungen wie für den Sachkunderwerb für die Ferkelbetäubung auch nicht-tierärztliche Personen eine fachgerechte Leitungsanästhesie zur Enthornung durchführen können.

Zu Buchstabe b:

Das Betäubungsgebot soll erst in Kraft treten, wenn die praktische Umsetzung gesichert ist. Hierfür muss insbesondere ausreichend befugtes und befähigtes Personal zur Verfügung stehen. Eine Übergangsfrist von zwei Jahren ist hierfür nicht ausreichend. Auch wenn zeitnah eine Verordnung zur Regelung des Sachkunderwerbs für nicht-tierärztliche Personen erlassen wird, werden noch mindestens zwei Jahre Zeit benötigt, um eine entsprechend großen Personenkreis zu schulen.

AV 30. Zu Artikel 1 Nummer 8a - neu - (§ 8b - neu - TierSchG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 31

Nach Artikel 1 Nummer 8 ist folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

(1) Ein Tierversuch, der den Schweregrad „schwer“ übersteigt, insbesondere, weil er erhebliche Schmerzen, Leiden oder Ängste verursacht, die voraussichtlich länger anhalten oder sich wiederholen, ist nicht genehmigungsfähig.“

Begründung:

Die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sieht in Artikel 15 Absatz 2 vor, dass ein Tierversuch grundsätzlich nicht durchgeführt werden darf, wenn er bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU überlässt es allerdings den Mitgliedstaaten, ob sie solche Tierversuche in Einzelfällen ausnahmsweise vorläufig genehmigen und die Angelegenheit dann nach Artikel 55 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2010/63/EU über die EU-Kommission dem Komitologie-Ausschuss zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Von dieser Möglichkeit soll in Deutschland vor dem Hintergrund von Artikel 20a GG kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Werden Tieren in einem Tierversuch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Ängste zugefügt, die voraussichtlich lang anhalten oder sich wiederholen, geht der Belastungsgrad über den Belastungsgrad „schwer“ im Sinne von Anhang VIII Abschnitt 1 der Richtlinie 2010/63/EU hinaus. Der von dem Tierversuch und dem damit angestrebten Erkenntnisgewinn ausgehende Nutzen müsste, um solche sehr schweren Schmerzen, Leiden und Ängste überwiegen zu können, einen Grad erreichen, der oberhalb von „sehr hoch“ einzustufen ist. Einen solchen Nutzen für den Schutz oder die Verwirklichung von Rechtsgütern der Allgemeinheit, der als so hoch, so wahrscheinlich und so zeitnah zu veranschlagen ist und damit auch sehr schwere Belastungen von Tieren überwiegen könnte, kann ein Tierversuch nicht haben. Zum einen ist der von einem Tierversuch ausgehende Nutzen immer nur (mehr oder weniger) wahrscheinlich, wohingegen die mit dem Versuch verbundenen Schmerzen, Leiden und Ängste auf Seiten der Tiere sicher feststehen. Zum anderen kann selbst ein mit einem Tierversuch verbundener, sehr großer und dazu auch noch sehr wahrscheinlicher Nutzen immer nur in der Zukunft verwirklicht werden und bleibt ungewiss, wohingegen die erheblichen Schmerzen, Leiden und Ängste auf Seiten

der Tiere sofort eintreten und gewiss sind. Es ist ein Wesensmerkmal des ethischen Tierschutzes im Sinne des Artikels 20a GG, dass der Verfügungsmacht des Menschen über die Tiere Grenzen im Sinne einer nicht überschreitbaren Obergrenze für zugefügte Schmerzen, Leiden und Ängste gesetzt werden müssen. Eine solche Grenze ist zumindest dort erreicht, wo der Mensch Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Ängste, die voraussichtlich lang anhalten oder sich wiederholen, zufügt (vgl. hierzu Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht, *Ausgewählte Vorschläge für eine Reform des Tierschutzgesetzes* (auf der Basis von: Bülte/Felde/Maisack, *Reform des Tierschutzrechts*, Nomos 2022), 28.05.2023, https://djgt.de/wp-content/uploads/2023/05/23_05_28_Vorschlaege_TierSchG_DJGT.pdf, S. 51 ff.).

AV
U
31. Zu Artikel 1 (Änderung des Tierschutzgesetzes)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 30

- a) Der Bundesrat betont die Tierschutzrelevanz von besonders belastenden Tierversuchen, die mit länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden für die Tiere einhergehen und sieht den Schutz insbesondere dieser Tiere als erforderlich.
- b) Deutschland hat nach geltendem Recht i. R. des Artikels 55 Absatz 3 der Richtlinie 2010/63/EU von der Option Gebrauch gemacht, Ausnahmen von dem in Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie festgelegten Grundsatz zuzulassen, dass ein Tierversuch nicht durchgeführt werden darf, wenn er bei Tieren starke Schmerzen oder schwere Leiden verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Der Bundesrat betrachtet die derzeitige Regelung dieser schwerst belastenden Tierversuche allerdings als nicht ausreichend, um dem besonderen Schutzbedarf von Tieren in derartigen Versuchen im Sinne einer Ausnahmeregelung zu entsprechen. Die derzeitigen Regelungen gehen nicht ausreichend und konkret über die Regelungen von weniger belastenden Tierversuchen hinaus.

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 30 beschlossen.

- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung, ob im Tierschutzgesetz eine Regelung mit einem grundsätzlichen Verbot von schwerst belastenden Tierversuchen verankert werden kann. Für Ausnahmen besonderer Einzelfälle, in denen derartige Versuche durchgeführt werden sollen, soll eine Ermächtigung geschaffen werden, welche die Einschränkung der Durchführung von schwerst belastenden Tierversuchen und engere Vorgaben hinsichtlich der Durchführungsvoraussetzungen regelt.

Begründung:

Die Richtlinie 2010/63/EU sieht in Artikel 15 Absatz 2 als Grundsatz vor, dass ein Tierversuch nicht durchgeführt werden darf, wenn er bei den Tieren starke Schmerzen oder schwere Leiden verursacht, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können. Die Mitgliedstaaten werden allerdings ermächtigt, von dieser absoluten Schmerz-Leidens-Grenze Ausnahmen nach Maßgabe der Schutzklausel nach Artikel 55 Absatz 3 der Richtlinie zuzulassen. Von dieser Ermächtigung hat Deutschland Gebrauch gemacht. Es wäre wünschenswert, wenn ein grundsätzliches Verbot dieser schwerst belastenden Tierversuche zukünftig klarer herausgestellt wird. Darüber hinaus bestehen kaum besondere einschränkende Voraussetzungen, die für die Durchführung schwerst belastender Tierversuche erfüllt sein müssen. Dies soll über eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung besonderer und einschränkender Vorgaben z.B. hinsichtlich der außerordentlichen Relevanz der Ergebnisse, des bedeutsamen Versuchszweckes, der Belastungsdauer, der Überwachungserfordernisse, Personalqualifikationen und gesonderter Gutachten konkreter regelbar werden.

AV 32. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Wirbeltiere oder Kopffüßer“ durch die Wörter „Wirbeltiere, Kopffüßer oder Zehnfußkrebse“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Bei der Ergänzung der Zehnfußkrebse in § 11 Absatz 1 Nummer 1 handelt es sich um eine sachlogische Folgeänderung.

Mit der Änderung des § 4 Absatz 4 TierSchG werden Regelungen für die Schlachtung und Abgabe von Kopffüßern und Zehnfußkrebsen getroffen, wodurch diese den Wirbeltieren gleichgestellt sind. Daher sollte auch eine Gleichstellung erfolgen, wenn sie dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden bzw. ihre Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden. Zudem hat die zuständige Behörde nach Eingang einer Anzeige eines Versuchsvorhabens an Zehnfußkrebsen nach Tierschutz-Versuchstierverordnung zu prüfen, ob die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 TierSchG erwartet werden kann.

AV 33. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa - neu - (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „ , in einem Gnadenhof oder einer Pflegestelle“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ... ‘

Begründung:

Bestimmte Tätigkeiten, deren Ausübung das Wohlergehen von Tieren maßgeblich beeinflussen kann, sind in § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Hierzu gehört derzeit beispielsweise das Halten von Tieren in Zoos, Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, sowie der gewerbsmäßige Handel oder das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren. Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person hat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundenachweis).
2. Die für die Tätigkeit verantwortliche hat Person die erforderliche Zuverlässigkeit.

* Eine Übergangsfrist von drei Jahren wird mit der Empfehlung unter Ziffer 79 eingebracht.

sigkeit.

3. Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen ermöglichen eine den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung.

Durch die Prüfung dieser Kriterien sowie durch die Möglichkeit, die Erlaubnis erforderlichenfalls zum Schutz der Tiere mit Nebenbestimmungen zu versehen, sollen tierschutzrelevante Sachverhalte, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben können, möglichst verhindert werden. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien unterliegen die Betriebe zudem gemäß § 16 Tierschutzgesetz der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Derzeit sind Tierheime, tierheimähnliche Einrichtungen, Zoologische Gärten und andere Einrichtungen, in denen Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, in § 11 Absatz 1 Satz 1 aufgenommen. Gnadenhöfe fallen unter keine der genannten Einrichtungen, halten aber vergleichbar hierzu eine erhebliche Anzahl an Tieren unter ähnlichen Umständen mit dem Unterschied, dass diese weder abgegeben noch zur Schau gestellt werden sollen. Dieser Unterschied negiert aber nicht das Erfordernis an zuverlässigen und sachkundigen Personen sowie geeigneten Haltungseinrichtungen für Gnadenhöfe vergleichbar zu den bereits aufgenommenen Einrichtungen.

Personen, die Pflegestellen betreiben, arbeiten normalerweise mit Tierschutzvereinen zusammen und nehmen regelmäßig Tiere, meist Hunde oder Katzen, in ihrem privaten Haushalt auf, bis diese weitervermittelt werden. Laut bisheriger Rechtsprechung fallen Pflegestellen nicht unter tierheimähnliche Einrichtungen, da die Tiere im privaten Haushalt leben. Die selbständige, planmäßige, fortgesetzte Ausübung der Tätigkeit als Pflegestelle, der mit einem regelmäßigen Wechsel der oftmals noch unzureichend sozialisierten Tiere einhergeht, macht den Erlaubnisvorbehalt dennoch erforderlich. Die Pflegestellen sollten ergänzend zu den tierheimähnlichen Einrichtungen aufgenommen werden.

- AV 34. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a - neu - TierSchG)
- bei Annahme entfällt Ziffer 35
- In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:
- ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 7 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Wirbeltiere oder als Heimtiere gehaltene Wirbellose zum Zwecke einer regelmäßigen, zielgerichteten und strukturierten Intervention, die bewusst und gezielt Tiere in Gesundheitsfürsorge, Pädagogik und sozialer Arbeit einsetzt, um bei Menschen positive Effekte zu bewirken (Tiergestützte Intervention), halten und einsetzen oder für Dritte ausbilden oder“

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Verschiedene wissenschaftliche Disziplinen haben sich intensiv mit den Beziehungen zwischen Menschen und Tieren auseinandergesetzt. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen belegen, dass eine qualifizierte Anbahnung von Mensch-Tier-Interaktionen geeignet sein kann, positive Effekte bei Menschen auszulösen. Diese bestehen grundsätzlich aus einer Steigerung des Wohlbefindens und des emotionalen Erlebens. Mit Tieren können jedoch auch gezielte Beeinflussungen etwa bei pädagogischen oder therapeutischen Problemstellungen angestrebt werden. Sowohl der Umfang als auch die Variationsbreite der Tiereinsätze nehmen kontinuierlich zu. Berichte in den Medien haben in den vergangenen Jahren den Bekanntheitsgrad, die Akzeptanz und die Nachfrage nach tiergestützten Angeboten erheblich gesteigert.

Zur Erfüllung der Haltungsanforderungen des § 2 und um die Belastungen von Tieren bei der Nutzung im sozialen Einsatz zu minimieren und einer Überforderung der Tiere vorzubeugen, sind Spezialkenntnisse über grundsätzlich geeignete Tierarten, die für den Einsatz vorgesehene Tierart selbst, ihr Verhalten, geeignete Haltungsbedingungen und Kriterien für die Eignung des Einzeltieres unerlässlich. Sofern Wirbeltiere nicht nur im Einzelfall im Rahmen tiergestützter Aktivitäten eingesetzt werden, sondern insbesondere bei berufs- bzw. gewerbsmäßiger Tätigkeit müssen Maßnahmen der Tiergestützten Intervention grundsätzlich der Erlaubnispflicht nach Maßgabe des § 11 TierSchG unterliegen.

Unter Tiergestützter Intervention (TGI) ist dabei jede zielgerichtete und strukturierte Intervention zu verstehen, die bewusst und gezielt Tiere in Gesundheitsfürsorge, Pädagogik und sozialer Arbeit einsetzt, um bei Menschen positive Effekte zu bewirken.

Aktuell gibt es keinerlei gesetzliche Regelung oder Anforderungen für den Einsatz dieser Tiere. Um zu verhindern, dass den verwendeten Tieren im Rahmen der Interventionen Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen, sind an die Sachkunde des Halters oder Verwenders sowie die individuelle Eignung des Tieres hohe Ansprüche zu stellen. Um diese Voraussetzungen prüfen und das Wohlergehen der verwendeten Tiere sicherstellen zu können, ist eine Erlaubnispflicht durch die zuständige Behörde zwingend erforderlich.

Der Tatbestand der tiergestützten Intervention ist als eigene Ziffer in die Auflistung der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in § 11 Absatz 1 Satz 1 aufzunehmen und nicht als weiterer Buchstabe unter der derzeitigen, an die Gewerbsmäßigkeit gekoppelte Nummer 8, da eine Vielzahl der tiergestützten Interventionen durch gemeinnützige Vereine erfolgt und z.B. im Falle der Schullunde oftmals Tiere aus privaten Hundehaltungen herangezogen werden, sodass die Merkmale der Gewerbsmäßigkeit in diesen Fällen nicht erfüllt wären.

Auf den Beschluss der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (AGT) zu TOP 11 der 39. Sitzung am 03.05.2022 zur Erlaubnispflicht nach § 11 für die Tierhaltung zu „sozialen Zwecken“ wird hingewiesen. Die AGT stellt darin u.a. fest, dass nach derzeitiger Rechtslage viele der im Rahmen der TGI ausgeübten Tätigkeiten nicht der Erlaubnispflicht unterfallen, was dazu führt, dass Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen nicht die Sachkunde und die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person überprüft werden. Ein Nachweis der Sachkunde, insbesondere im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung der Tierart für den vorgesehenen Einsatz, aber auch des Einzeltieres, sei jedoch zwingend erforderlich. Weiter stellt die AGT fest, dass Einrichtungen und Tätigkeiten, für die keine Erlaubnispflicht besteht, nicht unter § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 TierSchG fallen und damit nicht der besonderen behördlichen Aufsicht unterliegen. Die AGT sieht es daher als erforderlich an, dass zur Verbesserung des Tierschutzes im Bereich der Tiergestützten Intervention ein eigener Erlaubnistatbestand in den § 11 TierSchG aufgenommen wird. Die Erlaubnispflicht ist dabei nicht an die Gewerbsmäßigkeit zu koppeln, muss grundsätzlich auch für landwirtschaftliche Nutztierarten gelten und darf nicht am „Halten“ der Tiere festgemacht werden, sondern muss an die Ausübung von Tätigkeiten der Tiergestützten Intervention gebunden sein.

- AV 35. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7a - neu - TierSchG)*
entfällt bei Annahme von Ziffer 34
- In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:
- ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 7 wird nach dem Wort „durchführen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
 - „7a. Tiere zum Zwecke einer tiergestützten Intervention bei Dritten einsetzen oder“

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 34 beschlossen.

- bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ... ‘

Begründung:

Mit der Einführung eines neuen erlaubnispflichtigen Tatbestands nach § 11 TierSchG wird den Entwicklungen und Erfahrungen der zuständigen Behörden der letzten Jahre im Bereich der so genannten tiergestützten Intervention/Nutzung von Tieren im sozialen Einsatz Rechnung getragen (siehe auch Veröffentlichungen der TVT: <https://www.tierschutz-tvt.de/arbeitskreise/tiere-im-sozialen-einsatz/>).

Eine tiergestützte Intervention ist nach TVT-Merkblatt 131 (Tiere im sozialen Einsatz) eine zielgerichtete und strukturierte Intervention, die bewusst Tiere in den Bereichen Gesundheitswesen, Pädagogik und Sozialwesen (z.B. sozialer Arbeit) einbezieht und integriert, um therapeutische Verbesserungen oder Steigerungen des Wohlbefindens bzw. der Lebensqualität bei Menschen zu erreichen.

Der Tiereinsatz erfolgt entweder als ambulanter Dienst (z. B. Tierbesuchsdienst), als stationäres Angebot innerhalb von Einrichtungen (z. B. Kindergärten, Schulen, geriatrische, therapeutische und pädagogische Einrichtungen), oder die Tierhaltungen werden von Interessenten aufgesucht (z. B. Erlebnis-Bauernhöfe, Begegnungshöfe). Er reicht von der reinen Beobachtung der Tiere in ihrem Lebensraum über Nahkontakte (Füttern, Streicheln) und gemeinsame Aktivitäten bis hin zu speziell konzipierten pädagogischen und therapeutischen Settings.

Wenngleich positive Effekte der Tiere auf den Menschen untersucht und beschrieben sind (siehe Artikel im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 9/2023: https://bundestieraerztekammer.de/btk/dtbl/archiv/artikel.php?we_objectID=2939) wird die Wirkung auf das Tier nicht immer hinreichend berücksichtigt.

Aufgrund der potentiellen Belastungssituation, die für das eingesetzte Tier entsteht, ist es aber erforderlich, dass derjenige, der das Tier einsetzt, über die Sachkunde verfügt, entsprechende Verhaltensäußerungen des Tieres sicher zu erkennen, um sie im Vorfeld zu verhindern oder beim Auftreten gezielt entgegenwirken zu können.

Nach bestehender Rechtslage ist eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG, die u. a. mit einem Sachkundenachweis und dem Nachweis der erforderlichen logistischen und infrastrukturellen Voraussetzungen einhergeht, nur für die gewerbsmäßige Nutzung von Tieren erforderlich (oder aber im Rahmen von Zoologischen Gärten und ähnlichen Einrichtungen). Es hat sich aber gezeigt, dass Konstellationen auftreten, in denen eine „Gewerbsmäßigkeit“ (nach AVV Tierschutzgesetz eine Tätigkeit, die planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, durchgeführt wird) nicht so eindeutig belegt werden kann, dass rechtssicher eine Erlaubnispflicht mit einhergehendem Sachkundenachweis zu begründen ist. Gleichmaßen ist nicht immer der der Erlaubnistatbestand nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 (Zoologische Gärten) erfüllt. Mit der Aufnahme der tiergestützten Intervention ohne Nebenmerkmale in den Er-

laubnistatbestand wird diese Rechtsunsicherheit der zuständigen Behörden beseitigt.

Durch die Aufnahme in den Erlaubnistatbestand entsteht gleichermaßen eine veterinärbehördliche Registrierungs- und Überwachungspflicht, wodurch regelmäßige tierschutzrechtliche Kontrollen durch die zuständigen Behörden ermöglicht werden. Bislang ergibt sich diese Möglichkeit für nicht erlaubnispflichtige Tätigkeiten bei Tieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren nur anlassbezogen und damit reaktiv.

Auch so kann der Tierschutz i. S. der Forderungen des § 1 i.V.m. § 2 TierSchG nachhaltig gestärkt werden.

AV 36. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b werden nach dem Wort „Wirbeltieren“ die Wörter „oder wirbellosen Heimtieren“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Die tierschutzrechtliche Erlaubnispflicht für den gewerbsmäßigen Handel mit Tieren beschränkt sich bisher auf Wirbeltiere. Auch der gewerbsmäßige Handel mit wirbellosen Heimtieren (z.B. Krebstiere, Spinnentiere, aber auch giftige Tiere wie z. B. bestimmte Skorpione und ähnliches) sollte jedoch über eine Erlaubnispflicht der amtlichen Tierschutzkontrolle zugänglich gemacht werden, da im Handel, beim Transport (z. B. über den Kurierversand) und im Umgang, vor allem bei nicht domestizierten Heimtieren, mit Verstößen im Bereich des Umgangs und der Haltungsbedingungen zu rechnen ist. Eine Erlaubnispflicht für gewerbsmäßige Händler würde präventive Wirksamkeit entfalten und nach Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen durch die zuständige Behörde und Verknüpfung des Erlaubnisbescheides mit geeigneten Nebenbestimmungen möglichen Tierschutzverstößen gezielt entgegenwirken.

Eine Begrenzung der Regelungen einer Erlaubnispflicht auf Wirbeltiere könnte zudem nicht im Einklang stehen mit dem weiten Schutzbereich des Artikel 20a GG. Der Schutzauftrag von Artikel 20a GG erstreckt sich auf die einzelnen Tiere und nicht auf Tiere einer bestimmten Art und umfasst insbesondere den Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden (BT Drucksache 14/8860, S. 3). Es gibt keine Rechtfertigung, wirbellose Heimtiere nicht ebenfalls einem besseren

Schutz zu unterziehen, zumal die Leidensfähigkeit auch bei wirbellosen Tieren zumindest nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Im Bereich wirbelloser Tiere ist die Erlaubnispflicht auf Heimtiere zu begrenzen. Ein Heimtier ist ein Tier, welches zu dem Zweck an Dritte vertrieben wird, dieses Tier im eigenen Haushalt und zur eigenen Freude als Gefährten zu halten. Damit wird von der erweiterten Erlaubnispflicht nicht das Angebot von lebenden Tieren als Futtermittel (beispielsweise Wasserflöhe) oder als Lebensmittel (beispielsweise Muscheln) umfasst. Futtermittel und Lebensmittel unterliegen aufgrund der Vorgaben des europäischen Hygienerechts bereits einer strengen behördlichen Überwachung, die auf eine Rückverfolgbarkeit des Vertriebs und des Handels mit diesen Tieren gerichtet ist. Angesichts bereits bestehender behördlicher Überwachungsstrukturen werden daher wirbellose Tiere als Futtermittel oder Lebensmittel vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen.

AV 37. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa - neu - bis ccc - neu - (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe g - neu - TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe e wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstaben f wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.

ccc) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) ohne Tierärztin oder Tierarzt zu sein, Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheit oder des Wohlbefindens am Tier durchführen“

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Bestimmte Tätigkeiten, deren Ausübung das Wohlergehen von Tieren maßgeb-

* Eine Übergangsfrist von drei Jahren wird mit der Empfehlung unter Ziffer 79 eingebracht.

lich beeinflussen kann, sind in § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Hierzu gehört derzeit beispielsweise das Halten von Tieren in Zoos, Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, sowie der gewerbsmäßige Handel oder das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren. Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person hat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundenachweis).
2. Die für die Tätigkeit verantwortliche hat Person die erforderliche Zuverlässigkeit.
3. Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen ermöglichen eine den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung.

Durch die Prüfung dieser Kriterien sowie durch die Möglichkeit, die Erlaubnis erforderlichenfalls zum Schutz der Tiere mit Nebenbestimmungen zu versehen, sollen tierschutzrelevante Sachverhalte, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben können, möglichst verhindert werden. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien unterliegen die Betriebe zudem gemäß § 16 Tierschutzgesetz der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Unter Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens oder der Gesundheit am Tier fallen zum Beispiel Akupunktur, Chiropraktik oder Physiotherapie, solange diese nicht von einem approbierten Tierarzt durchgeführt werden. Eine unsachgemäße Anwendung solcher Maßnahmen kann zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren führen.

AV
U

38. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummere 7 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aaaa) In Buchstabe e wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbbb) In Buchstabe f wird am Ende das Wort „oder“ ange-

fügt.

bbb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Tiere in sonstiger Form für gewerbsmäßige Tätigkeiten und Dienstleistungen einsetzen“

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Die gesellschaftliche Entwicklung zeigt, dass zunehmend Tiere in verschiedensten Formen auch gewerbsmäßig eingesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass es regelmäßig zu Unsicherheiten seitens der Behörden, aber auch der Bürger:innen kommt, da diese Sachverhalte nicht klar gesetzlich geregelt sind. Um den Schutz der Tiere zu gewährleisten und dem Tierwohl gerecht zu werden, sind an die verschiedenen gewerblichen Nutzungsformen entsprechende Maßstäbe zu stellen. Die Erlaubnispflicht nach § 11 ist hierfür ein geeignetes Mittel. Durch die Schaffung eines Auffangtatbestandes, mit dem gewerbsmäßige neue Verwendungszwecke abgedeckt werden, wird die bestehende Gesetzesunschärfe beseitigt.

AV 39. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstaben aaa - neu - bis ccc - neu - (§ 11 Absatz 1 Nummer 9 - neu - TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nummer 8 wird am Ende das Wort „oder“ angefügt.

ccc) Folgende Nummer 9 wird eingefügt:

„9. Anlagen, in denen Tiere mit Hilfe lebender Tiere zur Jagd ausgebildet werden, betreiben“

* Eine Übergangsfrist von drei Jahren wird mit der Empfehlung unter Ziffer 79 eingebracht.

bb) Satz 2 wird ... < weiter wie Vorlage Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a > ...‘

Begründung:

Bestimmte Tätigkeiten, deren Ausübung das Wohlergehen von Tieren maßgeblich beeinflussen kann, sind in § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz unter Erlaubnisvorbehalt gestellt. Hierzu gehört derzeit beispielsweise das Halten von Tieren in Zoos, Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen, sowie der gewerbsmäßige Handel oder das gewerbsmäßige zur Schau stellen von Tieren. Eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Tierschutzgesetz wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person hat die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkundenachweis).
2. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person hat die erforderliche Zuverlässigkeit.
3. Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen ermöglichen eine den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung.

Durch die Prüfung dieser Kriterien sowie durch die Möglichkeit, die Erlaubnis erforderlichenfalls zum Schutz der Tiere mit Nebenbestimmungen zu versehen, sollen tierschutzrelevante Sachverhalte, die sich aus diesen Tätigkeiten ergeben können, möglichst verhindert werden. Zur Überwachung der Einhaltung dieser Kriterien unterliegen die Betriebe zudem gemäß § 16 Tierschutzgesetz der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Mit dem Vorschlag sollen Schliefanlagen, in denen Hunde mit Hilfe lebender Füchse auf die Baujagd ausgebildet werden, und ebenso Anlagen, in denen Hunde kontrolliert an Gatterwild herangeführt werden, um sie zur Schwarzwildjagd auszubilden, unter Erlaubnisvorbehalt gestellt werden. Der Betrieb solcher Anlagen findet in der Regel im Rahmen von Vereinstätigkeiten statt und fällt somit nicht unter die gewerbsmäßige Tierhaltung oder das gewerbsmäßige Ausbilden von Hunden für Dritte oder die Anleitung der Ausbildung von Hunden durch den Halter. Neben den Haltungseinrichtungen für die Tiere, die den Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung entsprechen müssen, birgt insbesondere ein unsachgemäßer Betrieb solcher Anlagen sowie eine unsachgemäße Anleitung der Interaktion zwischen Jagd- und Beutetier das Risiko, bei den betroffenen Tieren unnötige Schmerzen, Leiden und Schäden zu verursachen.

AV 40. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e (§ 11 Absatz 4 Satz 3 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e ist in § 11 Absatz 4 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

§ 11 Absatz 4 Satz 3 regelt, dass Giraffen, Elefanten, Nashörner, Flusspferde, Primaten, Groß-bären, Großkatzen und Robben an wechselnden Orten gehalten oder zur Schau gestellt werden dürfen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass das Halten oder Zurschaustellen an wechselnden Orten bei dem jeweiligen Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden ist. Zwar soll diese Ausnahme laut Begründung des Gesetzentwurfs nur Einzelfälle erfassen. Es ist jedoch erfahrungsgemäß – vergleichbar mit Eingriffen an landwirtschaftlich genutzten Tieren gemäß § 6 TierSchG – davon auszugehen, dass diese Ausnahme in der Praxis zum Regelfall wird und das Verbot nicht umgesetzt wird. Es ist nicht ersichtlich, warum Deutschland hier hinter dem Tierschutz anderer europäischer Länder zurückbleiben muss. Während der Gesetzentwurf bereits kein generelles Wildtierverbot in Zirkussen und ähnlichen Einrichtungen enthält, verbietet § 27 Absatz 1 des Österreichischen Tierschutzgesetzes die Verwendung von Wildtieren jeglicher Art in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen. Eine Ausnahme im Sinne des vorgesehenen § 11 Absatz 4 Satz 3 wird in der Praxis zu einer Umgehung des Verbots führen. Zudem dürfte der Verwaltungsaufwand zur Prüfung dieser Ausnahme, wenn tatsächlich geprüft wird, steigen, was auch zu mehr Kosten führen würde. Verwaltung und Vollzug würden entlastet, wenn diese Ausnahme gestrichen werden würde.

AV 41. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstaben f₁ - neu - (§ 11 Absatz 8 Satz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 ist nach Buchstabe f folgender Buchstabe f₁ einzufügen:

,f₁) In Absatz 8 Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ das Wort „regelmäßig“ und nach dem Wort „erheben“ die Wörter „zu dokumentieren“ eingefügt.“

Begründung:

Bisher ist in § 11 Absatz 8 TierSchG nur vorgeschrieben, dass wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen hat, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 TierSchG erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

Gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 TierSchNutzV muss das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft werden und soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen sowie ein Tierarzt hinzugezogen werden.

Bisher fehlen rechtlich verankerte, konkrete Vorgaben darüber, welche Merkmale je Tierart erhoben werden sollen, wie diese erhobenen Merkmale zu dokumentieren, bewerten und schlussendlich umzusetzen sind, damit es zu einer artgerechteren Tierhaltung und -zucht kommt. Ferner fehlen konkrete Vorschriften dazu, wie mit kranken und verletzten Tieren umzugehen ist.

Die Praxis zeigt, dass diese dringend notwendig sind, um das Vorgehen unterschiedlicher Mitarbeitender zu vereinheitlichen und sicherzustellen, dass die richtigen Parameter erhoben und diese richtig eingeschätzt werden und die Tiere zuverlässig eine ggf. notwendige Absonderung und/oder Behandlung bekommen. Dies ist insbesondere dann essentiell, wenn Mitarbeitende wechseln, Personen krank werden oder im Urlaub sind und andere, sonst Mitarbeitende „einspringen“ die sonst nicht in dem Bereich arbeiten. Dafür sind nachvollziehbare, regelmäßige innerbetriebliche Erhebungen, Dokumentationen und resultierend Handlungsanweisungen unerlässlich. Ferner können auch nur so aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse angewandt werden.

Zudem ist es für die zuständigen Behörden ohne eine derartige Dokumentation nicht möglich nachzuvollziehen, wie die §§ 11 Absatz 8 TierSchG und 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 TierSchNutzV umgesetzt und eingehalten werden. Dies führt zu einem rechtlich verursachten, massiven Vollzugsdefizit. Verstöße können weder zuverlässig festgestellt, noch geahndet werden, wenn die Arbeitsabläufe und Entscheidungen bezüglich der Tiergesundheit innerhalb eines Betriebes nicht nachvollziehbar sind.

Ohne eine verpflichtende Dokumentation erhobener, rechtlich vorgeschriebener Tierschutzindikatoren und somit ohne Datengrundlage ist eine gezielte Betriebsevaluation und Verbesserung des Tierschutzes auf den Betrieben nicht möglich. Hier besteht eine Regelungslücke, welche geschlossen werden muss. Empfehlungen für ausgewählte, tierarztbezogene Indikatoren finden sich in den Berichten des vom Bund geförderten interdisziplinären Projektes „Nationales Tierwohl-Monitoring“ (NaTiMon) wieder.¹⁰

¹⁰ Nationales Tierwohl Monitoring: Projektberichte: <https://www.nationales-tierwohl-monitoring.de/projektberichte>

U 42. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe g (§ 11 Absatz 11 – neu – TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe g ist in § 11 nach Absatz 10 folgender Absatz 11 einzufügen:

„(11) Nutzgeflügel mit gekürztem Schnabel darf nur gehalten werden, wenn

1. der Tierhalter für die Haltungseinrichtung jeweils
 - a) die Anzahl der Tiere, bei denen Pickverletzungen aufgetreten sind, sowie den Zeitpunkt der aufgetretenen Verletzungen erhebt und aufzeichnet,
 - b) regelmäßig eine betriebsindividuelle Risikoanalyse- und -bewertung zur Ermittlung der für das Auftreten von Pickverletzungen wesentlichen Ursachen durchgeführt werden und
 - c) unverzüglich auf Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung nach Buchstabe b festgestellten Ursachen abgestellt werden.

Die Durchführung der Risikoanalyse und -bewertung nach Buchstabe b und die nach Buchstabe c durchgeführten erforderlichen Maßnahmen sind aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

Die Risikoanalyse und -bewertung nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c muss sich mindestens erstrecken auf

1. das den Tieren zur Verfügung stehende Beschäftigungsmaterial,
2. die Einstreuqualität in der Haltungseinrichtung,
3. die Strukturierung der Haltungseinrichtung,
4. den Gesundheitszustand der Tiere,
5. die Futter- und Wasserversorgung der Tiere und
6. die Temperatur und Luftqualität in der Haltungseinrichtung.“

Begründung:

Durch das neu geschaffene Risikomanagement in § 11 Absatz 11 - neu - TierSchG sollen im Betrieb bestehende Risiken erkannt und eliminiert werden, damit die Haltungsumwelt so gestaltet wird, dass Nutzgeflügel – hier sind insbesondere die Puten betroffen - mit intaktem Schnabel gehalten werden kann. Die Regelung orientiert sich an den neu geschaffenen Anforderungen für das

Kürzen der Schwänze bei Ferkeln in § 11 Absatz 9 (neu) TierSchG neu).

Im Rahmen der betriebsindividuellen Risikoanalyse und -bewertung sollen insbesondere die Einflussfaktoren geprüft werden, von denen bekannt ist, dass sie Stresssituationen bzw. in der Folge Federpicken und Kannibalismus auslösen können – vgl. z. B. die niedersächsischen „*Empfehlungen zur Vermeidung des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus bei Puten*“ (2018) [https://www.ml.niedersachsen.de/download/140941/Empfehlungen_zur_Vermidung_des_Auftretens_von_Federpicken_und_Kannibalismus_bei_Puten_sowie_Notfallmassnahmen_beim_Auftreten_von_Federpicken_und_Kannibalismus.pdf] oder Das „Praxishandbuch Pute“ – vgl. https://www.mud-tierschutz.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Downloads/2023_Praxishandbuch_Pute_PDF-Version.pdf

Die Anreicherung der Haltungsumwelt, eine lockere und trockene Einstreu sowie das Angebot von Beschäftigungsmaterial sollen den Tieren ermöglichen, art eigene Verhaltensweisen auszuüben, um das Risiko für das Auftreten von Federpicken und Kannibalismus zu vermindern.

Die Tiergesundheit und das Wohlbefinden werden u.a. durch die Futter- und Wasserversorgung beeinflusst. Die Darmgesundheit spielt hierbei eine besondere Rolle. Ein Durchfallgeschehen kann z. B. auch ein Stressor sein, der zu Federpicken und Kannibalismus führen kann.

Auch ein unzureichendes Stallklima kann mit Stress für die Puten verbunden und somit Auslöser eines Federpick- und/oder Kannibalismusgeschehens sein.

Die Tierhaltenden führen zwar den Eingriff nicht durch, schaffen jedoch die Nachfrage nach Tieren mit gekürzten Schnäbeln und somit die Ursache für den Eingriff. Es ist davon auszugehen, dass ein Verbot der Durchführung des Eingriffs Schnabelkürzen bei Puten aktuell zur Folge hätte, dass schnabelgekürzte Küken aus Mitgliedstaaten gekauft und eingestallt würden (wie es bei den Morschusenten geschieht). Dieser Gefahr soll mit dem neu geschaffenen Risikomanagement begegnet werden. Ein Verzicht auf das Schnabelkürzen bei Puten ist nach aktuellen Forschungsprojekten (z. B. MuD #Pute@praxis - vgl. <https://www.mud-tierschutz.de/mud-tierschutz/wissen-dialog-praxis/puten/optimierte-haltung>) derzeit in der konventionellen Tierhaltung nicht uneingeschränkt möglich.

AV 43. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11b Absatz 1c TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 11b Absatz 1c wie folgt zu fassen:

„(1c) Die Zucht zum Zweck der Beseitigung erblich bedingter, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundener Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 darf nur nach einem geeigneten Zucht Konzept, das der zuständigen Behörde vorher vorzulegen ist und das von ihr vor Zuchtbeginn ge-

nehmigt worden sein muss, erfolgen.“

Begründung:

Die Zucht mit dem Ziel, in einer späteren Nachfolgeneration Tiere zu erzeugen, die nicht mehr mit den Störungen und Veränderungen behaftet sind, die die zur Zucht verwendeten Elterntiere oder eines davon aufweisen, stellt in der Regel einen Verstoß gegen Absatz 1b dar, weil mit zumindest einem Wirbeltier als Elterntier gezüchtet wird, das mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundene Störungen oder Veränderungen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 aufweist.

Sie erfüllt darüber hinaus auch häufig den Verbotstatbestand des Absatz 1, denn zumindest bei den unmittelbar auf die Züchtung folgenden Nachfolgenerationen besteht im Regelfall eine nicht fernliegende, sondern realistische Möglichkeit, dass diese zum Teil mit derselben oder einer ähnlichen Störung oder Veränderung wie die Elterntiere oder eines davon behaftet sein werden.

Eine solche Zucht ist damit hochgradig problematisch und stellt einen Verstoß gegen Absatz 1b und im Regelfall auch gegen Absatz 1 dar.

Ob sie dennoch erfolgen darf, kann nicht, wie in der bisherigen Gesetzesfassung vorgesehen, dem Züchter überlassen bleiben; vielmehr bedarf sie der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Bei der Entscheidung über die Genehmigung wird die Behörde eine Schaden-Nutzen-Abwägung vorzunehmen haben: Auf der Schadensseite stehen diejenigen Veränderungen und Störungen, mit denen als Folge der Zucht bei den unmittelbar und eventuell auch noch später entstehenden Nachfolgenerationen im Sinne einer naheliegenden Möglichkeit gerechnet werden muss. Auf der Nutzenseite stehen die Verbesserungen, die bei späteren Nachfolgenerationen erwartet werden können, wobei neben dem Ausmaß dieser Verbesserungen auch der Grad der Wahrscheinlichkeit, mit dem sie voraussichtlich tatsächlich erzielt werden können, berücksichtigt werden muss. Nur bei einem eindeutigen Überwiegen dieses Nutzens gegenüber dem Schaden kann eine Genehmigung erteilt werden.

AV 44. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11b Absatz 1c Satz 2 - neu - TierSchG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 46

In Artikel 1 Nummer 11 ist dem § 11b Absatz 1c folgender Satz 2 anzufügen:

„Zuchtprogramme anerkannter Zuchtorganisationen, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 von der zuständigen Tierzuchtbehörde anerkannt wurden, gelten als geeignetes Zuchtkonzept nach Satz 1.“

Begründung:

Die landwirtschaftliche Nutztierzucht, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/1012 für die dort festgelegten Tierarten erfolgt, hat die Verbesserung der Gesamtheit der Merkmale in der Zuchtpopulation zum Ziel (Verbesserung der Rasse, Linie oder Kreuzung) und geht damit auch mit der gezielten Reduktion von Gendefekten, gesundheitlichen Anfälligkeiten usw. einher. Daher werden in den von der zuständigen Tierzuchtbehörde anerkannten Zuchtprogrammen die Anforderungen von Satz 1 bereits berücksichtigt.

AV 45. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11b Absatz 3 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 11 sind in § 11b Absatz 3 die Wörter „oder klinische“ zu streichen.

Begründung:

Die Aufnahme von „klinischen Zwecken“ in § 11b Absatz 3 TierSchG ist zu streichen. Der Begriff „klinische Zwecke“ ist nicht rechtsdefiniert. Selbst in der Begründung lässt sich nicht erkennen, was damit gemeint sein könnte. Was für Zwecke könnten das sein, die rechtfertigen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten? Oder dass bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten, jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt, oder die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt?

Für Züchtungen von oder biotechnische Maßnahmen an Tieren, die zu wissenschaftlichen Zwecken notwendig sind, und zu Schmerzen, Leiden, Schäden bei den Tieren führen können, besteht mit den Vorschriften von Abschnitt 5 TierSchG ein umfangreiches Regelwerk, welches bedingen soll, dass die Unerlässlichkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu begründen ist und der Antragssteller zwingend 3R-Maßnahmen (Replace, Reduce, Refine) anzuwenden hat. Für Züchtungen von oder biotechnische Maßnahmen an Tieren zu klinischen Zwecken besteht solch ein Regelwerk nicht. Ohne, dass zu erkennen ist, was der Normgeber mit „klinischen Zwecken“ meint und ohne einen entsprechenden Auffangtatbestand, der auch bei klinischen Zwecken verpflichtet, dass es nicht nur notwendig, sondern auch begründet ist, und die damit verbundenen Schmerzen, Leiden oder Schäden auf das absolute erforderliche Mindestmaß zu reduzieren sind, wird die pauschale Aufnahme der „klinischen Zwecke“ in das TierSchG abgelehnt.

AV 46. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11b Absatz 3 Satz 2 - neu - TierSchG)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 44

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 80

In Artikel 1 Nummer 11 ist dem § 11b Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Absätze 1c und 2 Nummer 3 gelten nicht für Tiere der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden, deren Zucht durch die Verordnung (EU) 2016/1012 und das Tierzuchtgesetz vom 18.01.2019 geregelt ist.“

Begründung:

Die Zucht der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden ist durch die EU-Tierzuchtverordnung und das deutsche Tierzuchtgesetz hinreichend geregelt. Die Anforderungen an ein Tier für die Eintragung in Zuchtbücher anerkannter Zuchtverbände, zum Einsatz als Zuchttier (natürliche Bedeckung, assistierte Reproduktion) wurde zur Vermeidung von Handelshemmnissen auf Unionsebene geregelt. Dies war insbesondere notwendig, da die Kommission auf zahlreiche Beschwerden wegen unterschiedlicher Umsetzung und Auslegung von Rechtsakten der Union zum Tierzuchtrecht reagieren musste. Der durch das Tierschutzgesetz vorgesehene Eingriff in die Zucht der genannten Arten führt zu Handelshemmnissen und steht im Widerspruch zu dem in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2016/1012 festgelegtem Diskriminierungsverbot.

Die Formulierung im § 11b Absatz 1c auch i.V.m. Absatz 2 Nummer 3 steht im Widerspruch dazu, dass Zuchtprogramme für die genannten Tierarten durch die nach Tierzuchtrecht zuständigen Behörden zu genehmigen sind und folglich nicht Entscheidungen der für Tierschutz zuständigen Behörden unterliegen dürfen.

AV
U 47. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 11b Absatz 3b - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 11 ist in § 11b nach Absatz 3a folgender Absatz 3b einzufügen:

„(3b) Es ist verboten, unter Absatz 1 fallende Tiere in das Inland zu verbringen, zu erwerben, zu vermitteln, weiterzugeben, oder mit ihnen zu handeln. Davon ausgenommen ist die Vermittlung und die Weitergabe sowie der Erwerb von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen sowie von Behörden fortge-

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 44 beschlossen.

nommenen, sichergestellten oder beschlagnahmten Tieren an oder durch Personen, Institutionen und Vereinigungen, die über eine Genehmigung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG verfügen und die eine Tierhaltung im Sinne dieses Gesetzes gewährleisten können. Auch die freiwillige Abgabe betroffener Tiere an eine in Satz 2 bezeichnete Einrichtung sowie die Weitergabe betroffener Tiere im Wege und in Folge der Erbschaft unterfallen nicht dem Verbot des Satz 1.“

Begründung:

Neben dem Ausstellungs- und Werbeverbot von Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen sollte auch der Handel, der Import, die Vermittlung und die Weitergabe dieser Tiere verboten sein. Die Problematik umfasst eine Vielzahl an Heimtier- und Nutztierassen. Angelehnt an § 8 des österreichischen Tierschutzgesetzes wird die gewählte Formulierung vorgeschlagen. Das Verbot der Zucht mit Qualzuchtmerkmalen belasteten Tieren soll das Leid der Nachkommen verhindern. Dennoch kann eine gleichbleibend hohe Popularität von beispielsweise mit solchen Merkmalen belasteten Hunden- und Katzenrassen beobachtet werden. Sichtbar wird dies bereits jetzt durch den Import vor allem junger Tiere nach Deutschland. Durch ein ausschließliches Zucht- und Ausstellungsverbot könnte sich die Zahl der importierten Tiere weiter erhöhen und auch die Problematik des illegalen Heimtierhandels verschärfen. Um dem Leid dieser Tiere effektiv entgegenzuwirken ist es notwendig auch den Handel mit ihnen deutlich zu reglementieren.

AV 48. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a (§ 11c Absatz 1 TierSchG)

Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, dass das Wort „Wirbeltiere“ durch die Wörter „lebende Wirbeltiere, Kopffüßler und Zehnfüßkrebse“ ersetzt wird.“

Begründung:

Mit der Einfügung der Wörter „Kopffüßer und Zehnfüßkrebse“ in § 11c Absatz 1 - neu - und der Erweiterung des § 11c durch den neuen Absatz 2 sollte zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen in Absatz 1 ergänzt werden, dass es sich bei den dort aufgeführten, vom Verbot der Abgabe an Jugendliche unter 16 Jahren betroffenen Tieren um lebende Tiere handelt.

AV
U 49. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b (§ 11c Absatz 3 Satz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b ist in § 11c Absatz 3 Satz 1 das Wort „gewerbsmäßig“ zu streichen.

Begründung:

Der Verkauf von Haustieren in der Öffentlichkeit sollte grundsätzlich verboten sein. Daher ist das Wort „gewerbsmäßig“ zu streichen. Es besteht keine Notwendigkeit des privaten Verkaufes von Tieren in der Öffentlichkeit. Die im Entwurf gewählte Formulierung bietet ein Schlupfloch für den illegalen Heimtierhandel. Hierdurch könnten weiterhin Tiere, unter der Behauptung es handle sich um private Abgaben, im öffentlichen Raum veräußert werden. Der aus der jetzigen Fassung resultierende notwendige Aufklärungsaufwand durch die Behörden stellt eine unnötige Hürde im Kampf gegen den illegalen Tierhandel dar.

AV 50. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§§ 11d und 11e TierSchG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 51

In Artikel 1 Nummer 13 sind die §§ 11d und 11e wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort „Wirbeltier“ ist jeweils durch das Wort „Tier“ zu ersetzen.
- b) Das Wort „Wirbeltiere“ ist jeweils durch das Wort „Tiere“ zu ersetzen.
- c) Das Wort „Wirbeltieren“ ist jeweils durch das Wort „Tieren“ zu ersetzen.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich Dokumentationspflichten im Online-Tierhandel (§ 11d des Gesetzesentwurfs) und Rahmenbedingungen von Tierbörsen (§ 11e des Gesetzesentwurfs) lediglich auf Wirbeltiere und nicht auch auf Wirbellose beziehen sollten. Eine Erklärung für diese infolge der Verbändeanhörung eingefügte Beschränkung ist in der Entwurfsbegründung nicht ansatzweise enthalten. Keine der 156 veröffentlichten Verbändestellungnahmen hat eine derartige Beschränkung gefordert. Auch bei zahlreichen wirbellosen Tieren ist ein Schmerzempfinden aus wissenschaftlicher Sicht wahrscheinlich¹¹

¹¹ Andrews/Birch/Sebo/Sims, Background to the New York Declaration on Animal Consciousness, 2024 (nydeclaration.com).

und es handelt sich in vielen Fällen um gefährdete Arten. Zudem bezieht sich das Verbraucherinteresse daran, lediglich Tiere zu erwerben, deren Herkunft sich verlässlich prüfen lässt, nicht nur auf Wirbeltiere, sondern gleichermaßen auf Wirbellose, die online oder auf Tierbörsen gehandelt werden.

AV 51. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 11d TierSchG)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 50

In Artikel 1 Nummer 13 sind in § 11d jeweils nach dem Wort „Wirbeltieren“ die Wörter „oder wirbellosen Heimtieren“ einzufügen.

Begründung:

Die Pflicht zur Bieterkennzeichnung zum Kauf von Wirbeltieren auf Online-Plattformen sollte im Anwendungsbereich auch auf wirbellose Heimtiere ausgeweitet werden. Auch beim Onlinehandel mit wirbellosen Heimtieren (u. a. Krebstiere, Spinnentiere, aber auch giftige Tiere wie z. B. bestimmte Skorpione und ähnliches) sollte die Möglichkeit einer Rückverfolgbarkeit der veräußerten Tiere zum Verkäufer tierschutzfachlich möglich sein, da insbesondere beim Onlinehandel, auch bei nicht domestizierten Heimtieren, kein Schutz vor illegalen und insbesondere tierschutzwidrigen Vorgehensweisen besteht. Eine Begrenzung der Regelungen zum Online-Handel auf Wirbeltiere könnte zudem nicht im Einklang stehen mit dem weiten Schutzbereich des Artikel 20a GG. Der Schutzauftrag von Artikel 20a GG erstreckt sich auf die einzelnen Tiere und nicht auf Tiere einer bestimmten Art und umfasst insbesondere den Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden (BT Drucksache 14/8860, S. 3). Es gibt keine Rechtfertigung, den Online-Handel mit wirbellosen Heimtieren nicht ebenfalls einem besseren Schutz zu unterziehen, zumal die Leidensfähigkeit auch bei wirbellosen Tieren zumindest nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Im Bereich wirbelloser Tiere ist die Pflicht zur Bieterkennzeichnung auf Heimtiere zu begrenzen. Ein Heimtier ist ein Tier, welches zu dem Zweck an Dritte vertrieben wird, dieses Tier im eigenen Haushalt und zur eigenen Freude als Gefährten zu halten. Damit wird von der erweiterten Bieterkennzeichnung nicht das Angebot von lebenden Tieren als Futtermittel (beispielsweise Wasserflöhe) oder als Lebensmittel (beispielsweise Muscheln) umfasst. Futtermittel und Lebensmittel unterliegen aufgrund der Vorgaben des europäischen Hygienerechts bereits einer strengen behördlichen Überwachung, die auf eine Rückverfolgbarkeit des Vertriebs und des Handels mit diesen Tieren gerichtet ist.

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 50 beschlossen.

Angesichts bereits bestehender behördlicher Überwachungsstrukturen werden daher wirbellose Tiere als Futtermittel oder Lebensmittel vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift ausgenommen.

AV 52. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 11d Absatz 1 Satz 1a bis 1c - neu- TierSchG),
 bei Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (§ 18 Absatz 1
 Annahme Nummern 24 bis 24c
 entfällt TierSchG)
 Ziffer 53

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 13 sind in § 11d Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze 1a bis 1c einzufügen:

„Betreiber der jeweiligen Online-Plattform sind verpflichtet, Name und Anschrift des Anbieters zu verifizieren und dies zu dokumentieren. Die Verifikation kann insbesondere durch einen gültigen amtlichen Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, erfolgen. Das Anbieten von Tieren über Online-Plattformen darf erst nach erfolgreicher Verifizierung der Anbieterinformationen erfolgen.“

- b) In Nummer 22 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe jj wie folgt zu fassen:

„jj) Nummer 24 wird durch folgende Nummern 24 bis 24c ersetzt:

- „24. entgegen 11d Absatz 1 Satz 1 ... < Text weiter wie Vorlage >
 ...
 24a. entgegen 11d Absatz 1 Satz 1a Name und Anschrift des Anbieters nicht verifiziert,
 24b. entgegen § 11d Absatz Satz 4 < Text weiter wie Vorlage zu der bisherigen Nummer 24a > ...
 24c. entgegen § 11d Absatz 3... < Text weiter wie Vorlage zu der bisherigen Nummer 24b > ...“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es genügt nicht, wenn der Anbieter lediglich Name und Anschrift angeben muss, diese Angaben aber nicht vom Online-Plattformbetreiber verifiziert werden. Nach Erfahrungen im Tierschutzvollzug werden im Bereich des illegalen Handels mit Heimtieren häufig falsche Angaben zu Namen und Wohnadresse gemacht. Wenn Online angebotene und verkaufte Tiere nicht zweifelsfrei rückverfolgt werden können, würde das primäre Ziel des neuen § 11d verfehlt. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung deshalb aufgefordert, eine verpflichtende Identitätsprüfung jedes Anbieters von Tieren im Onlinehandel einzuführen (BR-Drs. 628/23 - Beschluss -), d. h. die Online-Plattformbetreiber müssen die Angaben auch in geeigneter Weise prüfen. Hierzu kann z. B. ein amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt werden, wobei z. B. die Onlinefunktion im Personalausweis, das Video-Ident- oder POS-Ident-Verfahren genutzt werden kann. Alternativ können andere Verfahren angewendet werden, die eine vergleichbare Sicherheit bieten.

Zu Buchstabe b:

Einführung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes.

AV
U

53. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 11d TierSchG)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 52

Der Bundesrat begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, den Schutz von lebenden Wirbeltieren beim Handel über Online-Plattformen zu verbessern. Eine ausschließliche Identitätsangabe der Anbieter ist allerdings nicht ausreichend. Daher bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Festschreibung einer Identitätsprüfung von Anbietern lebender Wirbeltiere möglich ist.

Begründung:

Im Koalitionsvertrag des Bundes wurde festgehalten, dass für den Onlinehandel mit Heimtieren eine verpflichtende Identitätsprüfung eingeführt wird. Ebenso hat der Bundesrat kürzlich eine Entschließungsinitiative, BR-Drucksache 628/23 (Beschluss), einstimmig angenommen, der ebenfalls die Einführung einer verpflichtenden Identitätsprüfung jedes Anbieters von Tieren im Onlinehandel fordert. Der vorliegende Entwurf fordert lediglich eine Identi-

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 52 beschlossen.

tätsangabe. Ohne Identitätsprüfung ist es für Anbieter möglich, Tiere aus tier-schutzwidriger Haltung auf Onlineportalen anonym zu verkaufen. Eine Rück-verfolgbarkeit des Verkäufers ist kaum bis nicht gegeben und wirkt sich nega-tiv auf die Überwachung und Ahndung von Verstößen durch die Vollzugsbe-hörden aus.

AV 54. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 11d Absatz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 13 ist § 11d Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Liegen“ sind die Wörter „der zuständigen Behörde“ ein-zufügen.
- b) Die Wörter „können neben den nach Absatz 1 vom Anbieter hinterlegten Daten“ sind durch die Wörter „hat der Betreiber der betreffenden Online-Plattform, neben den nach Absatz 1 vom Anbieter hinterlegten Daten,“ zu ersetzen.
- c) Die Wörter „von dem Betreiber der betreffenden Online-Plattform verlangt werden“ sind durch die Wörter „auf Verlangen der Behörde vorzulegen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung stellt klar, welche Behörde zuständig für den Vollzug dieses Sachverhaltes ist.

Die weitere sprachliche Änderung dient dem Angleich an vergleichbare Anfor-derungen aus anderen Rechtsgrundlagen (bspw. Artikel 15 Absatz 1 der Ver-ordnung (EU) 2017/625, § 14 Absatz 1 Satz 2 VwVfG) und der besseren Ver-ständlichkeit. Die geänderte Formulierung stellt klar, dass der Betreiber der Online-Plattform weitergehende Auskünfte über die entsprechenden Anzeigen auf seiner Plattform zu tätigen hat, sofern Anhaltspunkte für eine erlaubnis-pflichtige Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstaben a oder b TierSchG vorliegen. Die Formulierung stellt darüber hinaus klar, dass der Un-ternehmer die Bringschuld gegenüber der Behörde hat, welche für die Ent-scheidung über die erlaubnispflichtige Tätigkeit im Einzelfall zuständig ist.

- AV 55. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 11d Absatz 2a - neu - TierSchG),
Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (§ 18 Absatz 1
Nummern 24 bis 24c
TierSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 13 ist in § 11d nach Absatz 2 der folgende Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Hunde und Katzen dürfen auf Online-Plattformen nur angeboten werden, sofern sie mit einem implantierten Transponder gekennzeichnet sind, der den tierseuchenrechtlichen Vorgaben für den innergemeinschaftlichen Verkehr entspricht.“

- b) In Nummer 22 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe jj wie folgt zu fassen:

„jj) Nummer 24 wird durch folgende Nummern 24 bis 24 c ersetzt:

„24. entgegen 11d Absatz 1 Satz 1 ... < Text weiter wie Vorlage >

...

24a. entgegen 11d Absatz 1 Satz 4 ... < Text weiter wie Vorlage >

...

24b. entgegen § 11d Absatz 2a Hunde und Katzen auf einer Online-Plattform anbietet, die nicht mit einem implantierten Transponder gekennzeichnet sind, der den tierseuchenrechtlichen Vorgaben für den innergemeinschaftlichen Verkehr entspricht,

24c. entgegen § 11d Absatz 3... < Text weiter wie Vorlage zu der bisherigen Nummer 24b > ..." "

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Im Bereich des Hunde- und Katzenhandels kommt es häufig zu tierschutzrechtlichen Verstößen wie z.B. der Umgehung der Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG. Um den Umfang des Online-Handels durch eine bestimmte Person zweifelsfrei bestimmen zu können, müssen die Tiere fälschungssicher individuell gekennzeichnet sein. Die Nachzucht seriöser Züchter wird ohnehin in aller Regel vor der Abgabe an neue Besitzer gekennzeichnet.

Die technischen Anforderungen an den Transponder sollten an die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen geknüpft werden, um dem etablierten Stand der Technik zu entsprechen und Kollisionen mit dem Tierseuchenrecht und dem derzeit auf europäischer Ebene diskutierten Vorschlag für eine Verordnung über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihrer Rückverfolgbarkeit zu vermeiden.

Zu Buchstabe b:

Einführung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeitentatbestandes.

U 56. Zu Artikel 1 Nummer 13a – neu – (§ 12a – neu – TierSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

,13a. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

(1) Es ist verboten, lebende Rinder, Schafe und Ziegen in folgende Staaten auszuführen:

1. Ägypten,
2. Algerien, BW
3. Aserbaidshan,
4. Irak,
5. Iran,
6. Jemen,
7. Jordanien,
8. Kasachstan,
9. Kirgistan,
10. Libanon,
11. Libyen,
12. Marokko,
13. Russland,
14. Syrien,

15. Tadschikistan,
16. Türkei,
17. Tunesien,
18. Turkmenistan und
19. Usbekistan.

(2) Das Verbot gilt auch für die Ausfuhr lebender Rinder, Schafe und Ziegen in andere Staaten, wenn bekannt ist oder damit gerechnet werden kann, dass die Tiere von dort aus in einen in Absatz 1 genannten Staat weitertransportiert werden.

(3) Über die in Absatz 1 genannten Staaten hinaus sind Beförderungen in andere Drittstaaten, die nicht der Europäischen Union angehören, vor der Genehmigung durch die Behörde am Versandort nach Artikel 2 Buchstabe r der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport darauf zu überprüfen, ob in dem jeweiligen Drittstaat, in dem der Bestimmungsort nach Artikel 2 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport liegt, in der Regel die tierschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nummer 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport, der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für Aufenthaltsorte und der Verordnung (EG) Nummer 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung eingehalten werden oder dass Vorschriften eingehalten werden, die den Vorgaben der genannten Verordnungen entsprechen. Ist dies nicht der Fall oder kann dies wegen Fehlens objektiver Anhaltspunkte nicht bewertet werden, ist die Genehmigung für eine Beförderung in den betreffenden Drittstaat zu versagen. Im Rahmen der Überprüfung gemäß Satz 1 sind Erkenntnisse von Nicht-Regierungsorganisationen zu berücksichtigen.

(4) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über die Ergebnisse der Prüfungen nach Absatz 3 und teilen dem Bundesministerium die verwendeten Erkenntnisse und Quellen mit. Beim Bundesministerium wird eine Datenbank mit Erkenntnisquellen zu der Einhaltung der in Absatz 3 genannten tierschutzrechtlichen Vorgaben in Drittstaaten eingerichtet und geführt. Die Er-

kenntnisquellen werden den nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, über das in Absatz 1 und 2 geregelte Verbot hinaus das Verbringen oder die Ausfuhr bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten.“ ‘

Begründung:

Insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen werden tagtäglich unter schweren Verstößen gegen europäisches und deutsches Tierschutzrecht in Drittländer exportiert und dort in aller Regel früher oder später ohne Betäubung geschlachtet.

Auf europäischer Ebene wurde das Problem erkannt, dass europäische Tierschutzvorschriften in gewissen Drittländern nicht eingehalten werden (Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the protection of animals during transport and related operations, amending Council Regulation (EC) No 1255/97 and repealing Council Regulation (EC) No 1/2005 vom 7. Dezember 2023). Mit Urteil vom 23. April 2015 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass „die Genehmigung eines Transports, der mit einer im Gebiet der Europäischen Union beginnenden und außerhalb dieses Gebiets fortgeführten langen Beförderung von Hausequiden, ausgenommen registrierte Equiden, sowie von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen verbunden ist, durch die zuständige Behörde des Versandorts voraussetzt, dass der Organisator des Transports ein Fahrtenbuch vorlegt, das wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden, und dass die Behörde, wenn dies nicht der Fall ist, verlangen darf, die Planung so zu ändern, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen für die gesamte Beförderung gewährleistet ist“ (EuGH, Urteil v. 23.04.2015, C 424/13). Der EuGH schreibt damit die Einhaltung der europäischen Tierschutzvorschriften bis zum Endbestimmungsort im Drittland vor.

Darüber hinaus ist es nicht nur der Transport selbst, der die Ausfuhr von Tieren in Tierschutz-Hochrisikodrittstaaten verbietet. Die allgemeine Erkenntnislage über den Umgang mit Rindern in Tierschutz-Hochrisikostaaten ist vom Europäischen Parlament in seiner Entschließung vom 14. Februar 2019 wie folgt beschrieben worden: „Das Europäische Parlament (...) weist darauf hin, dass Schlachtungen in bestimmten Drittländern, in die Tiere von der EU aus transportiert werden, mit extremem und langdauerndem Leiden und regelmäßigen Verstößen gegen internationale Normen der OIE für den Tierschutz bei Schlachtungen einhergehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, soweit möglich den Übergang hin zu Transporten von Fleisch oder Schlachtkörpern anstelle von lebenden Tieren sowie von Spermata oder Embry-

onen anstelle von Zuchttieren in Drittländer zu fördern, auch wenn aus den Drittländern häufig lebende Tiere nachgefragt werden“ (Nummer 82 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport inner- und außerhalb der EU (2018/2110(INI)), https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2019-0132_DE.html). Der als Transportgrund angegebene Aufbau von Herden, für den die als Zuchttiere deklarierten Tiere in diese Länder transportiert werden, lässt sich nicht feststellen. Es fehlt auch eine geeignete und eine ausreichende Futtergrundlage für die Vielzahl der transportierten Tiere (vgl. u. a. Wirths, DTBl. 2020, 973 ff.; Deutscher Tierschutzbund, Export von Hochleistungsrindern zum Aufbau einer Milchproduktion in Drittstaaten, Stand: 7/2018).

Zuletzt hat das OVG Münster in einem Beschluss vom 10. Dezember 2020 (20 B 1958/20) ein bundesdeutsches Verbot der Tiertransporte angeregt. Nach seinen Ausführungen „vermitteln die vorliegenden Erkenntnisse (...) ein generelles Bild von in Marokko auch üblichen Methoden des Umgangs mit Rindern. (...) Eine solche Erkenntnislage mag zum Erlass abstrakt-genereller Regelungen in der Art etwa von verordnungsrechtlichen Verbringungsverboten nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG ermächtigen“ (OVG Münster, Beschluss vom 10.12.2020, 20 B 1958/20, juris, Rn. 12).

Das Ausfuhrverbot lebender Rinder, Schafe und Ziegen ist mit EU-Recht vereinbar. Dies zeigen bereits Erfahrungen aus der Vergangenheit. Bis zum Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1523/2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen war es möglich, dass einzelne Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Vorschriften erlassen und durchgesetzt haben, mit denen die Einfuhr von Katzen- und Hundefellen und Produkten aus solchen Fellen in den jeweiligen Mitgliedstaat verhindert wurde. Um diese unterschiedlichen nationalen Regelungen zu vereinheitlichen, hat die EU dann am 11. Dezember 2007 die genannte Verordnung erlassen. Erst ab diesem Zeitpunkt bestand keine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten mehr, die Einfuhr und die Vermarktung von solchen Fellen und Produkten durch nationale Gesetzgebung zu regeln. Ähnlich war die Situation bei der Einfuhr von Produkten aus Robbenfellen. Bis zum Erlass der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009, mit der die Einfuhr solcher Produkte unionsweit verboten worden ist, haben verschiedene Mitgliedstaaten nationale Regelungen zum Verbot der Einfuhr solcher Produkte erlassen. Bis zum Erlass einheitlicher Regelungen durch die EU sind also die Mitgliedstaaten zuständig, die Ein- und Ausfuhr von tierschutzwidrig erzeugten Produkten aus Gründen des Tierschutzes und der öffentlichen Sittlichkeit zu beschränken oder zu verbieten. Das Verbot beinhaltet zudem keine Ausfuhrbeschränkung oder Maßnahme gleicher Wirkung im Sinne von Artikel 35 AEUV. Der innergemeinschaftliche Handel ist nicht betroffen. Sofern man Absatz 2 als eine Ausfuhrbeschränkung im Sinne von Artikel 35 AEUV einordnen würde, wäre dieser Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit jedenfalls wegen des in Artikel 36 AEUV verankerten „Schutz der Gesundheit und des Lebens von Tieren“ gerechtfertigt. Im Übrigen wird auf die Gutachten Cirsovius „Begegnet ein tierschützerisch motiviertes Verbot, Nutztiere von Deutschland in die Drittländer Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Irak, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Libanon, Libyen, Marokko, Russ-

land, Syrien, Tadschikistan, Türkei, Tunesien, Turkmenistan oder Usbekistan zu exportieren, rechtlichen Bedenken?“ (Februar 2021) sowie des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags Nordrhein-Westfalen, Information 17/298, Gutachten zur Möglichkeit eines Verbots von Lebendtiertransporten in Drittstaaten (beides Februar 2021) verwiesen (vgl. auch Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht, Ausgewählte Vorschläge für eine Reform des Tierschutzgesetzes (auf der Basis von: Bülte/Felde/Maisack, Reform des Tierschutzrechts, Nomos 2022), 28.05.2023, https://djgt.de/wp-content/uploads/2023/05/23_05_28_Vorschlaege_TierSchG_DJGT.pdf, S. 6 ff.).

AV
U 57. Zu Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 13 Absatz 2 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a ist § 13 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Derjenige, der Rasen- oder Grünlandflächen mäht, hat geeignete, für die jeweilige Mähtechnik in der Praxis verfügbare und zumutbare Maßnahmen zu ergreifen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren weitgehend zu verhindern. Für nicht wirtschaftlich genutzte Rasen- und Grünflächen gilt, dass während der Dämmerung und bei Dunkelheit grundsätzlich nicht gemäht werden darf, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.“

Begründung:

In Artikel 1 Nummer 14 Buchstabe a (§ 13 Absatz 2 TierSchG) des Gesetzesentwurfs heißt es:

„(2) Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.“

Die aktuelle Regelung zielt darauf ab, dass auf privaten Grundstücken Wildtiere wie der Igel nicht mehr durch automatisierte Mähsysteme, bspw. Mähroboter, verletzt werden, welche durch Privatpersonen häufig in der Dämmerung und Dunkelheit aktiviert sind. Dies ist eine sehr begrüßenswerte Änderung.

Diese verhindert jedoch nicht, dass die weitaus höhere Anzahl an Tieren, welche durch kleinere Mähsysteme auf wirtschaftlich genutzten Flächen, wie beispielsweise Golfplätzen, oder durch große Mähmaschinen, ebenfalls vornehmlich auf wirtschaftlich genutzten Flächen, durch falsche Mähtechniken und -zeitpunkte, weiterhin erheblich verletzt oder getötet wird. Dies betrifft im

besonderen Maße Rehkitze, Bodenbrüter und Feldhasen.¹² Da die aktuelle Regelung längst nicht alle betroffenen Personengruppen umfasst, welche Rasen- und Grünlandflächen, privat oder gewerblich bewirtschaften und bei Letzteren bisher nicht flächendeckend Unterstützungssysteme genutzt werden, um bei den Tieren Schmerzen, Leiden und Schäden abzuwenden, besteht weiterhin eine erhebliche Gefahr der Verletzung und/oder Tötung vieler Wildtiere, so dass eine allgemeingültige, geänderte Regelung, unabhängig von der Wirtschaftlichkeit, zwingend notwendig ist.

Es soll ein Gebot aufgenommen werden, dass vor der Verwendung von Mähgeräten zum Mähen von Rasen- und Grünlandflächen, durch deren Einsatz einem Wirbeltier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden können, geeignete, für die jeweilige Mähtechnik in der Praxis verfügbare und zumutbare Tierschutzmaßnahmen ergriffen werden sollen. Inzwischen stehen für das Aufsuchen der Tiere in den betreffenden Arealen geeignete Technologien (s. o.) zur Verfügung, so dass das Gebot, vor dem Einsatz von Mähgeräten geeignete und zumutbare Maßnahmen zur weitgehenden Vermeidung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Wirbeltieren zu ergreifen, aus Tierschutzgründen gerechtfertigt ist.

AV
U

58. Zu Artikel 1 Nummer 14a - neu - (§ 13b Satz 1 einleitender Satzteil, Satz 4 TierSchG)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

,14a. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden im einleitenden Satzteil nach den Wörtern „Gebiete festzulegen, in denen“ die Wörter „Anhaltspunkte dafür bestehen, dass“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

Begründung:

Im bestehenden Tierschutzgesetz ist unter § 13b die Ermächtigungsgrundlage für die Länder zum Erlass einer Katzenschutzverordnung festgeschrieben. In

¹² Gemeinsam gegen den Mähtod: <https://www.deutschewildtierstiftung.de/naturschutz/reh-stoppt-den-maeh-tod#:~:text=Einsatz%20f%C3%BCr%20die%20Rehkitzrettung,M%C3%B6glichkeiten%2C%20den%20M%C3%A4htod%20zu%20verhindern.>

* Siehe den Hinweis in der Fußnote zu Ziffer 1.

der Praxis stellt diese Regelung die Länder allerdings vor erhebliche Herausforderungen, da das Vorliegen der geforderten Voraussetzungen nur schwer rechtssicher nachzuweisen ist. Auch wenn Städte wie auch die Freie und Hansestadt Hamburg die Voraussetzungen zum Erlass einer Katzenschutzverordnung nach eingehender Prüfung erfüllen, ist eine Erleichterung der Voraussetzungen zum besseren Schutz freilebender Katzen notwendig. Darüber hinaus wird nicht zuletzt die Einführung von Katzenschutzverordnungen flächendeckend von der Politik und von Tierschutzorganisationen gefordert. Deshalb sollte § 13b TierSchG dahingehend gefasst werden, dass die Voraussetzungen für einen Erlass einer Katzenschutzverordnung weniger restriktiv sind. Durch die hierdurch erhöhte Rechtssicherheit für die Länder und Kommunen kann dem Ziel, des Schutzes freilebender Katzen, effektiver begegnet werden.

AV
U

59. Zu Artikel 1 Nummer 14a - neu - (§ 13c - neu - TierSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

,14a. Nach § 13b wird folgender § 13c eingefügt:

„§ 13c

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendung von lebenden Tieren auf Volksfesten gemäß § 60b Gewerbeordnung oder Jahrmärkten gemäß § 68 Absatz 2 Gewerbeordnung zu beschränken oder zu untersagen.

(2) Die Landesregierungen sind befugt, die Ermächtigung gemäß Absatz 1 durch Rechtsverordnungen ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen." '

Begründung:

Durch das Tierschutzgesetz wird die Thematik von Attraktionen unter Verwendung von Tieren auf Jahrmärkten bisher nicht adressiert. Gleichwohl besteht im Hinblick auf den Tierschutz für die dort eingesetzten Tiere dringender Anpassungsbedarf. Der Einsatz auf Jahrmärkten bzw. Volksfesten (z.B. als so genanntes „Ponykarussell“, Streichelzoo oder „Mäusezirkus“) ist für die Tiere mit erheblichem Stress verbunden. Je nach Veranstaltungsort ist dies neben erheblichem Lärm und Lichteinflüssen durch benachbarte Fahrgeschäfte, auch durch Qualität und Quantität des Publikums begründet. Diese Faktoren, die nicht unmittelbar aus dem Betrieb des nach § 11 TierSchG zuzulassenden Betriebs herrühren und hoch standortspezifisch sind, sind aktuell unzureichend berücksichtigt. Die aktuelle Rechtslage wird demnach dem Tierschutz nicht ge-

recht.

Daher ist es notwendig die Länder zu ermächtigen, durch Rechtsverordnungen in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich entsprechende Regelungen schaffen zu können, wonach die Verwendung von lebenden Tieren, bspw. im Zusammenhang mit dem Zurschaustellen oder Reit-/Fahrbetrieben auf Jahrmärkten (§ 68 Absatz 2 GewO) und / oder Volksfesten (§ 60b GewO) eingeschränkt oder verboten werden kann. Dabei kann aufgrund der hohen Standortabhängigkeit eine Übertragung der Ermächtigung auf nachgeschaltete Behörden notwendig werden.

AV 60. Zu Artikel 1 Nummer 14a - neu - (§ 15 Absatz 2 TierSchG)*

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14a einzufügen:

,14a. In § 15 Absatz 2 wird das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.‘

Begründung:

Nach den Begriffsbestimmungen der Europäischen Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625, OCR (Artikel 3 Nummer 32)) handelt es sich beim „amtlichen Tierarzt“ um einen Tierarzt, der „von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und der zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 angemessen geschult ist“. Es empfiehlt sich ein Gleichlauf der Formulierungen.

Darüber hinaus ist der bisherige Begriff des „beamteten“ Tierarztes nicht mehr zeitgemäß, da es in den zuständigen Kreisordnungsbehörden auch angestellte amtliche Tierärzte gibt, die die Sachverständigentätigkeiten nach dem Tierschutzgesetz durchführen.

Die vorgeschlagene Formulierung sollte entsprechend in § 16a TierSchG angepasst werden.

* Die Ziffern 60 und 63 stehen in sachlichem Zusammenhang.

- AV 61. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 16 Absatz 1 Satz 9 und 10 TierSchG)
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 62
- In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung:

Die Einführung einer verpflichtenden behördlichen Kontrolle jeder Tierbörse, bei der eine Teilnahme gewerbsmäßiger Züchter, Halter oder Händler zu erwarten ist, sowie die an das Börsengelände angrenzenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist zum einen unverhältnismäßig und ginge zum anderen aus Ressourcengründen (es wird von 4 700 Kontrollen/Jahr ausgegangen) zu Lasten anderer wichtiger tierschutzrechtlicher Kontrollen.

Das TierSchG sieht bislang nur für den Versuchstierbereich regelmäßige und risikoorientierte Kontrollen vor, mit einer Mindestfrequenz von einem Jahr lediglich für Einrichtungen mit Primaten. Tierschutzkontrollen, die der Verordnung (EU) 2017/265 unterliegenden, erfolgen ebenfalls regelmäßig risikobasiert.

Es erschließt sich nicht, weshalb abweichend vom Prinzip der Risikoorientierung für den sehr speziellen Bereich der Tierbörsen eine ausnahmslose Kontrollpflicht gelten soll, zumal nicht davon auszugehen ist, dass bei 4.700 Tierbörsen/Jahr systematisch und dauerhaft gegen Tierschutzvorgaben verstoßen wird. Die Verantwortung für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben liegt beim Veranstalter, der ggf. zur Hinzuziehung spezialisierter Tierärzte verpflichtet werden sollte.

Zudem mangelt es bis heute an einer Rechtsverordnung zur Regelung der Erlaubniserteilung nach § 11 und zur Präzisierung der tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren auf Tierbörsen.

- AV 62. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 16 Absatz 1 Satz 9 – neu – TierSchG)*
entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 61
- In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist § 16 Absatz 1 Satz 9 wie folgt zu ändern:
- a) Das Wort „hat“ ist durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 61 beschlossen.

- b) Das Wort „zu“ vor dem Wort „erfolgen“ ist zu streichen.

Begründung:

Für Tierbörsen, an denen die Teilnahme eines gewerbsmäßigen Züchters/Halters/Händlers erwartbar ist, wird eine Verpflichtung zur Kontrolle eingeführt, die als unverhältnismäßig erscheint.

Tierschutzprobleme sind allein mengenmäßig eher in den Haltungen oder auf anderen Veranstaltungen als auf situativen Tierbörsen festzustellen. Bereits die notwendigen Kontrollen bei den gewerblichen Nutztierhaltungen können von den zuständigen Behörden mit der vorhandenen personellen Ausstattung nicht immer in der gewünschten Frequenz durchgeführt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass Tierbörsen in der Regel außerhalb der regulären Arbeitszeit oder am Wochenende stattfinden. Auch sind die Gebühren für die Überwachung dem Börsenbetreiber in Rechnung zu stellen. Zumindest nach hiesigen Erkenntnissen würde dies die häufig am Rande der Wirtschaftlichkeit operierenden Börsen/Veranstaltungen so belasten, dass entweder keine Börse mehr stattfindet oder kein gewerbsmäßiger Züchter/Halter/Händler mehr an den entsprechenden Veranstaltungen teilnimmt.

Die Flexibilität der zuständigen Behörden, ihre Kontrolldichte gemäß den relevanten, vor Ort spezifisch gemachten Feststellungen je nach Betriebsart risikoorientiert anpassen zu können, sollte auch hier unbedingt erhalten bleiben.

Eine stichprobenhafte Kontrolle, die im Zuge entsprechender Feststellungen bei einzelnen Erlaubnisinhabern nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 auch auf bis zu 100 Prozent angepasst werden kann, ist bereits nach dem geltenden Recht möglich.

Die rechtliche Verankerung der Ausweitung des Kontrollbereichs auf angrenzende öffentliche Straßen, Wege und Plätze wird begrüßt.

AV 63. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 16 ist Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

- „aa) In Nummer 2 wird jeweils das Wort „beamteten“ durch das Wort „amtlichen“ ersetzt.“

* Die Ziffern 60 und 63 stehen in sachlichem Zusammenhang.

Begründung:

Nach den Begriffsbestimmungen der Europäischen Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625, OCR (Artikel 3 Nummer 32)) handelt es sich beim „amtlichen Tierarzt“ um einen Tierarzt, der „von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und der zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung und den einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 angemessen geschult ist“. Es empfiehlt sich ein Gleichlauf der Formulierungen.

Darüber hinaus ist der bisherige Begriff des „beamteten“ Tierarztes nicht mehr zeitgemäß, da es in den zuständigen Kreisordnungsbehörden auch angestellte amtliche Tierärzte gibt, die die Sachverständigentätigkeiten nach dem Tierschutzgesetz durchführen.

Der vom Gesetzgeber vorgeschlagene Ersatz der Worte „beamteter Tierarzt“ durch „bei der zuständigen Behörde beschäftigten oder von dieser beauftragten Tierarztes“ ist nicht umfassend. Von der gewählten Formulierung wären z. B. verbeamtete Tierärztinnen und Tierärzte nicht umfasst.

AV 64. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 161 Absatz 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 sind in § 161 Absatz 1 die Wörter „ , Ziegen oder Einhufer“ durch die Wörter „oder Ziegen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Aufnahme der Einhufer ist unverhältnismäßig und unangemessen. Sie sind daher zu streichen.

Ziel von §§ 161 ff. TierSchG ist, selbst in einem Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte (VTN-Betrieb), noch tierschutzrelevante Befunde an Tieren feststellen zu können, die ihr Leben lang weitestgehend hinter verschlossenen Türen oder in abgelegenen Gebieten gehalten wurden und die wenig Kontakt zu verschiedenen Personen hatten. Ziel ist, noch ein Instrument zu haben, um systematische Mängel einer Tierhaltungspraxis erkennen zu können. Ausschlaggebend war hier eine wissenschaftliche Studie zur Untersuchung an Schweinen in Deutschland sowie an Rindern und Schweinen in Österreich.

Nichts deutet darauf hin, dass dieses Regelwerk – welches im Übrigen einmalig in Europa und der Welt ist – für Pferde, Esel und Zebras und deren Kreuzungen in gleicher Weise erforderlich und angemessen sein könnte, wie für Schweine und Rinder.

Sollte tatsächlich in einem VTN-Betrieb jemals an einem Pferd erheblich tierschutzrelevante Befunde erhoben werden, würde das wohl kaum auf einen systematischen Mangel einer Tierhaltungspraxis hindeuten, denn das wäre ein gesamtgesellschaftliches Versagen. Die Haltung von Pferden, Esel und Zebras ist

in Deutschland einer viel breiteren Öffentlichkeit zugänglich, als die der meisten Schweine. Hier gibt es viel mehr Möglichkeiten, noch zu Lebzeiten der Tiere Missstände aufzudecken. Dafür braucht es die Regelung in §§ 161 ff. TierSchG nicht.

Ebenso darf die Frage zulässig sein, warum nicht nur die Pferde aufgenommen wurden, sondern der Normgeber gleich auf die gesamte Kategorie der Einhufer abstellt. Eine Begründung dazu liefert er nicht. Andere Wiederkäuer, wie Gehegetiere, oder Neuweltkameliden wurden auch nicht berücksichtigt. Warum also die kleine Gruppe der Eselhalter oder der Zebras?

Schließlich setzen §§ 161 ff. TierSchG voraus, dass es eine Andienungspflicht gibt, also der einzig legale Weg, sich eines Tierkörpers von Nutztieren zu entledigen, derjenige sei, die Tierkörper in einen VTN-Betrieb bringen zu lassen. Nun verkennt der Normgeber, dass dies für Equiden nicht zutrifft. Hier erlaubt § 4 Absatz 2 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz eine Ausnahmegenehmigung zur Kremierung (Verbrennung) der Tierkörper von Equiden. Davon wird in Deutschland ganz regulär, vielfach Gebrauch gemacht. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung setzt ein Sichten des Equiden durch die zuständige Behörde nicht voraus. Das wäre auch nicht zielführend, denn schließlich sollen Tierkörper so zügig wie möglich beseitigt werden. Darüber hinaus gibt §§ 161 ff. TierSchG den Behörden keine Kompetenz, Tierkörper in Zwischenbehandlungsbetrieben (wo die Equiden bis zu Verbrennung möglicherweise gelagert werden) oder Verbrennungsanlagen zu kontrollieren. Ein Tierhalter, der zu Lebzeiten einen Equiden schlecht behandelt hat, ohne dass er belangt wurde, wird clever genug sein, das Pferd nicht in einen VTN-Betrieb zu geben, sondern über eine Ausnahmegenehmigung verbrennen zu lassen. Das kann vom Normgeber nicht gewollt sein.

AV 65. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 161 Absatz 2 Nummer 1 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 sind in § 161 Absatz 2 Nummer 1 nach dem Wort „anderen“ die Wörter „, äußerlich sichtbaren“ einzufügen.

Begründung:

Das angebrachte Identifizierungsmittel sollte äußerlich sichtbar sein. Für die erforderlichen Zwecke wäre es unzumutbar, wenn die Tierkörper nur mit einem Mikrochip oder einem Bolustransponder gekennzeichnet sind.

Darüber hinaus ist es aus seuchenhygienischen Gründen besser, wenn es nicht erforderlich ist, den Tierkörper zu öffnen. Gerade im Hochsommer schreitet die Verwesung sehr rasch voran, so dass es eine Herausforderung sein kann, ein Identifizierungsmittel, wie Mikrochip oder Bolustransponder ohne Eröffnung des Tierkörpers zu finden und abzulesen.

- AV 66. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 16l Absatz 2 Nummer 1a TierSchG)
- bei Annahme entfällt Ziffer 67
- In Artikel 1 Nummer 18 ist § 16l Absatz 2 wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „oder“ zu streichen.
 - b) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1a einzufügen:
„1a. es sich um totgeborene Tiere, Saugferkel, Lämmer, Fohlen oder Kälber, die den siebten Lebensstag noch nicht erreicht haben, handelt,“

Begründung:

Mit der Ergänzung sollen die genannten Tierkörper von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen werden, da aufgrund des zu erwartenden Verwesungsprozesses eine ordnungsgemäße Erhebung tierschutzrelevanter Befunde in VTN-Betrieben nicht möglich ist. Damit orientiert sich die Ausnahme an dem im Juni 2023 veröffentlichten und vom BMEL geförderten Erhebungsleitfaden „Tierkörperbeseitigung Rind und Schwein“ im Rahmen des Nationalen Tierschutz-Monitorings, an dem das Thünen-Institut und das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. mitgewirkt haben. Darin wird u.a. auf die Problematik der Verwesung von Tierkörpern eingegangen und die genannte Gruppe von Tierkörpern von den Untersuchungen ausgeschlossen.

Dem nicht gegebenen Wert der von der Kennzeichnung ausgenommenen Tierkörper würde zudem ein Akzeptanzverlust für ein Falltiermonitoring bei den Tierhaltern sowie die Gefährdung des Schutzes der Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt als Schutzziele des tierischen Nebenproduktrechts entgegenstehen.

- AV 67. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 16l Absatz 2 Nummer 3 - neu - TierSchG)*
- entfällt bei Annahme von Ziffer 66
- In Artikel 1 Nummer 18 ist § 16l Absatz 2 wie folgt zu ändern:
- a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „oder“ zu streichen.
 - b) In Nummer 2 ist am Ende der Punkt durch das Wort „ , oder“ zu ersetzen.

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 66 beschlossen.

c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. es sich um Ferkel handelt, die vor dem siebten Lebenstag verendet sind.“

Begründung:

Die Einführung einer Kontroll- und Untersuchungsmöglichkeit für zu Erwerbszwecken gehaltene verendete Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Einhufer in Anlagen zur Tierkörperbeseitigung wird tierschutzfachlich begrüßt, allerdings erscheint die Kennzeichnungspflicht von unter einer Woche alten Schweinen im Vergleich zum potentiellen Erkenntnisgewinn als nicht gerechtfertigt.

Ferkel sind nach dem Tiergesundheitsrecht regulär erst zum Absetzen kennzeichnungspflichtig, das heißt, i. d. R. nach 28 Tagen, werden aber nach hiesigen Erfahrungen i. d. R. in etwa ab dem vierten Tag gekennzeichnet. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die in der Begründung genannten Parameter (Ernährungszustand, Hautveränderungen, Läsionen am Bewegungsapparat und vorschriftsmäßige Tötung), auf die in der Tierkörperbeseitigungsanlage untersucht werden soll, dort tatsächlich nach einem Transport der bis zu einer Woche alten toten Saugferkel in einem Sammelbehälter (Tonne mit anderen Saugferkeln) und den während dieses (Fahrzeug-)Transportes einwirkenden Kräften noch aussagefähig festgestellt und rechtssicher bewertet werden können. Vor diesem Hintergrund sollte das Mindestalter für eine Kennzeichnungsverpflichtung für Ferkel auf sieben Tage angehoben werden, um keine fachlich nicht zu rechtfertigenden Kosten und Aufwände für den schweinehaltenden Betrieb zu produzieren.

Auch in anderen Rechtsbereichen werden Saugferkel bereits differenziert betrachtet: So liegt der Grenzwert für Ausschlussuntersuchungen von bestimmten Tierseuchen gemäß Anlage 6 Abschnitt I der Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) in der ersten Lebenswoche im Abferkelbereich bei 15 von Hundert, in den übrigen Lebenswochen bei 5 von Hundert, sodass damit den Besonderheiten in der Schweinehaltung (vor allem in Bezug auf Wurfgrößen und Geburtsgewichte) Rechnung getragen wird.

Bei den zu erwartenden durchschnittlichen Wurfgrößen von Sauen und auch dadurch bedingten Verlustraten können vergleichsweise viele Jungtiere innerhalb der ersten Lebenswoche kennzeichnungspflichtig werden, sodass sich für den Schweinehalter ein Aufwand hinsichtlich der Anschaffung von Ohrmarken und hinsichtlich des Einziehens bei den verendeten Ferkeln ergibt, der in Bezug auf den potentiellen Erkenntnisgewinn jedoch als unverhältnismäßig einzuschätzen ist.

Die Möglichkeit zur Untersuchung von verendeten Tieren im Alter bis zu einer Lebenswoche, die (von der zuständigen Behörde) noch im Betrieb direkt oder über die Dokumentationsverpflichtung entdeckt werden und damit eindeutig zuordenbar sind, wird bereits durch andere Rechtsakte (u. a. Verordnung (EU)

Nr. 2017/625) sichergestellt, sodass ein Erkenntnisverlust durch Einführung eines Mindestalters zur Kennzeichnungsverpflichtung für verendete Ferkel nicht zu befürchten ist. Tierschutzrechtliche Maßnahmen können bereits innerhalb der bestehenden Rechtslage für Ferkel unter sieben Tagen zielgerichtet ergriffen werden.

Aufgrund der Artspezifika (Wurfgröße und Geburtsgewichte) sollte diese Ausnahmemöglichkeit auf Ferkel beschränkt werden. Bei den anderen genannten Tierarten entfällt diese Problematik, d. h. die Kennzeichnungsverpflichtung von verendeten Jungtieren erscheint nicht unverhältnismäßig in Anbetracht der zu erwartenden Jungtierzahlen (Wurfgrößen) und resultierender Verlustraten sowie aufgrund der deutlich höheren Geburtsgewichte als beim Ferkel auch nicht so anfällig für das Untersuchungsbild verzerrende Transportbedingungen vom Herkunftsbetrieb zur Anlage zur Tierkörperbeseitigung, sodass eine dortige Untersuchung durchaus einen für diese Fragestellungen sinnvollen Erkenntnisgewinn erwarten lässt.

AV 68. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 161 Absatz 2 Nummer 3 - neu - TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist § 161 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist am Ende das Wort „oder“ zu streichen.
- b) In Nummer 2 ist am Ende der Punkt durch das Wort „ , oder“ zu ersetzen.
- c) Folgende Nummer 3 ist anzufügen:

„3. der Tierkörper in einer Tierarztpraxis oder Tierklinik oder auf dem Schlachthof anfällt und die Kennzeichnung einer unverzüglichen Abholung nach § 8 Absatz 1 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, entgegensteht.“

Begründung:

Wer entgegen § 161 Absatz 1 TierSchG vorsätzlich oder fahrlässig einen Tierkörper nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet, handelt ordnungswidrig. Die Kennzeichnungspflicht obliegt dem Tierhalter, dem Transportunternehmer oder demjenigen, der Auftriebe durchführt. Wenn das Tier allerdings in einer Tierklinik oder Tierarztpraxis verstirbt oder unmittelbar auf einem Schlachthof, so wäre es nicht angemessen, wenn zunächst nach den o. g. Personen geschickt wird, um ein entsprechendes Kennzeichnungsmittel für den Tierkörper zu besorgen. Die unverzügliche Abholung von Tierkörpern in einen Verarbeitungs-

betrieb für Tierische Nebenprodukte darf der Besorgnis, möglicherweise eine Ordnungswidrigkeit zu begehen, nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus ist die Intention von §§ 16l ff TierSchG, tierschutzrelevante Befunde an Tieren erheben zu können, die ansonsten zu Lebzeiten wenig Aufmerksamkeit durch Dritte erfahren haben und dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden unerkannt geblieben sind. Versterben Tiere in Tierkliniken, Tierarztpraxen oder auf dem Schlachthof, sollte dieser Aspekt nicht mehr begründungsfähig sein, so dass die Aufnahme der Ausnahme auch im Sinne der Intention des Normgebers als verhältnismäßig einzustufen ist.

AV 69. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 16m Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 sind in § 16m Absatz 2 Satz 1 im einleitenden Satzteil nach dem Wort „hat“ die Wörter „sofern tierseuchenrechtliche Belange nicht entgegenstehen und“ einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Die mit der Änderung des Tierschutzgesetzes in VTN-Betrieben vorgesehenen Kontrollen an Tierkörpern verendeter Tiere auf Tierschutzverstöße werden in den VTN-Betrieben zwangsläufig zu einem erhöhten Zeitaufwand bei der unschädlichen Beseitigung dieser Tierkörper führen und sich demzufolge negativ auf den Arbeitsablauf und die Verarbeitungskapazitäten sowie die durch das Unternehmen vorzuhaltende Reservekapazität für den Tierseuchenfall auswirken. Im Tierseuchenfall müssen in den VTN-Betrieben sämtliche Kapazitäten zur Verfügung stehen, um eine unverzügliche unschädliche Beseitigung verendeter und getöteter Tiere sicher zu stellen. Daher ist tierseuchenrechtlichen Belangen bei der Tierkörperbeseitigung der Vorrang einzuräumen. Verzögerungen oder Risiken bei der ordnungsgemäßen und sicheren Beseitigung verendeter Tiere durch Kontrollen an Tierkörpern verendeter Tiere zur Aufdeckung möglicher Tierschutzverstöße in VTN-Betrieben müssen vermieden werden.

K 70. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 17 TierschG)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass im nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf deutliche Verbesserungen für die tierexperimentelle Forschung vorgesehen sind. Allerdings ist insbesondere im Regelungsbereich des § 17 TierSchG-E das erforderliche Maß an Rechtssi-

cherheit für Forschende noch nicht hergestellt. Der unbestimmte Rechtsbegriff des „vernünftigen Grundes“ für die Tötung sogenannter überzähliger Versuchstiere birgt weiterhin eine Rechtsunsicherheit, die in der weit überwiegenden Zahl der Mitgliedstaaten der EU nicht gegeben ist. Gleichzeitig wird in der Novelle das Strafmaß für Handlungen nach § 17 Absatz 1 TierSchG-E deutlich erhöht. Ein Weg zu einer substanziellen Verbesserung der Rechtssicherheit könnte z. B. eine geeignete Verknüpfung des Begriffs des „vernünftigen Grundes“ mit einer sogenannten „Kaskadenregelung“, nach der für Tiere, die trotz sorgfältiger Zuchtplanung sowie Zweitnutzungsprüfung keiner alternativen Verwendung zugeführt werden können, nur die tierschutzgerechte Tötung bleibt, wenn die Kapazitäten einer Einrichtung zur Haltung und Pflege der Tiere erschöpft sind, im Gesetzeswortlaut bzw. dem Wortlaut der TierSchVersVO sein.

- b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, spätestens gleichzeitig mit der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundestag die Änderungsverordnung zur Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersÄndV) vorzulegen. Nur bei gleichzeitigem Vorliegen sowohl des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes (TierSchÄndG-E) als auch der TierSchVersÄndV kann der Gesetzgeber zu einem fundierten Urteil darüber gelangen, ob das TierSchÄndG im Zusammenwirken mit der ergänzten Tierschutz-Versuchstierverordnung die Anforderungen an die Voraussetzungen für die Tötung von Versuchstieren und die an diese zu stellenden Anforderungen ausreichend rechtssicher festlegt.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ergänzend zur TierSchVersÄndV die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (BAnz. Beil. Nr. 36a S. 1) zu aktualisieren. Aus Sicht der Länder spiegelt die Verwaltungsvorschrift nicht mehr in geeigneter Weise die Entwicklungen des Tierschutzrechts auf europäischer und Bundesebene sowie technologische Innovationen in der tierexperimentellen Forschung ab und ist daher dringend aktualisierungsbedürftig.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Anlässlich der Befassung des Bundeskabinetts mit dem TierSchÄndG-E hat die Bundesregierung den von Wissenschaftsverbänden erhobenen Einwand mangelnder Klarheit des in dem Gesetzentwurf (§ 17 TierSchG-E) verwendete-

ten Begriffs des „vernünftigen Grundes“ für die Tötung sog. überzähliger Versuchstiere aufgegriffen. Die betreffenden Verbände hatten bemängelt, dass die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs Forschende bei dessen Auslegung weiterhin mit einem Maß an Rechtsunsicherheit belaste, das in Zusammenschau mit dem für Verstöße vorgesehenen Strafmaß nicht hinnehmbar sei.

Ausschließlich in der Einzelbegründung zu § 17 TierSchG-E (vgl. BR-Drucksache 256/24, Seite 85), die bekanntlich im Falle einer Verabschiedung des Gesetzes nicht an dessen Rechtskraft teilnehmen wird, führt die Bundesregierung aus, dass sich an der Frage, ob im Einzelfall ein „vernünftiger Grund“ für die Tötung überzähliger Versuchstiere gegeben ist oder nicht, durch den eingebrachten Gesetzentwurf nichts ändere. Im Zusammenhang mit Tierversuchen sei ein vernünftiger Grund zur Tötung überzähliger Tiere insbesondere dann anzunehmen, wenn die Zucht und Verwendung der Tiere sorgfältig geplant wurde und die Einrichtung aller ihr zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um das Entstehen überzähliger Tiere zu vermeiden und eine weitere Verwendung der Tiere außerhalb des konkreten Tierversuchs nach Einschätzung der verantwortlichen Person nicht erfolgen könne.

Gänzlich außerhalb der dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleiteten Gesetzentwurf stellt die Bundesregierung eine Ergänzung der Tierschutz-Versuchstierverordnung in Aussicht, mit welcher Anforderungen an die Tötung dieser Tiere festgelegt werden.

AV 71. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii (§ 18 Absatz 1 Nummer 23 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe ii wie folgt zu fassen:

„ii) In Nummer 23 werden die Wörter „ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr“ durch die Wörter „Absatz 1 oder 2 ein Wirbeltier, einen Kopffüßer oder einen Zehnfußkrebs abgibt oder entgegen Absatz 3 ein Wirbeltier feilbietet oder“ ersetzt.“

Begründung:

Das mit Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe b in § 11c Absatz 3 neu eingeführte Verbot, gewerbsmäßig Tiere, die keine Nutztiere oder Pferde sind, auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen feilzubieten oder abzugeben, soll mit einem Ordnungswidrigkeitentatbestand versehen werden, um eine bessere Durchsetzbarkeit des Verbots zu gewährleisten.

AV 72. Zu Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe c (§ 18 Absatz 4 TierSchG)

In Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe c ist in § 18 Absatz 4 die Angabe „6a“ durch die Angabe „6b“ zu ersetzen.

Begründung:

Würde in § 18 Absatz 4 nicht auch auf § 18 Absatz 1 Nummer 6b Bezug genommen, könnte es mit maximal zehntausend Euro geahndet werden, wenn der Betreiber einer Schlachthofeinrichtung Videoaufzeichnungen entgegen § 4d Absatz 4 Satz 2 der Behörde nicht, nicht richtig oder nicht vollständig zum Abruf bereitstellt. Durch eine Nennung der Nummer 6b in § 18 Absatz 4 wäre eine Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro möglich.

AV 73. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a (§ 21 Absatz 1a TierSchG)*

bei
Annahme
entfallen
Ziffer 74
und
Ziffer 75

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a ist § 21 Absatz 1a wie folgt zu fassen:

„(1a) Abweichend von § 2 und § 2b Absatz 1 Satz 1 dürfen über sechs Monate alte Rinder bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Angaben des Tages und des Monats des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] weiterhin angebonden gehalten werden.“

Begründung:

Die in § 21 Absatz 1a Satz 2 vorgesehene Ausnahme, wonach auch noch nach einer Übergangszeit von zehn Jahren über sechs Monate alte Rinder abweichend von § 2b Absatz 1 Satz 1 in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Rindern angebonden gehalten werden dürfen, ist tierschutzrechtlich nicht vertretbar.

Diese Form der saisonalen Anbindehaltung in Verbindung mit mindestens sommerlicher Weidehaltung und zweimaligem Zugang zu einem Laufhof pro Woche, wenn weiden nicht möglich ist, verstößt gegen das Gebot einer verhal-

* Die Ziffern 73 und 76 bedürfen bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der redaktionellen Anpassung.

tensgerechten Unterbringung der Tiere nach § 2 Nummer 1 TierSchG und dem Verbot, die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden gemäß § 2 Nummer 2 TierSchG.

Zweimaliger Auslauf pro Woche ist nicht ausreichend, um die Anforderungen des § 2 TierSchG zu erfüllen und birgt das Risiko der Umgehung, weil dieser nicht effektiv kontrolliert werden kann. Mit den in § 21 Absatz 1a Satz 2 getroffenen Regelungen wird den Belangen des Tierschutzes nicht ausreichend Rechnung getragen. Es ist auch nicht ersichtlich, wenn schon ein Laufhof vorhanden sein muss, warum den Tieren lediglich zwei Mal in der Woche Zugang gewährt werden sollte. Vielmehr müsste, wenn die Tiere schon die Hälfte der Zeit in einem Anbindestall untergebracht werden, täglicher Zugang zum Freigelände gewährt werden. Zudem sind die Begriffe „Weidezeit“, „Freigelände“ und „Zugang“ zu unbestimmt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Dauer des Zugangs und die Ausgestaltung des Freigeländes. Auch dieses muss bereits jetzt bedürfnisgerecht gestaltet sein. Neueste Untersuchungen zeigen, dass eine lediglich zweimal wöchentlich gewährte Bewegungsfreiheit auf einem Laufhof die Verletzungsgefahr für die Tiere signifikant erhöht, da die Phasen der freien Bewegung deutlich zu gering sind und sich hierüber ein enormer Bewegungsdrang anstaut.

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es, dass sich mit der vorgesehenen Regelung an den Vorgaben des europarechtlichen Rahmens für den ökologischen Landbau (Anhang II Teil II Nummer 1.7.5 S. 3 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates) orientiert wird. Allerdings sehen diese Vorgaben vor, dass die zuständigen Behörden eine solche Haltung genehmigen *können*. Eine feststehende Ausnahme sieht der ökologische Landbau jedoch nicht vor. Insofern widerspricht die Ausnahmevorschrift des § 21 Absatz 1a Satz 2 diesen Vorgaben. Zudem verstößt auch eine Anbindehaltung, in der Tiere für ein halbes Jahr nur zweimaligen Auslauf erhalten, gegen europäisches Recht (Anhang Nummer 7 i.V.m. Artikel 4 der Richtlinie 98/58/EU des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 20. Juli 1998 zum Schutze landwirtschaftlicher Nutztiere), da es sich auch hierbei um eine nicht verhaltensgerechte Unterbringungsform handelt, die die artgerechte Bewegungsfreiheit von Milchkühen und Mastrindern derart einschränkt, dass ihnen erhebliche, länger anhaltende Schmerzen, Leiden und Schäden entstehen. So heißt es beispielsweise in der Entscheidung des VG Münster: „In der Anbindehaltung sind nämlich nahezu alle durch § 2 Nummer 1 TierSchG geschützten Grundbedürfnisse stark eingeschränkt bzw. viele der zugehörigen Verhaltensweisen nicht ausführbar. Zudem kann es als Folge der Bewegungsarmut zu gehäuften Erkrankungen kommen und es können Schmerzen entstehen.“ (VG Münster, Urt. v. 03.02.2022, 4 K 2151/19, juris, Rn. 27.) Zwar erging diese Entscheidung zur ganzjährigen Anbindehaltung, jedoch sind derartige Auswirkungen auch in einer saisonalen Anbindehaltung mit nur minimalen Auslaufzeiten zu befürchten. Der sommerliche Weidegang kann die eingeschränkte Bewegungsmöglichkeit im Winter nicht ausgleichen. Rinder sind nicht in der Lage, solche langen Zeiträume zu

überblicken, weshalb ihre Leiden während der monatelangen Winterzeit nicht mit der Aussicht auf Weidegang im Sommer gelindert werden können. Insbesondere ist im Hinblick auf psychische Leiden zu berücksichtigen, dass Tiere nicht über ein Zeitempfinden wie der Mensch verfügen, sondern ein wesentlich geringeres Vermögen haben, psychischem Druck standzuhalten (VG Münster, Beschl. v. 02.10.2018, 11 L 835/18; OLG Celle, Urt. v. 06.06.1997, 23 Ss 50/97; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.04.1993, 5 Ss 171/92 - 59/92 I, OLG Hamm, Urt. v. 27.02.1985, 4 Ss 16/85). Eine Anbindehaltung von Rindern kann in dieser Form nicht mit § 2 TierSchG in Einklang stehen. Dies wird durch die Formulierung „entgegen § 2“ deutlich gemacht. Danach ist die Anbindehaltung von Rindern nur noch für eine Übergangsfrist erlaubt. Danach ist Rindern der artgemäße Auslauf zur Verfügung zu stellen.

Diese Ausnahme für „lediglich“ kleine Betriebe mit weniger als 50 Rindern vorzusehen, führt zudem dazu, dass dies für nahezu alle Betriebe mit Anbindehaltung gilt, da es sich hierbei hauptsächlich um Betriebe mit weniger als 50 Rindern handelt.

Die vorgesehene Übergangsfrist gemäß § 21 Absatz 1a von zehn Jahren ab Inkrafttreten ist wegen der durch diese Haltungsform entstehenden Schmerzen, Leiden und Schäden zu lange bemessen. Die ursprüngliche Fassung des Referentenentwurfs vom 1. Februar 2024 sah noch eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor. Im Hinblick auf Kostengesichtspunkte ist zu berücksichtigen, dass Anbindeställe seit Jahrzehnten nicht mehr neu errichtet werden, weshalb ein Großteil der noch betriebenen Anbindeställe abgeschrieben ist (https://www.topagrar.com/dl/2/9/8/7/7/4/0/2018_Positionspapier_Anbindehaltung_von_Rindern.pdf). Der Ausstieg aus der Anbindehaltung wird bereits seit mehreren Jahren diskutiert und empfohlen. So weist der Entwurf auf die Berichte des Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare (SCAHAW) von 2001 und 2012 hin, wonach die Anbindehaltung das Risiko von Gesundheitsproblemen erhöht und die Tiere in ihrem artgerechten Verhalten sowie Sozialleben einschränkt werden. Die Landwirtschaft konnte demnach nicht auf eine zukunftsfähige Anbindehaltung von Rindern vertrauen. Ein Umbau der Rinderhaltung lässt sich auch in deutlich weniger als zehn Jahren verwirklichen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Anbindehaltung von Rindern, wie sie § 21 Absatz 1a vorsieht, nicht den Anforderungen des § 2 entsprechen kann. Hierüber darf auch durch die Regelung einer Übergangsfrist nicht hinweggetäuscht werden. Dennoch ist natürlich darauf zu achten, dass die Haltung der Rinder auch während der Übergangsfrist so verhaltensgerecht wie möglich erfolgt.

- U 74. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a (§ 21 Absatz 1a Satz 1,
entfällt bei Satz 2 einleitender
Annahme Satzteil,
von Nummer 1,
Ziffer 73 Nummer 2
bei TierSchG)
Annahme
entfällt
Ziffer 75
- In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a ist § 21 Absatz 1a wie folgt zu ändern:
- a) In Satz 1 ist das Wort „zehnten“ durch das Wort „fünften“ zu ersetzen.
 - b) Satz 2 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Im einleitenden Satzteil ist das Wort „zehnten“ durch das Wort „fünften“ zu ersetzen.
 - bb) Die Angabe „50“ ist durch die Angabe „25“ zu ersetzen.
 - cc) In Nummer 1 sind die Wörter „zweimal in der Woche“ durch die Wörter „täglich zwei Stunden“ zu ersetzen.
 - dd) In Nummer 2 sind nach dem Wort „Anbindehaltung“ die Wörter „durch den Betriebsinhaber“ einzufügen.

Begründung:

§ 21 Absatz 1a Satz 2 sieht vor, dass Bestandsbetriebe mit bis zu 50 über sechs Monate alten Rindern auch nach einer Übergangszeit von zehn Jahren weiterhin Rinder in Anbindehaltung halten dürfen, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Diese Haltungsform genügt den tierschutzrechtlichen Anforderungen nach § 2 Nummer 1 TierSchG nicht, da sie zu erheblichen Beeinträchtigungen in allen Funktionskreisen des natürlichen Rinderverhaltens führt. Dies bestätigt auch ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 20. Dezember 2019 (Az.:11 L 843/19), wonach durch die Anbindehaltung angeborene, arteigene und essentielle Verhaltensweisen anhaltend und erheblich eingeschränkt würden. Es ist davon auszugehen, dass dies auch mit erheblichem Leiden verbunden ist.

Inhaltlich gleich ist auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 03.02.2022 (Az.: 4 K 2151/19). Demnach kann es als Folge der Bewegungsarmut zu gehäuftem Erkrankungen kommen und es können Schmerzen entstehen.

Auch ein zweimaliger Auslauf pro Woche vermag die erheblichen Beeinträchtigungen in allen Funktionskreisen des natürlichen Rinderverhaltens, welche durch die Anbindehaltung entstehen, nicht aufzuwiegen. Aufgrund dessen bedarf es eines täglichen Zugangs zum Freigelände von mindestens zwei Stunden. Hierbei ist die konkrete Benennung einer Mindeststundenzahl unabdingbar.

Die angesetzte Frist von zehn Jahren ab Inkrafttreten ist deutlich zu lange bemessen. Im Gegensatz zu anderen Haltungssystemen werden Anbindeställe seit Jahrzehnten nicht mehr neu errichtet. Alle noch betriebenen Anbindeställe können damit als abgeschrieben betrachtet werden. Die Gewährung längerer Übergangszeiträume kann sich daher nicht auf das Argument ausstehender Amortisationen stützen.

Den hier diskutierten Neuregelungen geht eine jahrzehntelange gesellschaftliche Debatte inkl. eines nicht umgesetzten Bundesratsentscheids zulasten der ganzjährigen Anbindehaltung im Jahr 2016 voraus. Den betroffenen Landwirt*innen ist daher seit langem bewusst, dass die ganzjährige Anbindehaltung ein Auslaufmodell ist. Spätestens durch den Koalitionsvertrag 2021 besteht für alle Seiten Planungssicherheit in der Frage eines Verbots der ganzjährigen Anbindehaltung.

Die Reduktion der Tierzahl von 50 auf höchstens 25 Tiere soll gewährleisten, dass ein Verbringen der Tiere auf einen Laufhof o. ä. realistisch umzusetzen ist.

Die Ergänzung in § 21 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 soll sicherstellen, dass ein Weiterbestehen von Anbindehaltungen nicht aufgrund eines Wechsels des Betriebsinhabers überhaupt ermöglicht oder sogar forciert vorangetrieben wird.

- AV 75. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a (§ 21 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 TierSchG)*
 entfällt bei Annahme von Ziffer 73 oder Ziffer 74
 In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a sind in § 21 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 die Wörter „zweimal in der Woche“ durch die Wörter „täglich zwei Stunden“ zu ersetzen.

Begründung:

§ 21 Absatz 1a Satz 2 sieht vor, dass Bestandsbetriebe mit bis zu 50 über sechs Monate alten Rindern auch nach einer Übergangszeit von zehn Jahren weiterhin Rinder in Anbindehaltung halten dürfen, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen ge-

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 73 beschlossen.

recht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Ein zweimaliger Auslauf pro Woche vermag die erheblichen Beeinträchtigungen in allen Funktionskreisen des natürlichen Rinderverhaltens, welche durch die Anbindehaltung entstehen, nicht aufzuwiegen. Die Anforderungen des § 2 TierSchG können somit nicht erfüllt werden.

Dies bestätigt auch ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 20. Dezember 2019 (Az.: 11 L 843/19), wonach durch die Anbindehaltung angeborene, arteigene und essentielle Verhaltensweisen anhaltend und erheblich eingeschränkt würden. Es ist davon auszugehen, dass dies auch mit erheblichem Leiden verbunden sei. Aufgrund dessen sei die Anbindehaltung nur noch zu tolerieren, wenn den angebondenen Rindern zumindest im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September eines jeden Jahres täglich freie Bewegung durch Weidegang oder in einem Laufhof für mindestens zwei Stunden gewährt wird.

Inhaltlich gleich ist auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Münster vom 03.02.2022 (Az.: [4 K 2151/19](#)). Demnach kann es als Folge der Bewegungsarmut zu gehäuftem Erkrankungen kommen und es können Schmerzen entstehen.

Bereits seit 2018 wurden in Niedersachsen per Erlass die tierschutzfachlichen Anforderungen, die nach § 2 TierSchG an bestehende Anbindehaltungen von Rindern zu stellen sind und im Rahmen von Kontrollen bestehender Anbindehaltungen durch die kommunalen Veterinärbehörden zu beachten sind, konkretisiert. Die im Erlass aufgeführten Mindestanforderungen orientieren sich hierbei an der Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung (2007)¹³. Demnach muss zumindest weiblichen Tieren entweder saisonal während der Vegetationsperiode täglich Weidegang von mehr als zwei Stunden oder ganzjährig täglich mindestens zwei Stunden Zugang zu einem Laufhof oder Auslauf gewährt werden.

AV 76. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a (§ 21 Absatz 1a Satz 3 und 4 - neu - TierSchG)*

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a sind dem Absatz 1a folgende Sätze anzufügen:

„Die Ausnahmen in den Sätzen 1 und 2 gelten nicht für weibliche Rinder (Kühe) im Zeitraum ab dem Vorliegen deutlicher Anzeichen einer bevorstehenden Geburt, spätestens aber ab dem fünften Tag vor dem errechneten Geburtstermin bis einschließlich des fünften Tages nach der Geburt. Kühe sind im Zeitraum

¹³ [Rinder | Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz \(niedersachsen.de\)](#)

* Die Ziffern 73 und 76 bedürfen bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der redaktionellen Anpassung.

nach Satz 3 in geeigneten Buchten mit eingestreuter Liegefläche unterzubringen. Die Sätze 3 und 4 sind ab dem [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des dem Inkrafttreten nach Artikel 4 dieses Gesetzes vorgehenden Tages sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] anzuwenden.“

Begründung:

Ein uneingeschränktes Anbindehaltungsverbot für weibliche Rinder im Zeitraum um die Geburt, ist ein wichtiger Beitrag zum Tierschutz, der in allen Tierhaltungen mit entsprechender zeitlicher Vorgabe umzusetzen ist.

Auf den diesbezüglichen, an das BMEL herangetragenen Beschluss der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (TOP 12 des Protokolls der 32. Sitzung vom 28.-29. November 2018) wird hingewiesen.

Kühe sind im Zeitraum um die Geburt aufgrund ihrer Leibesfülle sowie der zunehmend weich werdenden Bänder in ihrer Bewegungsfähigkeit eingeschränkt. Deshalb ist auch der Transport von Wirbeltieren im Zeitraum der letzten 10 Prozent der Trächtigkeit bis 7 Tage nach der Geburt gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 2 c) der EU-Transportverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004) verboten (bei Rindern sind diese 10 Prozent etwa die letzten 28 Tage vor dem Geburtstermin).

In Anbindehaltung ist die Bewegungsfähigkeit generell stark eingeschränkt. Ein Abkalben im Anbindestall beinhaltet daher in jedem Fall die Gefahr von Störungen in der Geburtsvorbereitung, im Geburtsverlauf und der anschließenden Regeneration. Auch in älteren Laufställen steht oft keine geeignete Abkalbebox zur Verfügung und die Kühe sind gezwungen, in der Gruppe unter ungünstigen Bedingungen, in der Liegebox oder auf dem Laufgang abzukalben. Wenn keine Abkalbebox vorhanden ist, können Kühe zudem ihr natürliches Verhalten, sich zur Geburt abzusondern, nicht ausführen. Das Unterdrücken von Normalverhalten führt zu einer Beeinträchtigung des Wohlbefindens und verursacht Leiden¹.

Die Bewegungsfreiheit und Ruhe in einer Abkalbebox erlaubt der Kuh, sich gut auf die Geburt vorzubereiten und für die Austreibung des Kalbes die optimale Lage einzunehmen. Separate Abkalbebuchten ermöglichen auch ein gezieltes Hygienemanagement, um durch Sauberkeit rund um die Geburt Mutter und Kalb vor Infektionen zu schützen (v.a. Gebärmutter-, Euter- und Nabelentzündungen)².

In den ersten Tagen nach der Geburt hat die Kuh ein erhöhtes Liegebedürfnis, um sich zu regenerieren und sollte uneingeschränkt komfortabel und ohne Rutschgefahr abliegen können. Ein vermehrtes Stehen in dieser Zeit wirkt sich negativ auf die Klauengesundheit aus (Gefahr der Entwicklung von Klauenrehe, Druckgeschwüren etc.). Auch das Wiedereinsetzen der Nahrungsaufnahme wird unterstützt, was Stoffwechsellentgleisungen vorbeugt (Ketose).

§ 2 des Tierschutzgesetzes fordert u.a. eine verhaltensgerechte Unterbringung

und gibt vor, dass der Tierhalter die Bewegungsmöglichkeit eines Tieres nicht so einschränken darf, dass diesem dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Durch das Anbinden eines weiblichen Tieres um den Geburtszeitraum werden dem Tier durch das Unterdrücken von Normalverhalten, den beeinträchtigten Geburtsablauf und die verzögerte Regenerationsphase mit Folgeerkrankungen vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt. Dies verstößt gegen § 1 und § 2 TierSchG.

Gemäß Nummer 1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes hat die zuständige Behörde bei der Beurteilung von Tierhaltungen auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 auch die anzuwendenden einschlägigen Empfehlungen zu beachten, die der ständige Ausschuss nach Artikel 9 des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) angenommen hat. Diese sind auch bei der nationalen Rechtsetzung zu berücksichtigen. Die Empfehlungen für das Halten von Rindern enthalten folgende Ausführungen:

Artikel 6 Nummer 3 fordert, dass Rinder in den entsprechenden Haltungseinrichtungen ihr Normalverhalten in Bezug auf Komfortverhalten („*jederzeit genügend Bewegungsfreiheit, so dass sie sich mühelos scheuern und lecken können*“), Ruheverhalten („*und genügend Raum haben, um abzuliegen, zu ruhen, Schlafhaltungen einzunehmen oder sich zu strecken und aufzustehen*“) und Sozialverhalten („*ihrem sozialen Erkundungsdrang nachzugehen und das mit der Aufrechterhaltung einer sozialen Struktur verbundene Verhalten auszuüben.*“) uneingeschränkt ausführen können. Artikel 6 Nr. 7 fordert eine Abkalbebox für Zuchtherden.

Die Umsetzung der Anforderungen in allen Betrieben ist aus den genannten Gründen erforderlich und zumutbar.

Der vorgeschlagene Zeitraum von 4 Jahren gibt betroffenen Betrieben ausreichend Gelegenheit, geeignete Abkalbeboxen einzurichten.

Literatur:

- 1) Hahn und Kari (2021): Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, NuR 43:599-607
- 2) Eilers, Uwe (2022): Haltung von Milchkühen im geburtsnahen Zeitraum, Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg, Rinderhaltung Aulendorf

AV 77. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 21 Absatz 3d Satz 1, Satz 2 - neu - TierSchG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 78

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a ist § 21 Absatz 3d wie folgt zu ändern:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Wort „achten“ durch das Wort „fünfzehnten“ zu ersetzen ist.

b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

„Über die Fortschritte des Schafzuchtprogramms auf mittellangen Schwanz ist der Bundesregierung alle fünf Jahre zu berichten.“

Begründung.

Die Ergebnisse des Forschungsprojekts „Schwanzkupieren bei Lämmern“, durchgeführt von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, belegen, dass langfristig das Mittel der Wahl zur Lösung des Dilemmas – kupieren oder Ertragen von verschmutzten Schwänzen - die Zucht auf kürzere Schwanzlängen innerhalb der Schafrassen mit bewollten Schwänzen ist. Studien hierzu zeigen, dass züchterisch die Schwanzlänge verkürzt werden kann. Zucht ist jedoch nicht kurzfristig umsetzbar, sondern erfordert Zeit. Linienvielfalt, Leistung und Gesundheit sollten dabei nicht vernachlässigt werden.

Eine Überbrückung der Zeit, bis züchterisch eine ausreichende Verkürzung der Schwanzlänge erreicht werden kann, bietet sich durch die Kupierlänge von 15 cm, was einer „mittleren“ Schwanzlänge etwa auf Höhe des Sprunggelenkes entspricht.

AV 78. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 21 Absatz 3d TierSchG)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 77

In Artikel 1 Nummer 26 ist in § 21 Absatz 3d das Wort „achten“ durch das Wort „fünfzehnten“ zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß § 21 Absatz 3d soll die Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 4 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, Absatz 2 und Absatz 5 weiterhin Lämmerschwänze mit elastischen Ringen kürzen zu können, nach acht Jahren erlöschen.

Allerdings wird die auf acht Jahre erhöhte Übergangsfrist nicht als hinreichend angesehen, wenn die Möglichkeit eröffnet werden soll, nicht nur über kosten- aufwändige Managementmaßnahmen, die für die hiesigen Schafhalter als sehr herausfordernd wahrgenommen werden, sondern auch über züchterische Eingriffe an einer Lösung zu arbeiten. Nach den neuesten Erkenntnissen des vom Bund geförderten „Tierwohlkompetenzzentrums Schaf“ (TWZ-Schaf) werden mindestens 10, eher 15 Jahre, für die Zucht auf kürzere Schwänze benötigt. Das TWZ-Schaf entwickelt einen Gesamtzuchtwert "Tierwohl" mit der Selektion auf Kurzschwanzigkeit für Schafe.

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 77 beschlossen.

Bei Schafrassen mit kurzem oder mittellangem und zum Teil auch unbewolltem Schwanz wird auch heute schon nicht kupiert. Ein kurzfristig (nach 8 Jahren) umgesetztes Kupierverbot würde für die Rassen mit (boden-)langen und bewollten Schwänzen entweder Probleme wie Fliegenmadenbefall, Entzündungen oder Schwanzbrüche aufgrund eines langen Schwanzes oder einen enormen Verlust an genetischer Vielfalt aufgrund einer zu schnellen Umzucht bedeu­ten. Dies würde insbesondere Schafrassen mit nur geringen Populationsgrößen stark beeinträchtigen. In der Regel also alte und bedrohte Schafrassen mit geringen Populationsgrößen, die es aus Gründen der biologischen Diversität der Nutztiere zu erhalten gilt. Zudem muss verhindert werden, dass sich mit einer übereilten Umzucht neue negative Merkmale in der Population verbreiten. Durch Erweiterung des Übergangszeitraums lassen sich diese Probleme verhindern.

- AV 79. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b₁ - neu - (§ 21 Absatz 4c - neu - TierSchG)
setzt die Annahme einer der Ziffern 33, 37 oder 39 voraus
- In Artikel 1 Nummer 26 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:
- ,b₁) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] ist § 11 Absatz 1 in der Fassung vom [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes] anzuwenden.“

Begründung:

Mit dem Vorschlag soll den Ergänzungen der erlaubnispflichtigen Tätigkeiten in § 11 Absatz 1 aus den Ziffern 33, 37 und 39 eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt werden.

AV 80. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe d (§ 21 Absatz 6d TierSchG)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 46

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 82

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe d ist § 21 Absatz 6d wie folgt zu fassen:

„(6d) Ab dem ... [einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes sowie der Jahreszahl des fünfzehnten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] erhält § 11b Absatz 1c folgende Fassung:

„(1c) Die Zucht zum Zweck der Beseitigung erblich bedingter, mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundener Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 darf im Rahmen von Zuchtprogrammen anerkannter Zuchtorganisationen, die nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 von der zuständigen Tierzuchtbehörde anerkannt wurden, erfolgen.“

Begründung:

Durch gezielte genomische und phänotypische Untersuchungen, die im Rahmen von nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/1012 anerkannten Zuchtprogrammen durchgeführt werden, werden laufend neue Erbfehler bekannt. Diese können auch von gesunden Anlageträgern weitervererbt werden und bei den Nachkommen bei phänotypischer Merkmalsausprägung grundsätzlich auch zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen. Die Wissenschaft geht davon aus, dass jedes Tier rund ein Dutzend Erbfehler in sich trägt, von denen viele noch nicht bekannt sind. Um das Auftreten von Erbfehlern im Rahmen der Tierzucht fortdauernd gezielt reduzieren zu können, sollte die Regelung von § 11b Absatz 1c für Tiere, auf die das EU-Tierzuchtrecht anwendbar ist, nicht nach 15 Jahren auslaufen. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass im Rahmen der Tierzucht die Suche nach Erbfehlern zukünftig unterbleibt, um dem Risiko eines Züchtungsverbots zu entgehen.

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 46 beschlossen.

- AV 81. Zu Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und Nummer 9 Buchstabe g (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2d und § 11 Absatz 9 TierSchG) und Nummer 11 (§ 11b TierSchG)
- a) Der Bundesrat begrüßt, dass Schmerzen und Leiden bei der Haltung von Schweinen durch Schwanzverletzungen besser vermieden werden sollen. Er bedauert, dass kein ausreichender Austausch mit den Ländern über zielführende Wege stattgefunden hat und damit die Erfahrungen der Tierschutzbehörden vor Ort und aus der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zum Kupierverzicht in den Betrieben nicht ausreichend berücksichtigt werden.
 - b) Der Bundesrat stellt fest, dass die Vorschläge nicht geeignet sind, Verbesserungen des Tierschutzes im erforderlichen Umfang zu erreichen. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass Schwanzverletzungen in noch größerem Umfang weiterhin vorkommen, Tierschutzbehörden und Tierhalter mit Kosten und Bürokratie belastet werden und damit weniger Kapazitäten für die Vermeidung von Tierleid zur Verfügung stehen.
 - c) Insbesondere bei der Sauenhaltung sieht der Bundesrat die Gefahr, dass Betriebe aus der heimischen Ferkelerzeugung aussteigen und damit die mit der Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung 2021 eingeführten substanziellen Verbesserungen des Tierschutzes ins Leere laufen. Die Ferkel werden dann aus Betrieben mit schlechteren Tierschutzstandards im Ausland bezogen und müssen über weite Strecken transportiert werden.
 - d) Der Bundesrat fordert, in enger Abstimmung mit den Ländern die Vermeidung des komplexen Vorgangs des Schwanzbeißen so zu regeln, dass tatsächliche Verbesserungen des Tierschutzes zu erwarten sind. Hierzu ist es unerlässlich, eine Abstimmung auf europäischer Ebene herbeizuführen, um die Erfahrungen anderer Mitgliedstaaten zu nutzen und eine Strategie zu entwickeln, die Verbesserungen des Tierschutzes in der Schweinehaltung gemeinschaftlich verfolgt und rechtlich verankert.
 - e) Der Ausschuss für Agrarpolitik sieht in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit, den Nachweis des Tierschutzes in der Nutztierhaltung über die bereits im Tierschutzgesetz vorgesehene betriebliche Eigenkontrolle

stärker an geeigneten tierbezogenen Merkmalen (Tierschutzindikatoren) auszurichten.

- f) Der Bundesrat fordert, Nutztiere, die dem deutschen Tierzuchtgesetz und somit der Europäischen Tierzuchtverordnung unterliegen, vom § 11b auszunehmen. Eine Verbesserung des Tierschutzes ist nicht erkennbar, die aufgelisteten Qualzuchtmerkmale sind in dieser Form auf Nutztiere nicht anwendbar. Auch vorgeschlagene Maßnahmen, wie das Unfruchtbarmachen von Zuchttieren sind in der Nutztierzucht aufgrund der international verflochtenen Strukturen wirkungslos.
- g) Der Bundesrat fordert ferner, die Bundesregierung möge über eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit einer Verordnung zur Qualzucht schaffen, die eine Definition der Qualzucht auf wissenschaftlicher Basis ermöglicht, dazu anerkannte Fachleute einbindet und eine Trennung von Heimtieren und Nutztieren vornimmt.
- h) Der Bundesrat stellt fest, dass das europäische Tierzuchtrecht Vorgaben für die Nutztierzucht macht, nach welcher Methodik auch erblich bedingte Merkmale die Schmerzen, Leiden oder Schäden bedingen, züchterisch bearbeitet werden müssen. Darauf basierende Zuchtprogramme müssen von den Tierzuchtbehörden genehmigt werden, die auch die ordnungsgemäße Durchführung kontrollieren.
- i) Der Bundesrat lehnt es ab, eine Parallelregelung für die Zucht von Nutztieren mit Doppelarbeit und nicht klar geregelten Zuständigkeiten zu schaffen. Der Bundesrat fordert, dass die durch europäisches Recht vorgegebene Struktur der Nutztierzucht zu akzeptieren ist und so den Tierschutz in der Nutztierzucht zu befördern.

AV 82. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe d (§ 21 Absatz 6d TierSchG)*

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 80

- j) Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehene Beschränkung der Selektion gegen Merkmale, die Schmerzen, Leiden oder Schäden bedingen, auf 15 Jahre die Gefahr birgt, dass dieses Werkzeug zur Verbesserung des Tierschutzes dann nicht mehr genutzt werden kann und zu mehr Tierleid führen wird.

* Im AV als Hilfsempfehlung zu Ziffer 80 beschlossen.

- k) Der Bundesrat fordert zum Schutz der Nutztiere, auch zukünftig, jenseits einer Frist von 15 Jahren durch eine geeignete Zuchtwahl gegen genetisch bedingtes Tierleid in der Nutztierzucht vorgehen zu können.

Begründung zu den Ziffern 81 und 82:

Zu den Buchstaben a bis e:

Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Kupierverzicht wurden in den letzten Jahren von den Schweinehaltern in Zusammenarbeit mit den Tierschutzbehörden große Anstrengungen unternommen, um Schwanzverletzungen zu vermeiden. Auch auf der Ebene der Beratungsorganisationen, der Versuchseinrichtungen und der Wissenschaft wurde intensiv an der Umsetzung von Maßnahmen gegen das Schwanzbeißen und an der weiteren Erforschung der Ursachen gearbeitet. Insgesamt zeigt sich, dass alle Beteiligten mit großem Engagement das Ziel verfolgen, Schmerzen und Leiden durch Schwanzverletzungen bei Schweinen zu reduzieren. Es ist jedoch festzustellen, dass eine sichere Vermeidung von Schwanzbeißen noch nicht möglich ist. Die Festschreibung des derzeitigen Standes der national verfolgten Vermeidungsstrategie in einem Bundesgesetz stellt daher keine Verbesserung für den Tierschutz dar. Durch die vorgesehene Ausnahme für ein Haltungsverbot für den Fall, dass vom Tierhalter alle vier Monate eine Erhebung zu Ohr- und Schwanzverletzungen und eine Risikoanalyse und Risikobewertung durchgeführt wird (§ 11 Absatz 9 Nummern 1b und 1c), im Zusammenhang mit der Vorgabe, dass nicht mehr als 5 Prozent Ohr- und Schwanzverletzungen aufgetreten sind, ist im Gegenteil davon auszugehen, dass eine größere Anzahl von Tieren mit Verletzungen toleriert wird und damit das Tierleid zunimmt. Auch die im Rahmen der vorgesehenen Risikostrategie konkret zu ergreifenden Maßnahmen sind zu unkonkret. Stattdessen sollen eine ganze Reihe von Nachweispflichten eingeführt werden, die die Tierschutzbehörden und die Tierhalter belasten, aber keine Verbesserung im Hinblick auf das gemeinsam verfolgte Ziel der Vermeidung von Tierleid erbringen. Im Sinne einer wirklichen Verbesserung des Tierschutzes sollte die Bundesregierung durch den Bundesrat daher aufgefordert werden, eine neue und insbesondere erweiterte Strategie zur Vermeidung von Ohr- und Schwanzverletzungen bei Schweinen zu verfolgen und in geeigneter Form verbindlich festzulegen. Sie muss den multifaktoriellen Ursachen gerecht werden und die Erfahrungen aus der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zum Kupierverzicht und den vielen weiteren Initiativen berücksichtigen. Insbesondere ist es für einen nachhaltigen Schutz der Schweine vor Leiden und Schmerzen durch Schwanzverletzungen auch wichtig, im europäischen Raum abgestimmte Strategien zu verfolgen und die Verlagerung von Tierleid in andere Länder zu vermeiden.

Zu den Buchstaben f bis i:

Nutztiere, die dem deutschen Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18) und somit der Europäischen Tierzuchtverordnung Verordnung (EU) 2016/1012 unterliegen, sind von § 11b insofern auszunehmen, als dass Zucht-

programme gegen genetische Merkmale, die Schmerzen, Leiden oder Schäden bedingen, gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 zu regeln und zu führen sind. Darüber hinaus ist die Auflistung von Merkmalen, die Schmerzen, Leiden oder Schäden bedingen, in § 11b des Entwurfes des Tierschutzgesetzes für Nutztiere nicht zielführend. Sie ist erkennbar auf Heimtiere zugeschnitten, setzt die zwingend notwendige Erblichkeit dieser Merkmale nicht voraus und fordert keine wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit. Die Europäische Tierzuchtverordnung schreibt vor, dass Zuchtwertschätzungen auch in diesem Bereich den Regeln und Standards des zuständigen Referenzzentrums der Europäischen Union folgen muss, bzw. beim Fehlen solcher Regelungen den Grundsätzen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR). Einschlägig ist hier Verordnung (EU) 2016/1012, Anhang III, Teil 2, Nummer 5. D.h. auch die Selektion gegen unerwünschte genetische Merkmale, die Schmerzen, Leiden oder Schäden hervorrufen, muss anerkannten tierzüchterischen Standards folgen, welche sich auf einem soliden fachlich/wissenschaftlichen Niveau bewegen. Nur dies eröffnet den Weg, Populationen von solchen unerwünschten Merkmalen zu befreien.

Das Führen von Zuchtprogrammen gemäß EU-Tierzuchtverordnung von der dem Tierzuchtgesetz unterliegenden Nutztierarten obliegt tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisationen. Diese Zuchtprogramme gemäß EU-Tierzuchtverordnung unterstehen der Aufsicht der Tierzuchtbehörden und werden von diesen genehmigt. Die Durchführung wird von den Tierzuchtbehörden kontrolliert. Der Nachweis der Teilnahme an einem tierzuchtrechtlich genehmigten Zuchtprogramm, welches das Ziel der Reduktion eines erblichen Merkmals, welches Schmerzen, Leiden oder Schäden bedingt, aufgenommen hat, ist daher ein Nachweis für eine zielgerichtete und fachlich fundierte Zucht gegen das jeweilige Merkmal. Hier ist europarechtlich die Aufsicht durch die Tierzuchtbehörden eindeutig vorgegeben und nicht durch die Veterinäraufsicht. Insofern geht § 11b Absatz 1c hier fehl.

Die Unfruchtbarmachung einzelner Individuen (§ 11b Absatz 2 Nummer 3) ist aufgrund der internationalen Vernetzung und dem Handel mit Zuchtprodukten (Sperma, Eizellen, Embryonen) zudem kein effektives Mittel, um gegen ein erblich bedingtes Merkmal, welches Schmerzen, Leiden oder Schäden erzeugt, zu selektieren.

Zu den Buchstaben j und k:

Für die Zuchtwahl in der Nutztierzucht ist der Populationsgedanke entscheidend. Zuchtwertschätzungen berücksichtigen Informationen, die die gesamte Population betreffen, die Verbesserung der Gesamtpopulation ist das Ziel. Einzelne Individuen werden auf dieser Basis beurteilt.

Die Forderung von § 21 Absatz 6d, die Möglichkeit der Selektion gegen erbliche Merkmale, welche Schmerzen, Leiden oder Schäden erzeugen, nach 15 Jahren zu beenden, entbehrt jedweder fachlich/wissenschaftlichen Basis. Die züchterische Praxis von Nutztieren lehrt, dass immer wieder unerkannt und unerwünscht erbliche Merkmale, welche Schmerzen, Leiden oder Schäden verursachen, auftreten können, gegen die dann durch geeignete Zuchtwahl vorgegangen werden muss. Wird diese Möglichkeit ausgeschlossen, wird binnen

15 Jahren als Nebeneffekt dieser Bestimmung der Inzuchtgrad der Nutztierpopulationen ansteigen, da Merkmalsträger von der Zucht kategorisch ausgeschlossen werden müssen, anstatt durch ein entsprechendes Anpaarungsmanagement ihren positiven Effekt auf die Variabilität der Gesamtpopulation zu nutzen. Die negativen Folgen der Inzucht werden die Populationen belasten und weitere Tierschutzprobleme hervorrufen. Als Folge dieser praxisfernen Forderung werden daher weitere Zuchtunternehmen ihren Zuchtstandort ins Ausland verlagern, um dort weiter erfolgreich gegen erbliche Merkmale, welche Schmerzen, Leiden oder Schäden bedingen, selektieren zu können. Bestimmungen die sinngemäß dem § 21 Absatz 6d folgen, dürfen daher nicht in das reformierte Tierschutzrecht aufgenommen werden, da sie für den Tierschutz und den Nutztierzuchtstandort Deutschland schädlich sind.

AV 83. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine Änderung des Tierschutzgesetzes, nicht zuletzt im Hinblick auf die Umsetzung der zahlreichen Anliegen der Länder, die in Form von Beschlüssen des Bundesrates sowie der befassten Ministerkonferenzen in den letzten Jahren an den Bund herangetragen wurden. Dies betrifft insbesondere:
- Regelungen zur Registrierung von Hunden und Katzen sowie Einschränkungen beim Anbieten von lebenden Tieren auf Online-Plattformen - in Abstimmung mit den aktuellen Überlegungen auf EU-Ebene,
 - Konkretisierung der Regelungen zur Qualzucht,
 - Verbesserung der Umsetzbarkeit des Aktionsplans zum Ausstieg aus dem Schwänzekupieren,
 - Videoüberwachung in Schlachteinrichtungen für warmblütige Tiere,
 - das Verbot, bestimmte Tiere an wechselnden Orten zu halten oder zur Schau zu stellen,
 - Befugnis zur Kontrolle in Betrieben, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, sowie die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für verendete Rinder und Schweine, um die Rückverfolgbarkeit zum letzten Haltungsbetrieb zu sichern.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass der Entwurf zahlreiche Belange der Länder berührt, und fordert den Bund auf, alle derartigen Regelungen und Detailvorschriften, insbesondere solche mit dem Charakter von Verfahrensbeschreibungen/-anweisungen, in Rechtsverordnungen mit Zustimmung der Länder zu regeln.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass neue Aufgaben für die Länder, die mit teils erheblichen Kosten verbunden sind, im Hinblick auf die Verfügbarkeit entsprechender Mittel geprüft werden müssen und ggf. einem Haushaltsvorbehalt zu unterstellen sind.
- d) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vorbehaltlich der Aufnahme in das Gesetz, im Hinblick auf die sinnvolle Umsetzung der Auswertung von Videoaufzeichnungen in Schlachtbetrieben, Mittel zur Entwicklung und Umsetzung geeigneter KI-Systeme bereitzustellen und geeignete Forschungsvorhaben auf den Weg zu bringen.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, vorbehaltlich der Aufnahme in das Gesetz, für den entstehenden Aufwand zur Umsetzung der vorgesehenen Tierschutzüberwachung in VTN-Betrieben, insbesondere für in diesem Zusammenhang erforderliche bauliche Investitionen, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen.
- f) Der Bundesrat stellt mit großem Bedauern fest, dass mit dem, mit nicht nachvollziehbarer Eile (BR-Drucksache vom 24.05.2024), zur Abstimmung vorgelegten Entwurf die Anforderungen an ein modernes Tierschutzgesetz, das für die betroffenen Adressaten (Tierhalterinnen und Tierhalter, Einrichtungen und Betriebe, Vollzugsbehörden) die Anforderungen in sachlich begründeter, praxisgerechter, vollziehbarer und verständlicher Weise umsetzt, bei weitem nicht erfüllt werden. Auch die allgemein anerkannten Grundsätze der Vermeidung übermäßiger Bürokratie werden nicht im erforderlichen Umfang beachtet. Der Bundesrat bittet den Bund deshalb, ungeachtet der im Beschluss des Bundesrates angemahnten Änderungen, zeitnah eine grundlegende Überarbeitung im Wege einer Neufassung des Gesetzes vorzulegen, die entsprechend strukturell bereinigt ist sowie die Länderbelange einschließlich der Grundsätze des Bürokratieabbaus und der Sparsamkeit angemessen berücksichtigt.

Begründung:

Zu den Buchstaben a bis c und f:

Ungeachtet der grundsätzlichen Unterstützung zahlreicher in der Vorlage aufgegriffener, inhaltlicher Ansätze des Bundes, bestehen insbesondere folgende für den Bundesrat maßgebliche Bedenken:

Es ist an mehreren Stellen nicht nachvollziehbar, warum Detailregelungen zu fachlich komplexen Sachverhalten, die aus Sicht der Länder in Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden sollten, in der vorliegenden Form und mit einer beispiellosen Eile im Gesetz geregelt werden sollen. Für die Länder besteht hier grundsätzlicher Prüfbedarf, insbesondere auch im Hinblick auf die in der Vorlage skizzierten enormen Kosten.

Bestimmte Regelungen sind abzulehnen, weil sich bereits jetzt abzeichnet, dass sie mit den Länderbehörden zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Kapazitäten nicht sinnvoll umgesetzt werden können und der zu erwartende Nutzen für den Tierschutz in einem deutlichen Missverhältnis dazu steht. Dies betrifft beispielhaft konkrete Kontrollverpflichtungen für Länderbehörden bei der Überwachung von Tierbörsen, die im Normalfall an Wochenenden stattfinden (§ 16 Absatz 1 Sätze 9 und 10 (neu)).

Die Vorschriften zu Eingriffen an Tieren in §§ 5 und 6 des Gesetzes haben inzwischen einen Grad an Unübersichtlichkeit erreicht, der dringend einer grundlegenden Bereinigung bedarf. Neue Vorgaben zur Verboten bzw. Betäubungspflichten bei Eingriffen an Nutztieren (Enthornen von Kälbern, Kürzen der Schwänze von Lämmern) bedürfen einer vertieften Prüfung der Auswirkungen (Kosten für die Landwirte, ggf. Hinzuziehung von Tierärzten erforderlich, die insbesondere für solche Routinetätigkeiten zunehmend weniger verfügbar sind).

Die neu vorgesehenen Regelungen zu einem Verbot der Anbindehaltung zielen letztlich vorwiegend auf die Haltung von Rindern im Alter von über 6 Monaten ab (Aufzuchttiere und Milchkühe). Die Konzeption eines allgemeinen Verbots an einer durchaus überraschenden Stelle (§ 2b - neu -) im Gesetz mit der Ermächtigung in Absätzen 2 und 3, Näheres in einer Rechtsverordnung zu regeln, in Kombination mit umfassenden Übergangsregelungen in § 21 Absätze 1 bis 1b erscheint hier formal ungünstig und inhaltlich schwierig nachzuvollziehen. Aus Sicht des Bundesrates sollte hier stattdessen die zeitnahe Umsetzung eines neuen Abschnitts in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit speziellen Regelungen für das Halten von Rindern in einem Alter von über 6 Monaten in Angriff genommen werden. Widersprüchlich erscheint auch der Umstand, dass der mehrfach von Baden-Württemberg und in der Folge auch von der AG Tierschutz der LAV (Beschluss aus der 32. Sitzung vom 28.-29. November 2018 - Top 12) gegenüber dem BMEL vorgebrachte Bedarf nach einem kurzfristig für alle Betriebe umsetzbaren Anbindeverbot für Wiederkäuer, insbesondere Kühe um die Geburt, vom Bund immer noch nicht aufgegriffen wurde.

§ 11 TierSchG regelt Erlaubnispflichten für bestimmte Einrichtungen und Tätigkeiten mit Tieren. Von diesen sind die üblichen Nutztierhaltungen ausdrücklich ausgenommen.

Obwohl schon mit früheren Änderungen Regelungen in den § 11 aufgenommen wurden, die dort inhaltlich und rechtssystematisch nicht hingehören, hat der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur die Chance zu einer entsprechenden Bereinigung vertan, sondern den Paragraphen sogar um weitere, systematisch und inhaltlich fragwürdige Regelungen erweitert.

Zunächst sollten die in Absatz 8 geregelten Eigenkontrollen durch Nutztierhalter nach § 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung übertragen und angesichts ihrer Bedeutung insbesondere im Rahmen von EU-Audits mit näheren Bestimmungen zur Umsetzung versehen werden (ggf. in Verbindung mit einer entsprechenden Erweiterung der Verordnungsermächtigung).

Die neugefassten Bestimmungen des § 11 Absatz 4 sind an dieser Stelle im Gesetz noch nachvollziehbar, da zumindest ein Bezug zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 8d besteht. Die dort enthaltenen Ausnahmen für das Mitführen von Tieren in Zirkussen (vgl. auch Übergangsregelungen in § 21 Absatz 6b - neu -) sind aber für die Länder kaum administrierbar.

Der neue § 11 Absatz 9 (zum Schwanzkupieren bei Ferkeln) hat Bezüge zu den §§ 5 und 6 (Eingriffe); die Platzierung in § 11 erschließt sich in keiner Weise. Inhaltlich fällt eine enorme Detailliertheit der Vorgaben an Tierhalter auf, bei denen sich die Frage stellt, ob diese - soweit erforderlich - nicht in einem nachgeordneten Rechtsakt verortet werden müssten.

Die zu § 11 bestehenden Übergangsregelungen in § 21 Absätze 4 bis 6 sind dringend zu bereinigen. Insbesondere sind aus einer Vorgängerfassung weitergeltende, dann aber teilweise noch geänderte Vorgaben für Nichtspezialisten nicht mehr nachvollziehbar. Hier bedarf es einer grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes oder einer zeitnahen Umsetzung in einer Rechtsverordnung.

Da Tierbörsen bereits jetzt dem § 11 (Absatz 1 Satz 1 Nummer 7) unterfallen, erschließt sich nicht, weshalb nähere Regelungen hierzu jetzt in einen eigenen § 11e - neu - aufgenommen werden sollen. Gleichzeitig fehlt eine Befassung mit den in § 21 Absatz 5 bereits existierenden diesbezüglichen Übergangsregelungen, die dort konsequenterweise hätten herausgelöst bzw. bereinigt werden müssen.

Zu den Buchstaben d und e:

Die Auswirkungen der Vorgaben zur Videoüberwachung in Schlachtbetrieben (§ 4d - neu -) und zu Tierschutzkontrollen in VTN-Betrieben (§§ 16l und 16m - neu -) sind im Hinblick auf den Aufwand für Behörden und Betriebe erheblich und die Konsequenzen für die Länder in der Kürze der Zeit nicht abschätzbar. Dies betrifft insbesondere ggf. erforderliche bauliche Maßnahmen in VTN-Betrieben und die vorgesehene Kostenerstattungspflicht durch die Länder nach § 16m Absatz 3. Vorbehaltlich der Umsetzung ist eine Evaluierung des Nutzens im Verhältnis zum Aufwand vorzusehen. Zur Entwicklung geeigneter KI-Systeme zur Unterstützung der Auswertung der Videoaufzeichnungen in Schlachtbetrieben sind ggf. Mittel seitens des Bundes bereitzustellen.

U 84. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Anforderungen, den Tierschutz bei Haus- und Nutztieren in Deutschland verbessern will.
- b) Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung dabei, einen ausgewogenen Ansatz zu finden, der die berechtigten im Grundgesetz fest verankerten Ziele des Tierschutzes verfolgt und dabei die wirtschaftlichen Interessen von Nutztierhalterinnen und Nutztierhaltern sowie anderen Wirtschaftsbeteiligten ausreichend berücksichtigt.
- c) Vor dem Hintergrund der Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates (WBAE) in 2015 und der Borchert-Kommission (Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung) in 2020 begrüßt der Bundesrat, dass die Bundesregierung gesetzgeberisch aktiv geworden ist und vorsieht die gesetzlichen Mindeststandards für einzelne Bereiche anzuheben.
- d) Der Bundesrat stellt fest, dass für die Transformation der Nutztierhaltung, die unter anderem durch die Novelle des Tierschutzgesetzes vorangetrieben wird, notwendige Finanzmittel verlässlich und ausreichend bereitgestellt werden müssen.
- e) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung für den Umbau der Schweinehaltung bereits Fördermittel bereitstellt. Der Bundesrat weist darauf hin, dass für eine umfassende Unterstützung der tierhaltenden Betriebe an neue gesetzliche Grundlagen und gesellschaftliche Erwartungen sinnvolle Konzepte zur Finanzierung des Umbaus vorliegen und umgesetzt werden müssen.
- f) Der Bundesrat hat sich bereits 2016 zum Thema Anbindehaltung positioniert und festgestellt, dass die ganzjährige Anbindehaltung von Rindern kein tiergerechtes Haltungssystem im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes ist und nach einer Übergangsfrist von 12 Jahren verboten werden soll.
- g) Der Bundesrat unterstützt das grundsätzliche Verbot der Anbindehaltung in dem vorgelegten Gesetzesentwurf, bittet die Bundesregierung aber, sich für die ursprünglich im Referentenentwurf festgelegte kürzere Übergangsfrist von fünf Jahren einzusetzen.

- h) Der Bundesrat erkennt an, dass die Bundesregierung für die saisonale Anbindehaltung für landwirtschaftliche Betriebe mit höchstens 50 Rindern einen Regelungsrahmen schafft, ist allerdings der Auffassung, dass die sogenannte „Kombihaltung“, in der die Tiere sowohl auf der Weide, aber auch im Stall viele Monate verbringen, tierschutzrechtlich problematisch ist und daher ebenfalls Vorgaben notwendig sind, die die Haltungsbedingungen im Winterhalbjahr über mehrere Monate für die angebondenen Tiere deutlich verbessern.
- i) Mittelfristig sieht der Bundesrat es als geboten an, die saisonalen Anbindehaltung mit einer Frist zu versehen und nicht unbegrenzt fortzuführen.
- j) Der Bundesrat begrüßt die Vorschläge, nichtkurative Eingriffe bei Haus- und Nutztieren, die derzeit teilweise auch noch ohne ausreichende Betäubung erfolgen, drastisch zu verringern, da diese mit Leiden und Schmerzen für die Tiere verbunden sind. Er stellt jedoch fest, dass auch weitere, aktuell nicht im Gesetz genannte, nichtkurative Eingriffe nur unter Betäubung stattfinden sollten.
- k) Der Bundesrat sieht gleichfalls die Notwendigkeit, die Überwachung auf Schlachthöfen durch Videoaufzeichnungen zu verbessern, sieht aber auch die Notwendigkeit dies auch für mittlere und kleinere Schlachthöfe durch geeignete praktikable Anforderungen zu gewährleisten.
- l) Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, die Zucht von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen deutlich einzuschränken und begrüßt als erste Maßnahme ein Ausstellungsverbot dieser Tiere.
- m) Der Bundesrat unterstützt den Vorschlag, bestimmte Tierarten zukünftig nicht mehr an wechselnden Orten zur Schau stellen zu dürfen, da dies systemimmanente Tierschutzprobleme mit sich bringt.
- n) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür intensiv einzusetzen, Tierschutz beim Transport von Wiederkäuern in Drittstaaten zu gewährleisten.
- o) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bestehende rechtliche Lücken bei der Tierhaltung (z. B. bei der Putenhaltung und der Haltung von Rindern über sechs Monaten) umgehend zu schließen und dafür entsprechende Verordnungsentwürfe zeitnah vorzulegen.

B

85. Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.